

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 285

35. Jahrgang

3. November 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
92/C 285/01	Nr. 1109/89 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Besteuerung von alkoholischen Getränken in der Gemeinschaft (Ergänzende Antwort)	1
92/C 285/02	Nr. 486/91 von Herrn Joaquin Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Drogenhandel	1
92/C 285/03	Nr. 649/91 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Notwendige Überprüfung von Programmen und Finanzierungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	2
92/C 285/04	Nr. 1682/91 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit der Ausnutzung niedrigerer Postgebühren in anderen Mitgliedsländern mit Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags	3
92/C 285/05	Nr. 2360/91 von Herrn Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Das „Europa der zwei Geschwindigkeiten“ und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt	3
92/C 285/06	Nr. 2369/91 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Menschenrechtssituation in Griechenland	4
92/C 285/07	Nr. 2547/91 von Frau Teresa Domingo Segarra an die Kommission Betrifft: Dolmetscherproblem in den Paritätischen Ausschüssen	4
92/C 285/08	Nr. 2575/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Postdienste in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft	5
92/C 285/09	Nr. 2691/91 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Vermeidung von Unfällen durch Verwendung von Stahlschrotmunition	5

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
92/C 285/10	Nr. 2859/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Städtepartnerschaftsprojekte in der Gemeinschaft	6
92/C 285/11	Nr. 2902/91 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bekämpfung der Karies in der Gemeinschaft	6
92/C 285/12	Nr. 3162/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Kunstausbildung	6
92/C 285/13	Nr. 24/92 von den Abgeordneten Gary Titley, Pauline Green, Alan Donnelly, Carole Tongue, David Bowe, James Ford, Terence Wynn, Lyndon Harrison, Alex Smith, Imelda Read, Brian Simpson, Henry McCubbin, Wayne David, Stephen Hughes, Christine Oddy, David Martin, Kenneth Collins, Kenneth Coates, Michael Elliott, Alfred Lomas, Anthony Wilson, David Morris, Kenneth Stewart, John Tomlinson, Arthur Newens und John Bird an die Kommission Betrifft: Interne Auswirkungen der Außenpolitik der Gemeinschaft gegenüber Mittel- und Osteuropa	7
92/C 285/14	Nr. 36/92 von Frau Janey Buchan an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsmaßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazität	7
92/C 285/15	Nr. 69/92 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichtdurchführung der Richtlinie 89/427/EWG des Rates durch die spanische Regierung	8
92/C 285/16	Nr. 151/92 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 88/314/EWG des Rates durch die spanische Regierung	8
92/C 285/17	Nr. 152/92 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 88/315/EWG des Rates durch die spanische Regierung	9
92/C 285/18	Nr. 174/92 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 89/622/EWG des Rates durch die spanische Regierung	9
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 69/92, 151/92, 152/92 und 174/92	9
92/C 285/19	Nr. 105/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Feuchtbiotop in Vonitsa	9
92/C 285/20	Nr. 106/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Feuchtbiotop „Golf von Lamia“	10
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 105/92 und 106/92	10
92/C 285/21	Nr. 201/92 von Herrn Rogério Brito an den Rat Betrifft: Radioaktive Verseuchung des Rio Águeda durch die Firma ENUSA (mit Finanzmitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung)	10
92/C 285/22	Nr. 220/92 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Anerkennung des Jiddischen als Minderheitensprache	11
92/C 285/23	Nr. 234/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Der Biotop in der Region Aliki auf der Insel Kos und dessen Schutz	11
92/C 285/24	Nr. 385/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Umweltschäden in einem kleinen bewaldeten Gebiet auf Chios	12

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
92/C 285/25	Nr. 386/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Der Feuchtbiotop an der Mündung des Kalamas (Thyamis)	12
92/C 285/26	Nr. 633/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz des Feuchtgebietes von Aposelemis (Kreta)	12
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 234/92, 385/92, 386/92 und 633/92	12
92/C 285/27	Nr. 244/92 von den Abgeordneten Alexander Langer, Joachim Dalsass, Heribert Barrera i Costa, Max Simeoni, Peter Crampton, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Maria Aglietta, Hiltrud Breyer, Kenneth Coates, Eugenio Melandri, Birgit Cramon-Daiber, Virginio Bettini, Juan Bandrés Molet, John Hume, Luigi Moretti, Cláudia Roth, Jaak Vandemeulebroucke, Marco Taradash, Marco Pannella, Juan Ganoiti Llaguno, Rinaldo Bontempi, Gene Fitzgerald, Nereo Laroni, Leopoldo Ortiz Climent und Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Rechte der ethno-linguistischen Minderheiten im Rahmen der Reform der EG-Ver- träge	13
92/C 285/28	Nr. 423/92 von Herrn Alex Smith an die Kommission Betrifft: Unterstützung von Betreuerorganisationen in den Mitgliedstaaten	13
92/C 285/29	Nr. 462/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verletzung der EG-Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen	14
92/C 285/30	Nr. 485/92 von Herrn David Bowe an die Kommission Betrifft: Bereitstellung von Informationen für Sehbehinderte	14
92/C 285/31	Nr. 553/92 von Herrn Karel De Gucht an die Kommission Betrifft: Französische Unterstützung für die Russische Föderation	15
92/C 285/32	Nr. 575/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Tätigkeit der Nationalen Stiftung für die Rehabilitation von Behinderten	16
92/C 285/33	Nr. 589/92 von Herrn Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Verfall und Verschandelung des künstlerischen und kulturellen Erbes — Einsetzung eines „Europäischen Kulturfonds“	16
92/C 285/34	Nr. 599/92 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Ziel 5b und Kantabrien	17
92/C 285/35	Nr. 609/92 von Herrn Ben Fayot an die Kommission Betrifft: Jahresbericht über die Unterbringung der Organe und Dienststellen der Gemeinschaft	17
92/C 285/36	Nr. 655/92 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Riesenhaie	18
92/C 285/37	Nr. 657/92 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Gründung von Europol	18
92/C 285/38	Nr. 694/92 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Arbeitszeit der Ärzte im Vereinigten Königreich	19
92/C 285/39	Nr. 697/92 von Herrn Juan de la Cámara Martínez an die Kommission Betrifft: Unterstützung der Landwirte	19
92/C 285/40	Nr. 749/92 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Europäisches Jahr der Ernährung	20

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 285/41	Nr. 780/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz von Ökosystemen vor einer Erdgasleitung	20
92/C 285/42	Nr. 836/92 von Herrn Eolo Parodi an den Rat Betrifft: Anerkennung der Internationalen Freien Universität für Touristik- und Gemeinschaftswissenschaften in San Remo (Imperia)	21
92/C 285/43	Nr. 873/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Sozialpartner	21
92/C 285/44	Nr. 894/92 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Bilanz der Maßnahmen im Bereich der ständigen beruflichen Weiterbildung der europäischen Beamten für das Jahr 1991	22
92/C 285/45	Nr. 895/92 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Öffnung der Geschäfte am Sonntag	22
92/C 285/46	Nr. 948/92 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Alkoholbestände in der Gemeinschaft	22
92/C 285/47	Nr. 951/92 von Herrn Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Situation der Olivenölerzeuger in Griechenland	23
92/C 285/48	Nr. 959/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge	23
92/C 285/49	Nr. 997/92 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Vergabe von Aufträgen des Übersetzungsdienstes der Kommission	24
92/C 285/50	Nr. 1028/92 von Herrn Filippas Pierros an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftszuschüsse für Paprika	24
92/C 285/51	Nr. 1046/92 von Frau Anne André an die Kommission Betrifft: Regionen von Ziel 2	25
92/C 285/52	Nr. 1063/92 von Herrn Ferruccio Pisoni an die Kommission Betrifft: Endgültiges Ausscheiden von Beschäftigten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst	25
92/C 285/53	Nr. 1069/92 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an den Rat Betrifft: Gegenseitige Anerkennung der Diplome	26
92/C 285/54	Nr. 1083/92 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Vorschläge der Gemeinschaft zur Berufsausbildung	26
92/C 285/55	Nr. 1109/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Fusion der Aktiengesellschaften PIRKAL und EBO	27
92/C 285/56	Nr. 1130/92 von Herrn Ib Christensen an die Kommission Betrifft: Artikel 235 des EWG-Vertrags	28
92/C 285/57	Nr. 1133/92 von Herrn Klaus Hänsch an die Kommission Betrifft: Rentenzahlungen aus Portugal an EG-Bürger	28
92/C 285/58	Nr. 1146/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Föderalismus	29
92/C 285/59	Nr. 1151/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Standort des Europäischen Parlaments	29

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 285/60	Nr. 1158/92 von Lord O'Hagan an den Rat Betrifft: Konzertierungssitzungen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments	29
92/C 285/61	Nr. 1168/92 von Herrn Luigi Vertemati an die Kommission Betrifft: Fristen zur Umsetzung der Richtlinie über den Geräuschpegel von Fahrzeugen	29
92/C 285/62	Nr. 1189/92 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: Illegale Einwanderung von Seeleuten aus der Dritten Welt	30
92/C 285/63	Nr. 1203/92 von den Abgeordneten Francisco Lucas Pires, John Cushnahan, Panayotis Lambrias und Leopoldo Ortiz Climent an die Kommission Betrifft: Kohäsionsfonds	30
92/C 285/64	Nr. 1207/92 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an den Rat Betrifft: Einsetzung des Ausschusses der Regionen	31
92/C 285/65	Nr. 1223/92 von Herrn Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Informationskampagne zum Thema sexuelle Belästigung	31
92/C 285/66	Nr. 1252/92 von Lord O'Hagan an den Rat Betrifft: Tollwut	32
92/C 285/67	Nr. 1255/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Richtlinienentwurf über die Arbeitszeit	33
92/C 285/68	Nr. 1258/92 von Lord O'Hagan an den Rat Betrifft: Weinerzeugung im Vereinigten Königreich	33
92/C 285/69	Nr. 1271/92 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Von den Gemeinschaften genutzte Räumlichkeiten in Luxemburg	33
92/C 285/70	Nr. 1276/92 von Herrn Rogério Brito an den Rat Betrifft: Liberalisierung der Luftkabotage für die Azoren und Madeira	34
92/C 285/71	Nr. 1288/92 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Die Notwendigkeit politischer und wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Afrika und Haltung der Gemeinschaft	35
92/C 285/72	Nr. 1321/92 von Herrn Juan de Dios Ramírez-Heredia an den Rat Betrifft: Schengener Übereinkommen	35
92/C 285/73	Nr. 1346/92 von Herrn José Gil-Robles Gil-Delgado an die Kommission Betrifft: Verminderter Schutz für Behinderte	36
92/C 285/74	Nr. 1358/92 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Unstimmigkeit zwischen der SADCC und der „Nordic/SADCC Initiative“	36
92/C 285/75	Nr. 1396/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Krebs bei Haustieren	37
92/C 285/76	Nr. 1415/92 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Illegales Fischen in den Gewässern vor Mosambik	37
92/C 285/77	Nr. 1417/92 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: „Verheimlichen“ von Informationen über den Rauschgifthandel und Waschen von Geldern aus dem Drogenhandel in der Schweiz	37

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 285/78	Nr. 1435/92 von Herrn James Ford an den Rat Betrifft: Dr. Jane Rauch	38
92/C 285/79	Nr. 1460/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Griechische Fernseh-Glücksspiele	38
92/C 285/80	Nr. 1479/92 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Rassismus und Ausländerfeindlichkeit	38
92/C 285/81	Nr. 1483/92 von Herrn Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Privatisierungen in Portugal	39
92/C 285/82	Nr. 1489/92 von Herrn Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Alternative Strafverfahren für drogenabhängige Häftlinge	39
92/C 285/83	Nr. 1520/92 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Schutz der Gesundheit des Personals der Institutionen der Europäischen Gemein- schaften	40
92/C 285/84	Nr. 1527/92 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Anhörung von Nichtregierungsorganisationen (NGO) durch die Kommission zu sozialpolitischen Maßnahmen	40
92/C 285/85	Nr. 1546/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Werbung für Tabakerzeugnisse	41
92/C 285/86	Nr. 1554/92 von Herrn Jacques Tauran an den Rat Betrifft: Sommerzeit	41
92/C 285/87	Nr. 1562/92 von Herrn Juan de Dios Ramírez-Heredia an die Kommission Betrifft: Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung	42
92/C 285/88	Nr. 1570/92 von Herrn Juan de Dios Ramírez-Heredia an den Rat Betrifft: Gemeinschaftssprachen am Internationalen Zentrum für Wissenschaft und Techno- logie in Moskau	42
92/C 285/89	Nr. 1610/92 von Herrn Yves Verwaerde an den Rat Betrifft: Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten beim Kata- strophenschutz	42
92/C 285/90	Nr. 1624/92 von Herrn Sérgio Ribeiro an den Rat Betrifft: Ausschuß der Regionen	43
92/C 285/91	Nr. 1634/92 von Herrn Giacomo Porrazzini an die Kommission Betrifft: Hinterbliebenenversorgung für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften	43
92/C 285/92	Nr. 1635/92 von Herrn Giacomo Porrazzini an den Rat Betrifft: Hinterbliebenenversorgung für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften	44
92/C 285/93	Nr. 1681/92 von Herrn Bernard Antony an den Rat Betrifft: Wirksamkeit von Subventionen der Gemeinschaft	44
92/C 285/94	Nr. 1720/92 von Herrn Louis Lauga an den Rat Betrifft: Freizügigkeit für das „fahrende Volk“	44
92/C 285/95	Nr. 1777/92 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Verwendung von Kerntechnologie im Weltraum	45

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 285/96	Nr. 1779/92 von Frau Marguerite-Marie Dinguirard an den Rat Betrifft: Funkverkehr auf Handelsschiffen	45
92/C 285/97	Nr. 1805/92 von Frau Mechthild von Alemann an den Rat Betrifft: Zollagenten und -spediteure; Binnenmarkt	46
92/C 285/98	Nr. 1807/92 von Frau Mechthild von Alemann an den Rat Betrifft: Zollagenten und -spediteure; Binnenmarkt	46
92/C 285/99	Nr. 1809/92 von Frau Mechthild von Alemann an den Rat Betrifft: Zollagenten und -spediteure; Binnenmarkt	46
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1805/92, 1807/92 und 1809/92	46
92/C 285/100	Nr. 1816/92 von Herrn Peter Crampton an den Rat Betrifft: Fischerei: Zwölf-Meilen-Zone	46
92/C 285/101	Nr. 1820/92 von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru an den Rat Betrifft: Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft	47
92/C 285/102	Nr. 1900/92 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an den Rat Betrifft: Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise	47
92/C 285/103	Nr. 1981/92 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Beförderung von Plutonium auf dem Seeweg	47
92/C 285/104	Nr. 1985/92 von Frau Carmen Díez de Rivera Icaza an den Rat Betrifft: Altersbedingte Diskriminierung durch den Rat	48
92/C 285/105	Nr. 2009/92 von Herrn Alex Smith an den Rat Betrifft: Berücksichtigung von Auffassungen der Mitgliedstaaten bei der Beschlußfassung des Rates	49
92/C 285/106	Nr. 2013/92 von Herrn Alex Smith an den Rat Betrifft: Tagesordnung und Protokoll des Rates	49
92/C 285/107	Nr. 2016/92 von Herrn Alex Smith an den Rat Betrifft: Einfuhr von Giftmüll und bestrahlten Kernbrennstoffen	49

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1109/89

von Herrn Kenneth Collins (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Dezember 1989)

(92/C 285/01)

Betrifft: Besteuerung von alkoholischen Getränken in der Gemeinschaft

Könnte die Kommission in Anbetracht der derzeitigen Beratungen über die Konvergenz und die Annäherung der Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer die folgenden Angaben betreffend jeden einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft machen:

1. die fälligen Verbrauchsteuersätze zusammen mit den Produktbeschreibungen einschließlich, falls zutreffend, Höchst- und Mindeststärken und Klassifizierungsnummern, die auf jeden Satz entfallen,
2. die Maßeinheiten, auf die die Verbrauchsteuersätze anwendbar sind,
3. der zulässige Grad der Verstärkung und die fälligen Verbrauchsteuersätze für verstärkte alkoholische Getränke,
4. die fälligen Mehrwertsteuersätze,
5. alle sonstigen Steuern auf alkoholische Getränke und ihre Sätze.

**Ergänzende Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(7. September 1992)

In Ergänzung zu ihrer Antwort vom 19. Dezember 1989 ⁽¹⁾ sendet die Kommission die erwünschten Unterlagen direkt an den Herrn Abgeordneten sowie an das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

(¹) ABl. Nr. C 139 vom 7. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 486/91

von Herrn Joaquin Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1991)

(92/C 285/02)

Betrifft: Drogenhandel

Die als größte Geißel des 20. Jahrhunderts angesehenen Drogen geben heute den Regierungen Anlaß zu tiefer Sorge. Korruption und Tod gehen mit dem Drogenhandel einher, der die schnelle Bereicherung einiger weniger ermöglicht.

Die Einschleusung von Drogen in die Verbraucherländer erfolgt mit Hilfe immer verschiedenartiger Techniken, wobei es erstaunlicherweise keine ausreichenden Mittel gibt, um den Drogentransport in Tierkörpern bei in die Mitgliedstaaten eingeführtem Vieh unter Kontrolle zu bringen.

Gedenkt die Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Mitgliedstaaten den über die Einführung von Drogen in Tierkörpern erfolgenden Drogenhandel unterbinden?

**Antwort von Präsident Delors
im Namen der Kommission**

(19. Juni 1992)

Die Initiativbefugnisse der Gemeinschaft im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels sind äußerst beschränkt. Entsprechende Maßnahmen fallen weitgehend unter die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, woran sich auch durch den Vertrag von Maastricht über die Europäische Union nichts Grundlegendes ändern wird.

Innerhalb der ihr auferlegten Beschränkungen arbeitet die Kommission aktiv an neuen Rechtsvorschriften zur Verhütung der Abzweigung von Ausgangsstoffen zur unerlaubten Drogenherstellung und engagiert sich für die Förderung der Zusammenarbeit der Zollbehörden im Bereich der Drogenbekämpfung, die von der Gruppe für

gegenseitige Amtshilfe (MAG) im Rahmen der Konvention von Neapel initiiert wurde.

Dies beinhaltet insbesondere die Entwicklung und Finanzierung des gemeinschaftsweiten rechnergestützten CIS-Netzes (Zollinformationssystem), das dazu dient, den Austausch operationeller Informationen zwischen den Zollfahndungsstellen zu beschleunigen und so den speziellen Praktiken der Drogenhändler, wie sie vom Herrn Abgeordneten angesprochen wurden, entgegenzuwirken.

Die entsprechende Zusammenarbeit der Polizeistellen erfolgt im Rahmen von Europol, einem in Ergänzung zu CIS arbeitenden System, das auch die nicht grenzüberschreitenden Aspekte des Drogenhandels umfaßt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 649/91

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. April 1991)

(92/C 285/03)

Betrifft: Notwendige Überprüfung von Programmen und Finanzierungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Die Kommission hat mehrere Sonderprogramme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gebilligt und auch die entsprechenden Finanzmittel bereitgestellt. Diese Zuschüsse wurden an die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Tätigkeit von Direktinvestitionen zum Abbau der Arbeitslosenzahlen und ganz allgemein zur Verbesserung der Beschäftigungslage gezahlt.

Bestimmte Mitgliedstaaten verwenden nun die beträchtlichen Summen, die im Rahmen dieser Sonderprogramme gezahlt werden, für eindeutig konsumfördernde Maßnahmen und andere wirtschaftliche Aktivitäten, die allerdings nicht zur Bewältigung der Arbeitslosigkeit und erst recht nicht zur Verbesserung des Beschäftigungsstandes durch die Tätigkeit produktiver Investitionen beitragen.

Gleichzeitig nehmen bestimmte Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Politik weitreichende Privatisierungen öffentlicher Unternehmen und gemeinnütziger Einrichtungen vor, was in den meisten Fällen zu Massenentlassungen von Beschäftigten jeder Altersgruppe, auch solchen mit umfassenden familiären Verpflichtungen, führt.

Symptomatisch ist das von der griechischen Regierung eingeleitete umfassende Privatisierungsprogramm, in das die problematischen Unternehmen, die öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Tochtergesellschaften von Banken und die städtischen Verkehrsmittel usw. einbezogen werden.

Diese Privatisierungsprogramme werden in der ersten Phase dazu führen, daß über 50 000 Arbeitnehmer entlassen werden, die zur Langzeitarbeitslosigkeit verurteilt sind, da ihr Durchschnittsalter zwischen 45 und 55 Jahren liegt.

Gedenkt die Kommission:

1. Sofortmaßnahmen zu treffen, damit der Einstellung der obengenannten Gruppen von Arbeitslosen obligatorisch der Vorrang eingeräumt wird;
2. die Regierungen der Mitgliedstaaten zu verpflichten, die von der Gemeinschaft gebilligten Programme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit strikt anzuwenden;
3. einen Sonderfonds zur Unterstützung der Arbeitslosen in der ersten Phase einzurichten, damit keine enormen sozialen Probleme und unkontrollierbare soziale Unruhen entstehen, insbesondere in Ländern wie Griechenland, die in massivem Umfang Privatisierungsprogramme im weiteren öffentlichen Sektor vornehmen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(30. Juni 1992)

Die Kommission hat zahlreiche Programme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Beschäftigung in den Mitgliedstaaten verabschiedet. Diese Programme wurden auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für den Zeitraum 1989–1993 erarbeitet.

Gemäß den neuen Regeln für die Strukturfonds wacht die Kommission über die Wirksamkeit der Programme und den ordnungsgemäßen Einsatz der verfügbaren Mittel.

Zu diesem Zweck hat sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Programmausschüsse eingesetzt mit der Aufgabe, die Durchführung, Kontrolle und Bewertung der mit Mitteln der Strukturfonds geförderten Programme zu überwachen. Auch in Griechenland bestehen solche Programmausschüsse und insbesondere ein nationaler Ausschuß für die Förderkonzepte. Diese Gremien werden anhand der Ergebnisse der Bewertung eine Reform der Programme vornehmen. Sie tragen ferner für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Kommission Sorge und bemühen sich um die Lösung der anstehenden Probleme.

Im Rahmen der Regionalprogramme haben die Programmausschüsse auf Vorschlag des O.A.E.D. (*) besondere Maßnahmen für die Umschulung und Wiederbeschäftigung von Personen eingeführt, die aufgrund von Betriebsschließungen arbeitslos geworden sind.

Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Integrierten Mittelmeerprogramme Mittel- und Ostgriechenland, Attika, Ägäis sowie der Regionalprogramme Ostmakedonien und Thrakien, Mittel- und Westgriechenland.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf 50 Millionen ECU für rund 6 000 Personen.

Die Kommission beabsichtigt, weitere Maßnahmen zu prüfen, die zur Wiedereingliederung dieser Arbeitslosen in das Berufsleben beitragen könnten.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nicht aus einem besonderen Fonds finanziert. Dagegen werden vorrangig Vorschläge für neue Programme zur Umschulung und Wiedereingliederung der entlassenen Arbeitnehmer ausgearbeitet.

(¹) Arbeitsamt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1682/91

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. August 1991)

(92/C 285/04)

Betrifft: Vereinbarkeit der Ausnutzung niedrigerer Postgebühren in anderen Mitgliedsländern mit Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags

Kann die Kommission angeben, ob das Verfahren, wonach es möglich ist, Post von dem Mitgliedstaat aus zu versenden, der die niedrigsten Postgebühren erhebt, nicht mit Blick auf Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags insofern illegal ist, als einige Postverwaltungen anscheinend eine derartige Praxis begünstigt haben?

Wäre indessen ein eventuelles Verbot dieser Praxis nicht ein Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl der Postkunden?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(10. August 1992)

Remail ist ein internationaler Postdienst: Der Betreiber eines privaten Postdienstes kann Postwurfsendungen in einem Land entgegennehmen und sie bei der Post eines anderen Landes zur Auslieferung in diesem Land oder in einem dritten Land aufgeben. Ein derartiger Dienst dürfte keine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag sein, weil er grundsätzlich Wettbewerb auf dem Markt für Auslandspost bezweckt oder bewirkt. Außerdem gewährleistet der EWG-Vertrag den freien Dienstleistungsverkehr.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2360/91

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1991)

(92/C 285/05)

Betrifft: Das „Europa der zwei Geschwindigkeiten“ und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt

Das „non-non-paper“ der niederländischen Präsidentschaft zur Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ist

ein Vorschlag, der de facto darauf gerichtet ist, eine WWU mit verschiedenen Geschwindigkeiten zu schaffen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt auf die lange Bank zu schieben.

Besorgniserregend ist vor allem, daß in dem zur Beratung vorliegenden Grundlagenvorschlag zur Politischen Union dieses Ziel bekräftigt, alle sozialen Belange der Gemeinschaftsbürger — Sozialpolitik, Verbraucherschutz sowie der Fremdenverkehr mit seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung für den Bürger — ausgeklammert werden und die Gemeinschaftsbürger den globalen Wirtschaftsinteressen des Binnenmarkts untergeordnet werden.

Diese Besorgnis wird im übrigen noch verstärkt, wenn man den vom Rat angenommenen Entwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaft für 1992 betrachtet, der vorsieht, die Mittel für die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte um 1,6 Millionen ECU und die Mittel für die Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Kultur, Jugend usw. um über 200 Millionen ECU zu kürzen.

Kann die Kommission angesichts der bekannten und der zur Beratung vorliegenden Vorschläge zur WWU und zur Politischen Union bestätigen, daß die politische Linie dieser Vorschläge auf einem Konsens der Zwölf beruht und darauf gerichtet ist, u.a. den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie den Fremdenverkehr nicht in die künftigen Verträge einzubeziehen? Wenn ja: Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen und dem Europäischen Parlament vorzuschlagen, um dieser Linie entgegenzuwirken?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(31. Juli 1992)

Entgegen den Befürchtungen, der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt könnte künftig an Bedeutung verlieren und der große Binnenmarkt von rein wirtschaftlichen Interessen beherrscht werden, hat der Europäische Rat von Maastricht den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Vertrag fester verankert (Artikel 130b) und seine Bedeutung als Grundpfeiler der Gemeinschaft hervorgehoben.

So wurde in Maastricht zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ein neuer Kohäsionsfonds auf den Weg gebracht, der die bereits bestehenden Gemeinschaftsfonds ergänzen wird. Damit können in den vier am meisten benachteiligten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Vorhaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes und die transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen finanziell unterstützt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2369/91**von Herrn Herman Verbeek (V)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(22. Oktober 1991)**(92/C 285/06)**Betrifft: Menschenrechtssituation in Griechenland*

1. Ist der Kommission bekannt, daß in Griechenland in immer beunruhigenderem Maße von Folterungen von Verdächtigen durch die Polizei berichtet wird (seit 1987 wurden in der Presse 51 Fälle veröffentlicht)?

2. Hat die Kommission die Verurteilung der Chefredakteure von sieben griechischen Zeitungen von einem Gericht in Athen zu fünf Monaten Gefängnis zur Kenntnis genommen, und zwar aufgrund eines kürzlich erlassenen Gesetzes, das die freie Meinungsäußerung weitgehend einschränkt?

3. Wie beurteilt die Kommission — in Anbetracht der oben dargestellten Entwicklungen — die Menschenrechtssituation in Griechenland, insbesondere gemessen an der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und diesbezüglichen Bestimmungen im EWG-Vertrag und in der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(29. Juni 1992)

Die Kommission setzt sich uneingeschränkt für die Wahrung der Menschenrechte — das Wertefundament der Gemeinschaft — ein und ist der Überzeugung, daß die Mitgliedstaaten ebenfalls in diesem Sinne handeln.

In den Verträgen wurde eine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Wahrung der Menschenrechte nicht ausdrücklich festgelegt. Die Gemeinschaft ist für diese Fragen lediglich im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zuständig, das auf dem Grundsatz der Wahrung der Menschenrechte aufbaut.

In den vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Fällen hat die Kommission daher keine Veranlassung, ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge wahrzunehmen.

Die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten wird in den Mitgliedstaaten weitgehendst durch effiziente Kontrollsysteme gewährleistet. So stehen dem Bürger sowohl die Möglichkeit der Anrufung von Gerichten in den Mitgliedstaaten als auch die Verfahren, die im Rahmen der vom Europarat verabschiedeten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehen sind, offen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2547/91**von Frau Teresa Domingo Segarra (GUE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(8. November 1991)**(92/C 285/07)**Betrifft: Dolmetscherproblem in den Paritätischen Ausschüssen*

Das demokratische Gefüge der Gemeinschaft umfaßt Hunderte von Ausschüssen, die regelmäßig mehrmals im Jahr tagen.

Diese Ausschüsse gibt es auf allen Ebenen, von der Kommission bis zu Arbeiter- oder Hausfrauenausschüssen.

In der Gemeinschaft werden, um zum Kern des Problems zu kommen, verschiedene Sprachen gesprochen, so daß Simultandolmetscher benötigt werden, wobei die Gemeinschaft darauf achten muß, daß alle Gemeinschaftssprachen abgedeckt werden.

Die Tatsache, daß bei vielen Ausschüssen nicht ins Spanische gedolmetscht wird, führt dazu, daß die Spanier, und vor allem die Arbeitnehmer(innen), die Mitglieder dieser Ausschüsse sind, an weniger als 40% der Sitzungen teilnehmen, so daß Spaniens Stimme in der Gemeinschaft nicht gleichberechtigt gehört wird.

Die Klagen häufen sich. Die jüngste wurde von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Hinblick auf die Sitzung vom 17. September 1991 in Luxemburg erhoben.

Gedenkt die Kommission, dieses Problem zu lösen, oder soll diese Situation, die eine unbestrittene Diskriminierung Spaniens darstellt, fortbestehen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(15. Juni 1992)

Die Kommission hält es für außerordentlich wichtig, daß Vertreter aller sozialen Gruppen am europäischen Aufbauwerk teilnehmen. Deshalb sieht sie für deren Sitzungen stets vorrangig Dolmetscher für alle neun Gemeinschaftssprachen vor. Gleichwohl kann es vorkommen — wie auf der von der Frau Abgeordneten angesprochenen Sitzung vom 17. September 1991 —, daß zu dem Zeitpunkt, da Dolmetschdienste angefordert werden, der Dienstplan bereits festliegt und keine Dolmetscher mehr zur Verfügung stehen.

Um diesen Erfordernissen besser gerecht werden zu können, stellt die Kommission nicht nur Dolmetscher ein, sondern bildet zusätzlich eigene Konferenzdolmetscher aus, da entsprechende Studiengänge in einigen Mitgliedstaaten nicht angeboten werden. So führt sie für Spanischdolmetscher bereits seit 1979 eine Ausbildung für Hochschulabsolventen durch, aus der 86% der heute bei der Kommission fest beschäftigten Konferenzdolmetscher hervorgegangen sind. Außerdem sorgt sie — in

Zusammenarbeit mit dem spanischen Staatssekretariat für die Europäischen Gemeinschaften — seit einigen Jahren für Kontakte zu etwaigen Interessenten und übernimmt deren Ausbildung zu Konferenzdolmetschern für die spanische Sprache.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2575/91

von Herrn John Cushnahan (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1991)

(92/C 285/08)

Betrifft: Postdienste in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft

Gibt es Pläne oder Vorschläge der Kommission zur Stärkung und zum Ausbau der Postdienste in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft?

Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission

(4. August 1992)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten wird von der Kommission im Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste ⁽¹⁾ untersucht.

⁽¹⁾ Dok. KOM(91) 476 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2691/91

von Herrn Florus Wijzenbeek (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 285/09)

Betrifft: Vermeidung von Unfällen durch Verwendung von Stahlschrotmunition

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

Hat die Kommission die Pläne der niederländischen Regierung zur Kenntnis genommen, ab 1. Februar 1993 die Verwendung von Stahlschrotmunition in Gewehren mit glattem Lauf vorzuschreiben?

Ist der Kommission bekannt, daß viele Jagd- und Sportgewehre nicht für den erhöhten Gasdruck von Stahlschrotpatronen ausgelegt sind?

Ist sich die Kommission der Sicherheitsrisiken dieser Auflage in bestimmten Mitgliedstaaten sowie der unzulänglichen Möglichkeiten bewußt, Gewehre auf diese Risiken zu testen?

Kann die Kommission mitteilen, ob diese in Absatz 1 genannten Pläne der niederländischen Regierung mit der Richtlinie 91/477/EWG ⁽¹⁾ in Einklang stehen und ob die niederländische Regierung diese Pläne der Kommission unterbreitet und erläutert hat?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß diese Art von Rechtsvorschrift den gemeinschaftlichen Bestrebungen zur Schaffung eines freien Raumes ohne Binnengrenzen zuwiderläuft, innerhalb dessen der Bürger so wenig wie möglich Risiken durch nichtharmonisierte Rechtsvorschriften ausgesetzt ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 13. 9. 1991, S. 51.

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(2. Juni 1992)

Die Kommission wurde von der niederländischen Regierung nicht von dem Vorhaben unterrichtet, ab 1. Februar 1993 die Verwendung von Stahlschrotmunition in Gewehren mit glattem Lauf vorzuschreiben.

Soweit der Kommission bekannt ist, dient die Verwendung von Stahlschrotmunition dazu, jagdbare Wasservögel vor den gefährlichen Folgen des Bleis zu schützen.

So wurde festgestellt, daß sich die von den Jägern verwendete Bleischrotmunition in den Feuchtgebieten auf dem Grund ansammelt. Schwimmvögel, die diese Schrotkugeln fressen, können dadurch eine Bleivergiftung erleiden.

Stahlschrot als Alternative birgt hingegen Risiken für Jäger, die eine Waffe verwenden, die nicht für den durch Stahlschrotmunition verursachten höheren Druck ausgelegt ist (Gefahr, daß der Lauf platzt).

Die Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, die als ergänzende Maßnahme im Rahmen der Beseitigung der Personenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen erlassen würde, sieht in Artikel 3 vor, daß die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen als die der Richtlinie einführen können. Die Richtlinie 91/47/EWG hindert die Mitgliedstaaten demnach nicht daran, bestimmte Waffen- oder Munitionsarten zu verbieten, die nicht unter die Kategorie „A“ (verbotene Waffen) in Anhang I der Richtlinie fallen.

Beabsichtigt die niederländische Regierung, das geplante Gesetz einzuführen, so hat sie es vorher nach dem Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG ⁽¹⁾ mitzuteilen. Dann werden auch Fragen wie die der Verwendung von Stahlschrotmunition bei bestimmten Waffen mit möglicherweise verbundenen Risiken und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Verkehr der betreffenden Produkte innerhalb der Gemeinschaft sowie denkbare Lösungen eingehend geprüft werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2859/91**von Herrn John Cushnahan (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Dezember 1991)**(92/C 285/10)**Betrifft: Städtepartnerschaftsprojekte in der Gemeinschaft*

Sind der Kommission die Städtepartnerschaftsprojekte bekannt, die Mittel von der Gemeinschaft erhalten haben, seit damit 1989 begonnen wurde? Wenn ja, ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß die Gemeinschaftsbeihilfe für solche Projekte so erweitert werden sollte, daß sie eine größere Anzahl von Städtepartnerschaften, insbesondere mit Städten und Großstädten in Mittel- und Osteuropa, ermöglicht?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1992)

Die Kommission hat mit Befriedigung den Erfolg der Gemeinschaftsaktion zur Förderung von Städtepartnerschaften zur Kenntnis genommen. Seit 1989 erhielten mehrere tausend Städte Fördermittel für Partnerschaften, und Hunderte von neuen Partnerschaften, einschließlich solcher mit Städten in Mittel- und Osteuropa, konnten dank der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft initiiert werden.

Angesichts der stetig wachsenden Zahl bereits eingegangener und potentiell zu erwartender Zuschußanträge von europäischen Städten und Gemeinden und des Volumens der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel hält sich die Höhe der gewährten Zuschüsse zwangsläufig in Grenzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2902/91**von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Dezember 1991)**(92/C 285/11)**Betrifft: Bekämpfung der Karies in der Gemeinschaft*

Die Zahnkaries ist kürzlich veröffentlichten Erklärungen von Zahnärzten zufolge in gewissen Mitgliedstaaten, wie z. B. Griechenland, wo 90 % der Bevölkerung davon betroffen ist, immer noch ein Problem. Von Sachverständigen wird darauf hingewiesen, daß die in der Präventivbehandlung führenden Länder diesen Prozentsatz auf 5 % reduzieren konnten. Kann die Kommission mitteilen, ob sie im Rahmen ihrer Politik zur Förderung von Vorbeugemaßnahmen gegen Krankheiten die Durchführung eines Gemeinschaftsprogramms plant, das eine Auf-

klärungskampagne der europäischen Bürger über die Vorbeugung gegen Zahnkaries über die Massenmedien beinhaltet?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(15. Juni 1992)

Die Kommission stimmt mit der Auffassung des Herrn Abgeordneten überein, daß das Problem der Zahnkaries in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterschiedlich ausgeprägt ist. Daher ist es nicht angezeigt, ein über die Massenmedien verbreitetes gemeinschaftliches Aufklärungsprogramm in die Wege zu leiten.

Die Entschließung des Rates zur Gesundheitserziehung in den Schulen der Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ hat dazu beigetragen, entsprechende Aufklärungsprogramme für Schüler zu entwickeln, in denen auch Fragen der Zahnmedizin und der Ernährungsgewohnheiten (Süßigkeiten) angesprochen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 3 vom 5. 1. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3162/91**von Frau Mary Banotti (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(24. Januar 1992)**(92/C 285/12)**Betrifft: Kunstausbildung*

Kann die Kommission mitteilen, ob sie irgendwelche neuen konkreten Initiativen im Bereich der Kunstausbildung im Anschluß an ihr früheres Diskussionspapier ausarbeitet?

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission**

(22. Juni 1992)

Aufgrund der Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 19. November 1990 zur Berufsbildung im kulturellen Bereich erwägt die Kommission, dem Rat Vorschläge zur Ausbildung im künstlerischen und kulturellen Bereich zu unterbreiten.

Bevor eine entsprechende Gemeinschaftsaktion in die Wege geleitet wird, muß die Kommission jedoch den Auswirkungen des neuen Vertragsartikels „Kultur“ sowie den Zielvorgaben Rechnung tragen, die der Rat nach Prüfung der ihm unlängst von der Kommission vorgelegten Mitteilung über „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ machen wird.

Zu den von der Kommission in ihrer Mitteilung genannten Schwerpunkten gehören insbesondere die Berücksichtigung der kulturellen Dimension in den übrigen Gemeinschaftspolitiken sowie die Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 24/92

von den Abgeordneten Gary Titley, Pauline Green, Alan Donnelly, Carole Tongue, David Bowe, James Ford, Terence Wynn, Lyndon Harrison, Alex Smith, Imelda Read, Brian Simpson, Henry McCubbin, Wayne David, Stephen Hughes, Christine Oddy, David Martin, Kenneth Collins, Kenneth Coates, Michael Elliott, Alfred Lomas, Anthony Wilson, David Morris, Kenneth Stewart, John Tomlinson, Arthur Newens und John Bird (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 285/13)

Betrifft: Interne Auswirkungen der Außenpolitik der Gemeinschaft gegenüber Mittel- und Osteuropa

Die Gemeinschaft verhandelt gegenwärtig mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei über Assoziierungsabkommen.

Ferner hat die Kommission sich bereit erklärt, über wirtschafts- und handelspolitische Abkommen mit anderen Ländern in Mittel- und Osteuropa zu verhandeln, bzw. hat bereits entsprechende Verhandlungen aufgenommen.

Die Kommission prüft derzeit ihre Politik in bezug auf die Gebiete der ehemaligen Sowjetunion.

1. Gedenkt die Kommission angesichts dieser Sachlage, eine Studie über die Auswirkungen derartiger Politiken auf die Regionen der Gemeinschaft auszuarbeiten?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß in Anbetracht der Gemeinschaftspolitiken in bezug auf Mittel- und Osteuropa eine wesentliche Aufstockung der Strukturfonds erforderlich ist, um den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinschaft zu schützen und zu stärken?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(25. Mai 1992)

1. Im Herbst 1991 begann die Kommission mit einer Untersuchung der Auswirkungen der Wirtschaftsreformen in den mittel- und osteuropäischen Ländern auf die Investitionen und den Handel in den Regionen der Gemeinschaft allgemein und speziell in den rückständigen Regionen.

Eine gleichzeitige Untersuchung befaßte sich mit den raumordnungspolitischen Folgen der Einbeziehung der neuen deutschen Bundesländer in die Gemeinschaft und den verbesserten Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren östlichen Nachbarn.

Daneben arbeitet die Kommission zur Zeit an einer Abschätzung der Folgen des derzeitigen Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa und der Öffnung der fraglichen Länder für den Gemeinschaftsmarkt und die einzelnen Mitgliedstaaten.

Mit den abschließenden Berichten der obigen Studien wird für den Herbst 1992 gerechnet. Die Frauen und Herren Abgeordneten werden auch auf die Antworten auf die mündlichen Anfragen Nrn. H-953/91 ⁽¹⁾ von Herrn Titley und H-1019/91 ⁽²⁾ von Herrn Chabert verwiesen.

2. Die mögliche Auswirkung der Öffnung des Marktes für mehr Erzeugnisse aus den mittel- und osteuropäischen Ländern auf die Gemeinschaft und insbesondere ihre schwächeren Regionen war einer der Gründe, weshalb die Kommission eine weitere substantielle Aufstockung der Strukturfonds für den Zeitraum bis 1997 vorschlug.

Diese Länder könnten erhebliche Konkurrenten in Wirtschaftszweigen werden, die in einigen der weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft besonders wichtig sind. Der Beschluß der Kommission, eine Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Modernisierung und Diversifizierung der Industrie in den Regionen zu starten, die besonders stark von der Textil- und Bekleidungsindustrie abhängen (Retex), zeigt, wie sehr sie sich dieser Fragen bewußt ist.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-410 (Oktober 1991).

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-411 (November 1991).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 36/92

von Frau Janey Buchan (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 285/14)

Betrifft: Gemeinschaftsmaßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazität

Spanien und die Niederlande sind Mitgliedstaaten mit bedeutenden Programmen zur Kapazitätsanpassung/Stilllegung.

Wie haben diese beiden Länder die Stilllegungsverordnung der Gemeinschaft in ihre nationale Gesetzgebung übertragen? Wie führen sie die Programme durch? Welche Kontrollmechanismen wenden sie an, um die effektive Durchführung der Politik zu gewährleisten?

Könnten wir bezüglich des Spanien und den Niederlanden zugewiesenen Betrags eine Aufschlüsselung (für

1987, 1988, 1989, 1990 und, wenn möglich, 1991) darüber erhalten, wieviel in jedem Mitgliedstaat als Entschädigung für:

- das Abwracken von Fischereifahrzeugen,
- die endgültige Überführung der betreffenden Fischereifahrzeuge in ein Drittland,
- die endgültige Verwendung von Fischereifahrzeugen in Gemeinschaftsgewässern zu anderen Zwecken als der Fischerei

verwendet wurde.

Könnten Sie schließlich Angaben über die sowohl in Spanien als auch den Niederlanden betroffenen Gesellschaften, über die Höhe der Entschädigung, die sie erhielten, und darüber, ob sie für das Abwracken, die Überführung oder die anderweitige Verwendung der Fischereifahrzeuge gezahlt wurde, machen?

In der Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 ⁽¹⁾ des Rates sind die zum ersten Mal im Jahr 1991 angewendeten Leitlinien über die Gemeinschaftshilfe für gemischte Gesellschaften enthalten. Könnten wir wieder sowohl für Spanien als auch für die Niederlande erfahren, welcher Betrag als Beihilfe für die Stilllegung von Fischereifahrzeugen im Rahmen dieser Verordnung gezahlt wurde? Könnten wir für beide Mitgliedstaaten eine Liste der Fischereifahrzeuge und der betroffenen gemischten Gesellschaften erhalten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(16. Juni 1992)**

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90, können die Mitgliedstaaten eine endgültige Stilllegungsprämie für bestimmte Fischereifahrzeuge gewähren, die ihre Fangtätigkeit auf Dauer einstellen. Spanien und die Niederlande haben die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten ihrer Fischereiflotten ergriffen und die hierzu erforderlichen Rechts-, Verwaltungs- und Kontrollvorschriften gemäß Artikel 24 Absatz 4 der obengenannten Verordnung erlassen.

Die Gemeinschaft erstattet unter genau festgelegten Bedingungen den EG-Anteil der den Mitgliedstaaten entstehenden Kosten. Besonders angemerkt werden sollte hierbei, daß der EG-Anteil nur gegen Bescheinigungen der Mitgliedstaaten gezahlt wird, aus denen hervorgeht, daß das betreffende Schiff aus dem Register für Fischereifahrzeuge gestrichen wurde. Die Liste der Schiffe, für die die endgültige Stilllegungsprämie gezahlt worden ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht (siehe Artikel 24 Absatz 5) ⁽¹⁾. Die Kommission und der Rechnungshof führen regelmäßige Kontrollen durch, um die korrekte Durchführung der Anpassungsregelung sicherzustellen.

Die endgültige Stilllegungsprämie wird einheitlich auf der Grundlage der Schiffstonnage festgesetzt. Nachstehend der EG-Anteil, der den beiden genannten Mitgliedstaaten erstattet wurde:

(In Millionen ECU)

Mitgliedstaat	Jahr	Abwracken, Ausfuhr, andere Zwecke als Fischerei
Niederlande	1987	5,871
	1988	3,000
	1989	6,100
	1990	10,000
	1991 ⁽¹⁾	7,810
Spanien	1987	0,271
	1988	3,139
	1989	4,500
	1990	7,508
	1991 ⁽¹⁾	22,920

⁽¹⁾ 1991 wurde der EG-Anteil zum ersten Mal unterschiedlich hoch festgesetzt, nämlich auf 70 % der zuschufähigen Kosten für Abwracken und 50 % der zuschufähigen Kosten für Ausfuhr und die Verwendung zu anderen Zwecken als der Fischerei.

1991 gewährte die Kommission Zuschüsse in Höhe von 15,9 Millionen ECU zu sechs Vorhaben für gemischte Gesellschaften, die von den spanischen Behörden vorgelegt worden waren. Die Niederlande haben kein Vorhaben dieser Art eingereicht.

⁽¹⁾ Für die aus dem Register gestrichenen Schiffe siehe ABl. Nr. C 320 vom 26. 12. 1989 und ABl. Nr. C 319 vom 10. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 69/92

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1992)

(92/C 285/15)

Betrifft: Nichtdurchführung der Richtlinie 89/427/EWG des Rates durch die spanische Regierung

Es wird um Auskunft darüber gebeten, ob die spanische Regierung der Kommission Mitteilung über die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 89/427/EWG ⁽¹⁾ des Rates zu Umweltfragen gemacht hat und welche Maßnahmen die Kommission ergriffen hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 53.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 151/92

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1992)

(92/C 285/16)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 88/314/EWG des Rates durch die spanische Regierung

Die Nichtumsetzung der gemeinschaftlichen Richtlinien in die nationalen Rechtsvorschriften ist ein ständiges

Indiz für die Bereitschaft der Regierungen, das Gemeinschaftsrecht und die Effizienz ihrer Verwaltungen wirksam zu unterstützen. Dabei geht es auch um die effizientere Wahrung der gemeinsamen Errungenschaften, der Verpflichtungen der wirtschaftlichen und sozialen Handlungsträger sowie der Rechte und Pflichten der Bürger im allgemeinen.

Welche Gründe nennt die spanische Regierung für die Verzögerung der Umsetzung der Richtlinie 88/314/EWG ⁽¹⁾ des Rates über den Schutz der Verbraucher?

Hat die Kommission zu den entsprechenden Vorladungen bereits die dazugehörigen „mit Gründen versehenen Stellungnahmen“ wegen Nichtübermittlung der nationalen Durchführungsmaßnahmen abgegeben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 19.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 152/92

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1992)

(92/C 285/17)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 88/315/EWG des Rates durch die spanische Regierung

Die Nichtumsetzung der gemeinschaftlichen Richtlinien in die nationalen Rechtsvorschriften ist ein ständiges Indiz für die Bereitschaft der Regierungen, das Gemeinschaftsrecht und die Effizienz ihrer Verwaltungen wirksam zu unterstützen. Dabei geht es auch um die effizientere Wahrung der gemeinsamen Errungenschaften, der Verpflichtungen der wirtschaftlichen und sozialen Handlungsträger sowie der Rechte und Pflichten der Bürger im allgemeinen.

Welche Gründe nennt die spanische Regierung für die Verzögerung der Umsetzung der Richtlinie 88/315/EWG ⁽¹⁾ des Rates über den Schutz der Verbraucher?

Hat die Kommission zu den entsprechenden Vorladungen bereits die dazugehörigen „mit Gründen versehenen Stellungnahmen“ wegen Nichtübermittlung der nationalen Durchführungsmaßnahmen abgegeben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 174/92

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1992)

(92/C 285/18)

Betrifft: Nichterfüllung der Richtlinie 89/622/EWG des Rates durch die spanische Regierung

Die Nichtumsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in das nationale Recht der Mitgliedstaaten ist ein ständiger

Gradmesser für die Bereitschaft der Regierungen, das Gemeinschaftsrecht und die Effizienz ihrer Verwaltungen wirksam zu unterstützen. Ferner stehen der wirksamste Schutz des gemeinsamen Erbes und Verpflichtungen der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie generell die Rechte und Pflichten der Bürger auf dem Spiel.

Kann die Kommission die Gründe nennen, die die spanische Regierung für ihre verspätete Umsetzung der Richtlinie 89/622/EWG ⁽¹⁾ des Rates zum Binnenmarkt angegeben hat?

Kann sie ferner bekanntgeben, ob die Kommission zu den entsprechenden „Fristsetzungsschreiben“ bereits die „mit Begründung versehenen Stellungnahmen“ wegen Nichtbekanntgabe der nationalen Durchführungsmaßnahmen abgegeben hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 1.

Gemeinsame Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 69/92, 151/92, 152/92 und 174/92

(12. Juni 1992)

Die Kommission hat ein Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags gegen Spanien eingeleitet, da dieser Mitgliedstaat die Mitteilung über die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Richtlinien unterlassen hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 105/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Februar 1992)

(92/C 285/19)

Betrifft: Feuchtbiotop in Vonitsa

Verschiedene Verbände des Verwaltungsbezirks Etoloakarnania beschwerten sich über die Anlage eines Sport- und Vergnügungshafens in der malerischen Bucht von Vonitsa. Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß der Amvrakische Golf, an dem Vonitsa liegt, ein vom internationalen Ramsar-Übereinkommen geschützter Feuchtbiotop ist sowie daß die Gewässer im Amvrakischen Golf flach sind, mitteilen, auf welche Weise sie ihr Interesse am Schutz des Ökosystems dieser Region zum Ausdruck bringen wird?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 106/92
von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (7. Februar 1992)
 (92/C 285/20)

Betrifft: Feuchtbiotop „Golf von Lamia“

Umweltschutzverbände und andere Träger der Region Lamia fordern den Schutz des Feuchtbiotops des Golfes von Lamia und des Deltas des Flusses Sperchios. Angaben ihrer Mitglieder zufolge werden sowohl in die Landgebiete als auch in die Meeresgebiete ständig Eingriffe vorgenommen, die die Reduzierung der Vogel- und der Fischbestände dieser Region zur Folge haben. Konkret wird der Fortbestand des Feuchtbiotops durch Landwirtschaft und Fischzucht sowie durch industrielle Abfälle bedroht.

Wird die Kommission dazu beitragen, daß die Möglichkeit geprüft wird, den Feuchtbiotop des Golfes von Lamia in eine besondere Schutzregelung einzubeziehen, seine genauen Grenzen festzulegen sowie die erlaubten Verwendungen der umliegenden Gebiete genau zu bestimmen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 105/92 und 106/92
 (5. August 1992)

Bisher hat Griechenland die betreffenden Regionen nicht als Schutzzonen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 70/409/EWG ⁽¹⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ausgewiesen, die derzeit die einzige Rechtsgrundlage für ein Eingreifen der Gemeinschaft zur Erhaltung von Biotopen ist.

Folglich ist es gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 130r Absatz 4 des Vertrages) Aufgabe der griechischen Regierung, die für eine dauerhafte und umweltgerechte Nutzung der betreffenden Biotope erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Kommission hat jedoch wegen unzureichender Ausweisung von Schutzgebieten ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet, ohne sich dabei auf bestimmte Regionen zu beziehen.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß Vorhaben zum Bau eines Sport- und Vergnügungshafens in Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG ⁽²⁾ aufgenommen sind und deshalb bei beträchtlichen Auswirkungen auf die Umwelt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Da Griechenland diese Richtlinie noch nicht vollständig umgesetzt hat, kann die Kommission zur Zeit nicht beurteilen, welche Maßnahmen die griechische Regierung diesbezüglich einleiten will.

Falls die griechische Regierung im Rahmen des Finanzierungsinstruments LIFE eine finanzielle Unterstützung für

die Erhaltung der obengenannten Biotope beantragt, wird die Kommission diesen Antrag unter Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer Informationen überprüfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 201/92
von Herrn Rogério Brito (CG)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (10. Februar 1992)
 (92/C 285/21)

Betrifft: Radioaktive Verseuchung des Rio Águeda durch die Firma ENUSA (mit Finanzmitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung)

Die Bauarbeiten zu einer Urananreicherungsanlage in Saelices el Chico in Spanien nahe der portugiesischen Grenze werden fortgesetzt, was die heftigsten ablehnenden Reaktionen der Gemeinden und der Bevölkerung zu beiden Seiten der Grenze ausgelöst hat. Es sei daran erinnert, daß dieses Projekt der ENUSA aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert wird, eine Tatsache, die der Kommission bereits 1990 bekanntgegeben wurde. Kürzlich wurde im spanischen Amtsblatt eine Genehmigung zur industriellen Nutzung einer Wassermenge von 24 Litern pro Sekunde aus dem Rio Águeda, einem internationalen Fluß, veröffentlicht, ohne daß die portugiesischen Behörden dazu konsultiert wurden. Der Rio Águeda ist einer der wenigen Flüsse auf der iberischen Halbinsel, die nicht verschmutzt sind, er besitzt ein reichhaltiges und bedeutendes Ökosystem und dient zahlreichen spanischen und portugiesischen Gemeinden zur Wasserversorgung.

Es besteht die unwiderrufliche Gefahr einer radioaktiven Verseuchung der Flüsse und des Grundwasserspiegels, wobei bereits landwirtschaftliche Betriebe mit Tier- und Pflanzenproduktion, jagdbare Arten und Fische und unweigerlich auch der Mensch betroffen werden. Wie gedenkt der Rat in einem bereits 1990 angeprangerten Fall wirksam einzugreifen, der bedauerlicherweise noch nicht gebührend gewürdigt wurde und einen schweren Verstoß gegen die legitimen Rechte — verankert in den Richtlinien und Grundsätzen der Gemeinschaft für den Umweltschutz — der Bevölkerung darstellt, in einer gesunden Umwelt zu leben, in der eine Zukunft möglich ist?

Antwort
 (1. Oktober 1992)

1. Der Rat unterstreicht erneut die Bedeutung, die er dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte sowie dem Schutz der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen beimißt.

So hat der Rat gemäß den Bestimmungen von Kapitel III des Euratom-Vertrags eine Reihe von Rechtsakten erlassen, um diesen Schutz zu verstärken und zu verbessern; darunter sind insbesondere die Richtlinien hervorzuheben, mit denen die Grundnormen⁽¹⁾ festgelegt wurden und die im übrigen regelmäßig entsprechend den auf internationaler Ebene erzielten wissenschaftlichen Fortschritten überarbeitet werden.

2. Was die grenzüberschreitenden Auswirkungen anbelangt, die möglicherweise von der Ansiedlung von Atomanlagen in der Gemeinschaft ausgehen können, so sei der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen von Kapitel II des Euratom-Vertrags und insbesondere seines Artikels 37⁽²⁾ zwingend eingehalten werden müssen.

Es obliegt der Kommission, für die Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen zu sorgen, wobei die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der sich daraus ableitenden Verpflichtungen ergreifen müssen.

⁽¹⁾ Für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen: insbesondere Richtlinie 80/836/Euratom; ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

⁽²⁾ Vgl. ebenfalls Empfehlung der Kommission 91/4/Euratom betreffend die Anwendung von Artikel 37; ABl. Nr. L 60 vom 9. 1. 1991, S. 16.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 220/92

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Februar 1992)

(92/C 285/22)

Betrifft: Anerkennung des Jiddischen als Minderheitensprache

Erwägt die Kommission, in ihr Programm zugunsten der weniger gesprochenen Sprachen in der Gemeinschaft (Haushaltlinie B3-106: Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Sprachen und Kulturen der regionalen und ethnischen Minderheiten) auch das Jiddische aufzunehmen?

Ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß Isaac B. Singer für sein jiddisches Werk den Literaturnobelpreis erhalten und die UNESCO Jiddisch im Jahr 1987 als bedrohte Minderheitensprache anerkannt hat.

Ist der Kommission bewußt, wie dringend ihre Unterstützung für die Erforschung der jiddischen Kultur und den Jiddischunterricht benötigt wird, da Millionen von jiddisch sprechenden Menschen durch die Shoa starben und in der Gemeinschaft nur noch wenige jiddische Theater und Publikationen existieren?

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(16. Juni 1992)

Angesichts des außerordentlichen Reichtums der jiddischen Literatur wäre es gerechtfertigt, das Jiddische zu den Minderheitensprachen Europas zu rechnen und als Teil des kulturellen Erbes unseres Kontinents anzusehen.

Nach Kenntnis der Kommission sind die Vertreter dieser Sprachgemeinschaft jedoch noch keinem der nationalen Ausschüsse des Europäischen Büros für die weniger verbreiteten Sprachen beigetreten.

Auch ist der Kommission bis heute kein Vorhaben zur Wahrung und Förderung des Jiddischen vorgelegt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 234/92

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Februar 1992)

(92/C 285/23)

Betrifft: Der Biotop in der Region Aliki auf der Insel Kos und dessen Schutz

Die Region Aliki auf der Insel Kos ist ein bedeutender Biotop im Südosten Griechenlands. Aufgrund seiner geographischen Lage im Nordosten der Ägäis dient diese Region den Zugvögeln als Zwischenstation. Der Strand dient der Karetta- und der Medas-Schildkröte zur Eiablage, und eine Vielzahl von Wasservögeln, darunter Schwäne und Flamingos, haben sich dieses Gebiet zum Brüten, als Zwischenstation oder zum Überwintern gewählt. Diese Region wurde auch im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms, das vom Europäischen Verband zum Schutz der Küsten (Eucc) ausgearbeitet wird, geprüft und als bedeutender Biotop eingestuft, der sich durch die ausgedehnten niedrigen Stranddünen und eine vielfältige Meeresvegetation auszeichnet. Ein höchst schwieriges Problem für die Erhaltung dieses Feuchtbiotops entstand jedoch durch die Entscheidung des Enteignungsausschusses im Sommer 1990, wonach ein Teil dieses Feuchtbiotops unter dem Vorwand, das Land in Einzelparzellen zur landwirtschaftlichen Nutzung zu unterteilen, in private Hand überging; der eigentliche Grund für diese Aktion war jedoch in Wirklichkeit die Tatsache, daß dieses Gebiet und die abgeteilten Grundstücke aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit im Falle der etwaigen Erschließung dieses Gebiets für das Hotelgewerbe zu einem späteren Zeitpunkt von großem wirtschaftlichem und touristischem Interesse sein werden. Dieser Beschluß hat bei der Stadtverwaltung von Kos, der Gemeinde Asfendos, beim Industrieministerium — Direktion Aliki sowie bei zahlreichen Politikern entsprechende Reaktionen ausgelöst. Die Region Aliki auf der Insel Kos ist eine der letzten erhaltenen Feuchtbiotope in der östlichen Ägäis; in dieser Region ist jedwede Industrie- oder Bautätigkeit verboten, da sie sich im wesentlichen auf Küsten- und

Strandgebiete erstreckt. Nur durch richtige Schutzmaßnahmen und die Einstufung des Feuchtbiotops als Naturschutzgebiet können die Voraussetzungen für die Entwicklung des örtlichen Fremdenverkehrs auf Kos geschaffen werden und zu einer Verlängerung der Fremdenverkehrssaison auf der Insel beitragen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaft kürzlich eine Richtlinie zum Schutz natürlicher und halbnatürlicher Biotope verabschiedet hat. Die Region Aliki auf der Insel Kos ist nicht nur eine Zwischenstation für Zugvögel, sondern ist durch Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (1) geschützt. Kann die Kommission in Anbetracht dieser Tatsachen mitteilen, welche Maßnahmen sie zum Schutz des Feuchtbiotops von Aliki, in dem zahlreiche Vogelarten und zwei durch die obengenannten Richtlinien geschützte Arten von Meeresschildkröten leben, ergreifen wird?

(1) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 385/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1992)

(92/C 285/24)

Betrifft: Umweltschäden in einem kleinen bewaldeten Gebiet auf Chios

Die Installierung einer Zerkleinerungsanlage für Material aus Steinbrüchen inmitten eines kleinen bewaldeten Gebiets zwischen den Gemeinden Phyta und Kipouria auf der Insel Chios wird vom örtlichen Verband für Ökologie und Umwelt verurteilt. Der Verband weist darauf hin, daß vegetationsbestandene Flächen auf Chios nach den Bränden der letzten zehn Jahre selten geworden sind und daß in ebendieser Gegend der genannte Pinienbestand als einziger übriggeblieben ist.

Ist die Kommission auch der Ansicht, daß die Errichtung einer Zerkleinerungsanlage inmitten des Baumbestandes die Umweltsituation verschlechtert? Welche Möglichkeiten gibt es übrigens, mit Gemeinschaftsmitteln die über zwanzig aufgelassenen Steinbrüche auf der Insel Chios mit Bäumen zu bepflanzen, damit die Landschaft ihr ursprüngliches Gesicht zurückerhält?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 386/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1992)

(92/C 285/25)

Betrifft: Der Feuchtbiotop an der Mündung des Kalamas (Thyamis)

Der wunderschöne Feuchtbiotop an der Mündung des Flusses Kalamas im Nomos Thesprotia muß geschützt

werden. Nach Angaben von Einwohnern der Ortschaft Sagiada ist der Feuchtbiotop durch Verschmutzung gefährdet, weil bereits zwei Firmen damit begonnen haben, ihren Müll in diesem Gebiet abzuladen, während außerdem in naher Zukunft eine Mole und Wellenbrecher errichtet werden sollen, die ebenfalls eklatant in den Zustand der Umwelt eingreifen.

Kann uns die Kommission mitteilen, unter welchen Umständen Gemeinschaftsmittel zum Schutz des oben genannten Feuchtbiotops zur Verfügung gestellt werden könnten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 633/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. März 1992)

(92/C 285/26)

Betrifft: Schutz des Feuchtgebietes von Aposelemis (Kreta)

Das zwischen Heraklion und Agios Nikolaos (Kreta) gelegene Feuchtgebiet von Aposelemis ist von unstreitiger ökologischer Bedeutung. In jüngster Zeit droht ihm jedoch mit Duldung der staatlichen Behörden Gefahr durch Müll und Bauschutt sowie durch das „schwarze Wasser“, das als Rückstand bei der Ölpressung entsteht. An die Kommission wird die Frage gerichtet, ob sie vorschlagen wird, dieses wichtige Feuchtgebiet Kretas auf der Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG zu schützen und seine natürliche Gestalt wiederherzustellen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Van Miert

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 234/92, 385/92, 386/92 und 633/92

(4. August 1992)

Den Informationen der Kommission zufolge hat die griechische Regierung den Biotop von Aliki (Insel Kos), das kleine bewaldete Gebiet zwischen den Gemeinden Phyta und Kipouria auf der Insel Chios, den Feuchtbiotop an der Mündung des Kalamas und das Feuchtgebiet von Aposelemis (Kreta) nicht als Schutzzone gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen.

Lediglich der Feuchtbiotop an der Mündung des Kalamas, wo besonders gefährdete Arten leben, wurde als Gebiet von besonderem Interesse für die Erhaltung wildlebender Vogelarten in der Europäischen Gemeinschaft eingestuft.

Die Kommission hat nicht die Absicht, darauf zu bestehen, daß Regionen, die nicht als Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse eingestuft wurden, als solche ausgewiesen werden.

Dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 130r Absatz 4 des Vertrages) zufolge ist es Aufgabe der griechischen Regie-

rung, die für eine dauerhafte und umweltgerechte Nutzung der betreffenden Biotope erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Kommission hat der griechischen Regierung jedoch bereits mitgeteilt, daß das Mündungsgebiet des Kalamas ihrer Ansicht nach als besonderes Schutzgebiet eingestuft werden sollte.

Griechenland könnte im Rahmen des Finanzierungsinstrumentes LIFE eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zur Erhaltung von Biotopen von gemeinschaftlichem Interesse beantragen.

Hinsichtlich des Waldes auf Chios ist die Kommission der Ansicht, daß bei solchen Gebieten die Auswirkungen eines Eingreifens durch den Menschen von den natürlichen Gegebenheiten sowie von der Art, wie die Umwelt auf ein solches Eingreifen reagiert, abhängen.

Die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Unterstützung bei der Aufforstung von Steinbrüchen besteht im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms für die Inseln der Ägäis sowie im Rahmen des Operationellen Programms für die Region der Nordägäis, das aus verschiedenen Fonds finanziert wird. Beide Programme enthalten einen forstwirtschaftlichen Teil, der Aufforstungsarbeiten umfaßt.

Die für den forstwirtschaftlichen Teil zuständige Behörde ist die Abteilung Forstwirtschaft des Landwirtschaftsministeriums in Athen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 244/92

von den Abgeordneten Alexander Langer (V), Joachim Dalsass (PPE), Heribert Barrera i Costa, Max Simeoni (ARC), Peter Crampton (S), Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Maria Aglietta, Hiltrud Breyer (V), Kenneth Coates (S), Eugenio Melandri, Birgit Cramon-Daiber, Virginio Bettini, Juan Bandrés Molet (V), John Hume (S), Luigi Moretti (ARC), Claudia Roth (V), Jaak Vandemeulebroucke (ARC), Marco Taradash (V), Marco Pannella (NI), Juan Gangoiti Llaguno (PPE), Rinaldo Bontempi (GUE), Gene Fitzgerald (RDE), Nereo Laroni (S), Leopoldo Ortiz Climent (PPE) und Marijke Van Hemeldonck (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Februar 1992)

(92/C 285/27)

Betrifft: Rechte der ethno-linguistischen Minderheiten im Rahmen der Reform der EG-Verträge

Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Ansicht, daß anläßlich der Reform der EG-Verträge eine Rechtsnorm zum Schutz der Rechte ethno-linguistischer Minderheiten innerhalb der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschaffen und diesbezügliche spezifische Gemeinschaftskompetenzen vorgesehen werden sollen? Was wurde in dieser Hinsicht unternommen bzw. was soll

unternommen werden? Soll dieses Thema auf dem Treffen des Europäischen Rates in Maastricht erörtert werden?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(18. Juni 1992)

Die Sachdienlichkeit der Aufnahme einer grundsätzlichen Bestimmung über ethno-linguistische Minderheiten in die EG-Verträge ist von der Kommission bislang noch nicht geprüft worden.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission darauf hinweisen, daß die angesprochene Problematik der Minderheiten vorrangig der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegt; ebenfalls kompetent sind eine Reihe internationaler Instanzen wie beispielsweise der Europarat und die KSZE, deren Arbeiten die Kommission aufmerksam verfolgt.

Vor allem der Europarat hat auf diesem Gebiet bereits eine Vielzahl von Initiativen ergriffen, von denen insbesondere die Europäische Charta der regionalen und weniger verbreiteten Sprachen zu nennen wäre.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 423/92

von Herrn Alex Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. März 1992)

(92/C 285/28)

Betrifft: Unterstützung von Betreuerorganisationen in den Mitgliedstaaten

Viele Schwerbehinderte und chronisch Kranke aller Altersstufen können nur deshalb bei sich zu Hause leben, weil ein Verwandter oder Freund sie ständig und gewissenhaft betreut.

Kann die Kommission die Durchführung einer Werbekampagne in der Gemeinschaft in Erwägung ziehen, um auf die Probleme der Betreuer aufmerksam zu machen?

Wird sie ferner erwägen, die Betreuerorganisationen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, damit ein effektives Netz aufgebaut werden kann, um die Kontakte zwischen den Organisationen und Einzelpersonen zu fördern?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1992)

Im Rahmen des Programms HELIOS I (1988—1991) hat die Kommission ein gemeinschaftsweites Netzwerk „Lokale Maßnahmen mit Modellcharakter“ errichtet,

dessen Ziel eine behindertengerechte Umwelt und eine verstärkte Koordinierung der Dienste zur Förderung der sozialen Integration ist (z. B. Hilfe im Alltagsleben).

Außerdem wurde im Rahmen von HELIOS I ein Sonderprogramm zur Förderung einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten durchgeführt. Ein Schwerpunkt dieses Programms war die Bereitstellung behindertengerechter Wohnungen einschließlich Einrichtung und Hilfe im Haushalt. Jedes Jahr hat die Kommission durch die Verleihung eines Preises in den Mitgliedstaaten durchgeführte Modellvorhaben gefördert.

Die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Punkte können in Zusammenhang mit HELIOS II geprüft werden.

Für 1993, das Europäische Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen, plant die Kommission eine Sonderaktion zugunsten von Personen, die ältere Menschen betreuen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Familienangehörige handelt oder nicht bzw. ob die Betreuer einer Freiwilligenorganisation angehören oder nicht.

Darüber hinaus gewährt die Kommission im Rahmen des ersten Gemeinschaftsprogramms zugunsten älterer Menschen (1991–1993) Zuschüsse für die Tätigkeit einer neuen europäischen Vereinigung für die Betreuung im eigenen Heim.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 462/92

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. März 1992)

(92/C 285/29)

Betrifft: Verletzung der EG-Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen

Die griechische Regierung erließ am 24. Dezember 1991 das Gesetz Nr. 2000 „über die Entstaatlichung, Vereinfachung der Auszahlungsverfahren, Verbesserung der Wettbewerbsregeln und sonstige Verordnungen“ (Mitteilungsblatt der griechischen Regierung (ETK) 206 vom 24. Dezember 1991). In den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 9 (Formen der Entstaatlichung) werden Maßnahmen in bezug auf die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ausgeschlossen und damit wichtige Bestimmungen der Richtlinie 77/187/EWG⁽¹⁾ betreffend den Schutz der Arbeitnehmer umgangen. Im Jahre 1988 erklärte das damalige Mitglied der Kommission für soziale Angelegenheiten, Herr Marín: „... die Republik Griechenland hat die Richtlinie 77/187/EWG nicht korrekt in ihre Gesetzgebung umgesetzt, und deshalb hat die Kommission ein Verfahren wegen Verletzung der Richtlinie eingeleitet. Die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wurde der Republik Griechenland am 8. Februar 1988 offiziell zugestellt. Falls Griechenland

nicht in Kürze eine der Richtlinie konforme Gesetzgebung erlassen sollte, wird das Gericht im Rahmen des von der Kommission angestrebten Verfahrens darüber entscheiden, ob das geltende Recht mit der obenerwähnten Richtlinie des Rates vereinbar ist.“

1. Wie beurteilt die Kommission die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2000, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, damit die Arbeitnehmer nicht in ihren legitimen Ansprüchen beeinträchtigt werden, und
2. wie reagierte Griechenland auf die mit Gründen versehene Stellungnahme, die ihr die Kommission übermittelt hatte, und welche Schritte hat die griechische Regierung in der Folgezeit in dieser Sache unternommen?

(¹) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 26.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(22. Mai 1992)

Die Kommission hat die Republik Griechenland am 22. September 1988 gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag wegen Nichtumsetzung der Richtlinie des Rates 77/187/EWG vom 14. Februar 1977 (Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen) beim Gerichtshof verklagt (Rechtssache 265/88). Sie hat ihre Klage zurückgenommen, nachdem die Republik Griechenland die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Vorschriften erlassen (u. a. das Dekret des Präsidenten Nr. 572 vom 15. November 1988 — griechisches Gesetzblatt vom 6. Dezember 1988) und sie ihr mitgeteilt hat. Mit Beschluß vom 17. Mai 1989 hat der Gerichtshof die Streichung der Rechtssache im Register angeordnet.

Die Kommission prüft gegenwärtig, ob das griechische Gesetz Nr. 2000 über die Privatisierung, Vereinfachung der Verfahren und sonstige Verordnungen mit der Richtlinie 77/187/EWG vereinbar ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 485/92

von Herrn David Bowe (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. März 1992)

(92/C 285/30)

Betrifft: Bereitstellung von Informationen für Sehbehinderte

Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Kommission sicherzustellen, daß sehbehinderten Gemeinschaftsbürgern der Zugang zu Informationen über Erzeugnisse und Dienstleistungen in anderer Form als über normal Gedrucktes — z. B. durch extra großen Druck, Braille, Moon-Schrift, Tonband — ermöglicht wird?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1992)

Die Kommission hat in den letzten Jahren auf politischer Ebene mehrere Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftliche und soziale Eingliederung von geistig oder körperlich Schwerbehinderten zu verbessern. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen des HELIOS-I-Programms (1988—1991) durchgeführt.

Was insbesondere die Sehbehinderten anbelangt, so sei darauf hingewiesen, daß die Kommission

- die Zusammenarbeit der nationalen Blindenverbände auf Gemeinschaftsebene und die Einsetzung eines Europäischen Gremiums unterstützt hat, in welchem die Blinden in der gesamten Gemeinschaft vertreten sind und das die praktische Zusammenarbeit mit der Kommission erleichtern soll;
- vier Netze für innovative Maßnahmen eingerichtet hat, die 130 Pilotprojekte umfassen; 50 davon betreffen alle möglichen Arten von Behinderten einschließlich Blinde, 16 gelten ausschließlich Blinden;
- die HANDYNET-Datenbank errichtet hat, deren erstes Modul zahlreiche Informationen über technische Hilfsmittel für motorisch, Seh- und Sprachbehinderte liefert;
- eine Kampagne zur Aufstellung einer europäischen Norm für tastbare Stadtpläne unterstützt hat, um die Mobilität der Blinden zu verbessern;
- Veranstaltungen speziell zur Eingliederung der Sehbehinderten durchgeführt hat, insbesondere das Seminar „Berufsausbildung für Behinderte“ vom 28. bis 30. Juni 1990 in Birmingham.

Die Kommission beabsichtigt, die konkreten Maßnahmen zur Eingliederung der Blinden, und insbesondere die Verbreitung von akustischen Informationen oder Informationen in Brailleschrift, in enger Zusammenarbeit mit den Blindenverbänden fortzuführen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 553/92

von Herrn Karel De Gucht (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1992)

(92/C 285/31)

Betrifft: Französische Unterstützung für die Russische Föderation

Während des jüngsten Besuchs des russischen Präsidenten Jelzin in Paris hat die französische Regierung u. a. die Vergabe eines Kredits an die Russische Föderation für den Ankauf von Industriegütern in Frankreich zugesagt.

Ist eine solche Kreditvergabe, die an die ausdrückliche Bedingung geknüpft ist, daß sie nur für den Ankauf von

Waren im Land des Kreditgebers benutzt werden darf, nicht eine Form von versteckter staatlicher Unterstützung für die eigene Industrie, und stellt sie somit nicht einen Verstoß gegen den EWG-Vertrag dar? Wenn ja, erwägt die Kommission, Maßnahmen zu treffen und, wenn ja, welche?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(22. Juli 1992)

Die französischen Behörden haben bestätigt, daß sie Anfang des Jahres der früheren Sowjetunion zwei Kreditlinien eingeräumt haben. Die erste von 2 Milliarden französischen Franken soll zwei Jahre lang die Finanzierung von Getreide- und Rindfleischausfuhren gewährleisten. Die zweite von 1,5 Milliarden französischen Franken sollte zur Finanzierung von Ausfuhren gewerblicher Waren verwendet werden; die Bedingungen dieses Kredits sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht im einzelnen bekannt. Die auf diese Kreditlinien angerechneten Transaktionen werden grundsätzlich zu Marktbedingungen finanziert. Da die Kreditlinien keinen Zuschuß vom Staat enthalten, können sie nicht einer bilateralen Hilfe gleichgestellt werden.

Generell ermöglicht die Entscheidung 82/854/EWG (¹) des Rates vom 10. Dezember 1982 europäischen Zulieferanten den Zugang zu den von den Behörden des Landes des Hauptlieferanten gewährten Garantien und Bürgschaften sowie Finanzierungen (wobei die Höchstprozentsätze für eine automatische Einbeziehung je nach Umfang der Handelsverträge festgelegt werden). Etwaige Wettbewerbsverzerrungen, die auftreten können, wenn ein Mitgliedstaat eine Garantie oder Bürgschaft oder eine Finanzierung gewährt, die ein anderer Mitgliedstaat nicht gewähren kann oder will, können also dank dieser Entscheidung verringert werden.

Außerdem wurde unter der Ägide des Rates damit begonnen, innerhalb der Gemeinschaft Kreditversicherungstechniken und Prämienhöhen und schließlich auch die Ausfuhrkreditpolitiken einander anzugleichen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten dürften es ermöglichen, die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Wettbewerbsverzerrungen erheblich zu verringern.

Was die bilateral gewährte Hilfe angeht, so ist sich die Kommission bewußt, daß die Mitgliedstaaten, wie übrigens auch die anderen Geberländer, ihre Hilfe mehr oder weniger an Käufe im eigenen Land binden. Die Kommission hat dem Rat Ende 1991 eine Mitteilung zugeleitet, mit der eine Orientierungsdebatte über diese Frage eingeleitet werden soll, denn die Verbindung zwischen Hilfe und Käufen in dem jeweiligen Land ist durchaus als eine Art von Ausfuhrbeihilfe anzusehen. In dieser Debatte müssen in jedem Falle die von den OECD-Mitgliedern hierzu angenommenen Leitlinien berücksichtigt werden.

(¹) ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 575/92**von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19 März 1992)**(92/C 285/32)*

Betrifft: Tätigkeit der Nationalen Stiftung für die Rehabilitation von Behinderten

Die „Nationale Stiftung für die Rehabilitation von Behinderten“ (EIAA) befindet sich nach Mitteilungen ihrer Mitarbeiter in großen Schwierigkeiten. Die Stiftung, die in ganz Griechenland einziger Träger der Rehabilitation von Behinderten ist, verfügt über eine Pflegeeinrichtung, ein Internat, eine voll ausgestattete physiotherapeutische Einrichtung, technische Berufsschulen sowie berufsbildende Schulen, Werkstätten für die Herstellung orthopädischer Hilfsmittel und anderes. Den vom Personal erhobenen Vorwürfen zufolge haben fehlende Mittel und Vernachlässigung durch den Staat den Betrieb der EIAA in so große Schwierigkeiten gestürzt, daß unter anderem das Personal in allen lebenswichtigen Einrichtungen der Institution verringert wurde. So müssen z. B. im arbeitstherapeutischen Dienst zwei Bedienstete 140 Betten versorgen, in der Werkstatt für orthopädisches Schuhwerk leitet ein einziger Handwerksmeister die Ausbildung, und die Produktion orthopädischer Schuhe bleibt weit hinter dem Bedarf zurück. Hält es die Kommission für wünschenswert, daß die Gemeinschaft mittels eines entsprechenden Programms dazu beiträgt, die drückenden Probleme, die diese Stiftung gefährden, auszuräumen oder doch zu mildern?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1992)

Eine der Hauptprioritäten des Europäischen Sozialfonds (ESF) ist die Förderung von Programmen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für spezifische Bevölkerungsgruppen wie etwa die Behinderten. Zu diesem Zweck finanziert der ESF in allen Mitgliedstaaten eine breite Palette von Programmen, die die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen zum Ziel haben.

Für Griechenland hat die Kommission ein gesondertes Aktionsprogramm für Behinderte nach den Zielen 3 und 4 des griechischen CSF für den Zeitraum 1990 bis 1993 mit einer Ausstattung von 44,1 Millionen ECU verabschiedet.

Im Zusammenhang mit diesem Aktionsprogramm „benachteiligte Personen“ erhalten zahlreiche Organisationen und Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts Mittel aus dem ESF zur Durchführung von Programmen im Bereich der Ausbildung und der beruflichen Eingliederung. Auch das nationale Zentrum für die Rehabilitation von Behinderten gehört zu diesen Einrichtungen.

Die Verwaltung der obengenannten Einrichtungen und insbesondere die Personalpolitik (oder sonstige Verwal-

tung) fallen nicht unter die Kompetenzen des ESF. Die Zuständigkeit für die Verwaltung dieser Einrichtungen — oder für sonstige Probleme im Zusammenhang mit der Anfrage des Herrn Abgeordneten — liegt ausschließlich bei der griechischen Regierung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 589/92**von Herrn Giuseppe Mottola (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. März 1992)**(92/C 285/33)*

Betrifft: Verfall und Verschandelung des künstlerischen und kulturellen Erbes — Einsetzung eines „Europäischen Kulturfonds“

In Italien befinden sich über 68 % des historischen Erbes von außerordentlichem künstlerischem und kulturellem Wert, das in Europa und in der Welt eine absolute Spitzenposition einnimmt. Ein Großteil befindet sich in Süditalien und wird häufig auch in seiner Architektur stark beeinträchtigt. Manchmal wird auch sein Verwendungszweck geändert, wie es kürzlich mit dem Königspalast von Neapel durch Vornahme von zweckentfremdenden Bauarbeiten geschehen ist.

Daher kommt es zum fortschreitenden Verfall von Kunstwerken von unschätzbarem Wert, und die zu deren Schutz eingesetzten Organe und Einrichtungen schenken dem nur geringe Aufmerksamkeit.

1. Hält die Kommission es nicht für dringlich und unerlässlich, einen „Europäischen Kulturfonds“ zum Schutz und zur Sanierung des historischen, künstlerischen, kulturellen und architektonischen Erbes der Gemeinschaft einzusetzen?
2. Kann die Kommission in den EG-Richtlinien die einzelnen nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz von kulturellen und künstlerischen Schätzen stärker harmonisieren?
3. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß für den obengenannten Fonds angemessene technische Mechanismen vorgesehen werden sollten, die die Verwaltung, den Betrieb und die Effizienz im künstlerisch-kulturellen Bereich in den zwölf Mitgliedstaaten gewährleisten?
4. Kann die Kommission ein technisch-wissenschaftliches Komitee ernennen, um die angerichteten Schäden zu überprüfen und Ursachen und Verursacher zu ermitteln?

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1992)

Im Anschluß an mehrere Entschlüsse des Europäischen Parlaments befaßt sich die Kommission seit 1984 mit der Erhaltung des baugeschichtlichen Erbes, und

zwar im Rahmen einer Reihe von Aktionen (Pilotprojekte, Unterstützung und Restaurierung von Baudenkmalern und europäischen Stätten mit außergewöhnlichem historischem Wert, Stipendien für die Ausbildung). Sie hat überdies in ihrer Mitteilung ⁽¹⁾ über die neuen Perspektiven für die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich die Erhaltung des kulturellen Erbes — auch der beweglichen Werke — als eine der prioritären Aktionen der Gemeinschaft genannt.

Im Falle der Billigung der neuen Perspektiven durch den Rat und das Parlament wird die Kommission ein einschlägiges Gesamtdokument vorlegen.

Was den legislativen Bereich betrifft, so kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß der Rat seine Arbeiten auf der Grundlage eines Richtlinien- und eines Verordnungsvorschlags ⁽²⁾ fortsetzt. Ziel dieser Vorschläge ist es, nach dem Fortfall der Kontrollen an den Binnengrenzen einen wirksamen Schutz der nationalen Kunstschatze zu gewährleisten. Dazu dient ein Rückgabemechanismus im Falle der illegalen Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen und die Kontrolle der Ausfuhr an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten behalten jedoch das Recht, ihre nationalen Kunstschatze zu definieren und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Schutz zu erlassen, sofern diese mit dem Vertrag vereinbar sind.

Die Kommission hält jedoch die Schaffung eines „Kulturfonds“ mit technischen und Verwaltungsmechanismen nicht für zweckmäßig.

Sie ist ferner der Auffassung, daß die Ernennung eines technisch-wissenschaftlichen Ausschusses zur Schadensermittlung mit dem Auftrag, Ursachen und Verursacher zu ermitteln, ausschließlich in die Zuständigkeit der nationalen bzw. regionalen Stellen fällt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 149 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(92) 447 endg. SYN 382.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 599/92

von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1992)

(92/C 285/34)

Betrifft: Ziel 5b und Kantabrien

Die Entscheidung 89/426/EWG der Kommission ⁽¹⁾ legt die förderungswürdigen ländlichen Gebiete im autonomen Gebiet Kantabrien (Spanien) unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Maßnahmen nach Ziel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽²⁾ des Rates fest.

Welche Vorhaben wurden von der Gemeinschaft kofinanziert? Inwieweit wurden dabei die förderungswürdigen ländlichen Gebiete im autonomen Gebiet Kantabrien berücksichtigt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 12. 7. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

Antwort von Herrn Mac Sharry im Namen der Kommission

(12. Juni 1992)

Das Operationelle Programm zur Verwirklichung des Ziels 5b in der autonomen Gemeinschaft Kantabrien wurde mit Entscheidung der Kommission vom 28. Mai 1991 angenommen.

Der Beitrag der Strukturfonds zu diesem Programm beläuft sich auf 24,448 Millionen ECU (konstante Preise 1991), von denen 19,886 Millionen ECU auf den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung, 3,999 Millionen ECU auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und 0,563 Millionen ECU auf den Europäischen Sozialfonds entfallen.

Dieser Beitrag der Strukturfonds verteilt sich auf die vier Teilprogramme des Operationellen Programms; ihre Ziele sind die Verbesserung der Strukturen und die Diversifizierung des Agrarsektors, der Schutz und die Valorisierung der Umwelt, die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und der Ausbau der Infrastruktur sowie die Förderung und der sinnvolle Einsatz der Humanressourcen.

Die Aufteilung der Mittel auf die von der Kommission genehmigten Teilprogramme ermöglicht es den nationalen Behörden im Rahmen der Subsidiarität, spezifische Vorhaben zu finanzieren, die zur Verwirklichung der strategischen Ziele des Programmes beitragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 609/92

von Herrn Ben Fayot (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. März 1992)

(92/C 285/35)

Betrifft: Jahresbericht über die Unterbringung der Organe und Dienststellen der Gemeinschaft

Gemäß dem Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften vom 8. April 1965 ⁽¹⁾ ist in Artikel 10 Absatz 2 folgendes vorgesehen:

„Zu diesem Zweck fordern sie die Kommission auf, ihnen alljährlich einen Bericht über die Lage hinsichtlich der Unterbringung der Gemeinschaftseinrichtungen und -dienststellen und über die Möglichkeiten für neue Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer reibungslosen Tätigkeit der Gemeinschaften vorzulegen.“

Während in der Vergangenheit dieser Jahresbericht regelmäßig von der Kommission vorgelegt wurde, geschah dies in den Jahren 1990 und 1991 nicht mehr.

Kann die Kommission erklären, weshalb die Vorlage dieser Berichte eingestellt wurde?

(¹) ABL Nr. 152 vom 13. 7. 1967, S. 18.

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(4. Juni 1992)

Der Jahresbericht über die Unterbringung der Dienststellen der Kommission (Stand: September 1990) wurde von den Kommissionsdienststellen gemäß den üblichen Verfahren und innerhalb des üblichen Zeitrahmens erstellt. Die Fertigstellung des Berichts fiel jedoch praktisch zusammen mit dem Beschluß zur Räumung des Berlaymontgebäudes und der Neustrukturierung der Generaldirektion IX, die unter anderem dazu dienen sollte, der Kommission geeignetere Instrumente für die Festlegung ihrer Gebäudepolitik an die Hand zu geben. Aus diesen Gründen beschloß die Kommission, die Vorlage des Berichts für 1990 zunächst zu verschieben und schließlich einen gemeinsamen Bericht für die Jahre 1990 und 1991 vorzulegen.

Diese Arbeiten werden so rasch wie möglich abgeschlossen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 655/92

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1992)

(92/C 285/36)

Betrifft: Riesenhaie

Kann die Kommission ausführliche Zahlenangaben über Riesenhaie in europäischen Gewässern vorlegen?

Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Art nicht überfischt wird?

Ist die Kommission dazu bereit, eine wissenschaftliche Untersuchung einzuleiten, um festzustellen, ob der langfristige Bestand dieser Art durch Überfischung gefährdet ist?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(5. August 1992)

Der Kommission liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Riesenhaie in den Gewässern der Gemeinschaft gefangen werden, da die statistische Kontrolle der Anlandungen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Allerdings liegen der Kommission Informationen vor, denen zufolge die Anlandungen von Riesenhaien rückläufig sind.

Die Kommission verfügt nicht über die wissenschaftlichen Daten, die erforderlich sind, um mit Sicherheit den Grad der Befischung dieser Art bestimmen zu können. Der Rückgang der Fänge ist in bestimmten Fischereizweigen nicht unbedingt die Folge einer Überfischung, er kann auch auf eine abnehmende wirtschaftliche Bedeutung der entsprechenden Fischereierzeugnisse zurückzuführen sein.

Die Kommission ist bereit, jeden Vorschlag für eine Untersuchung der befischten Fischereiressourcen zu prüfen, der ihr im Rahmen von Forschungsaktionen unterbreitet wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 657/92

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1992)

(92/C 285/37)

Betrifft: Gründung von Europol

Kann die Kommission mitteilen, welche Fortschritte im Hinblick auf die Gründung von Europol im Anschluß an die Gipfelkonferenz von Maastricht gemacht wurden und ob diese Einheit neben der Bekämpfung des internationalen Verbrechens (Drogen, Geldwäsche) Aufgaben der Koordinierung und Zusammenstellung von Ermittlungserkenntnissen über terroristische Tätigkeiten in der Gemeinschaft wahrzunehmen haben wird?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(3. Juni 1992)

Wie die Frau Abgeordnete richtig bemerkt, hat sich der Europäische Rat von Maastricht auf die Bildung eines europäischen Polizeiamts (Europol) geeinigt, dessen erste Aufgabe es sein soll, den Informationsaustausch im Bereich der Rauschgiftkriminalität zu organisieren.

Laut dem von den Ministern der Trevi-Runde erstellten und vom Europäischen Rat gebilligten Bericht wird das Hauptmerkmal von Europol die zentrale Organisation sein, die sowohl den Austausch und die Koordinierung von Ermittlungserkenntnissen als auch die Entwicklung eines Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über grenzüberschreitende Verbrechen vereinfacht. Es wurde beschlossen, zunächst ein für die Rauschgiftkriminalität zuständiges Europol-Referat zu schaffen, das die vorhandenen Informationen auf europäischer Ebene prüft und an die Mitgliedstaaten übermittelt. In der nächsten Phase soll Europol seine Aktivitäten schrittweise auf andere Arten von Kriminalität, die alle Mitgliedstaaten gleichermaßen bedrohen, ausweiten. Die Kriterien hierfür müssen jedoch noch erarbeitet werden. Diese

Arbeit, in deren Verlauf zweifellos auch darüber entschieden wird, ob die Zusammenstellung von Ermittlungserkenntnissen über terroristische Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu den künftigen Aufgaben von Europol zählen wird, dauert gegenwärtig noch an.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 694/92

von Frau Christine Oddy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1992)

(92/C 285/38)

Betrifft: Arbeitszeit der Ärzte im Vereinigten Königreich

Ist der Kommission bekannt, daß junge Ärzte im Vereinigten Königreich weitaus mehr Arbeitsstunden leisten als ihre Kollegen in anderen Mitgliedstaaten?

In einer kurzen Übersicht des britischen Ärztesverbandes (BMA) stellen sich die Wochenarbeitszeiten im Vergleich wie folgt dar:

Dänemark	51,
Deutschland	72,
Spanien	58,
Irland	70,
Italien	48,
Niederlande	60,
Portugal	48,
Vereinigtes Königreich	83.

Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um diesen Mißstand zu beheben? Wie wirkt sich die vorgeschlagene Richtlinie über Arbeitszeiten auf die Arbeitsstunden der Ärzte aus?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(28. Juli 1992)

Der Kommission ist bekannt, daß Assistenzärzte im Vereinigten Königreich lange Arbeitszeiten haben. Sie ist jedoch nicht in der Lage, sich zu den Zahlenangaben aus der Frage bzw. zu deren Vergleichbarkeit zu äußern.

Der Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, den die Kommission auf der Grundlage der Stellungnahme des Europäischen Parlaments (*) geändert hat, soll sicherstellen, daß abhängig Beschäftigte angemessene Pausenzeiten haben und nicht übermäßig lang arbeiten, insbesondere nicht nachts. Die Richtlinie der Kommission soll für alle abhängig beschäftigten Ärzte gelten.

Nach Ansicht der Kommission dürfte die Richtlinie gewährleisten, daß Assistenzärzte weder im Vereinigten

Königreich noch in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft übermäßig viele Arbeitsstunden leisten müssen.

(*) ABl. Nr. C 254 vom 9. 10. 1990 und ABl. Nr. C 124 vom 14. 5. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 697/92

von Herrn Juan de la Cámara Martínez (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1992)

(92/C 285/39)

Betrifft: Unterstützung der Landwirte

Hat die Kommission bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bedacht, daß die Einkommen der Landwirte in wirtschaftsschwachen Regionen mit wenig konkurrenzfähigen Trockenkulturen erheblich aufgestockt werden müssen? Was gedenkt sie zu tun, um die Landwirte im ländlichen Raum zu halten und die Rückkehr arbeitsloser Jugendlicher aufs Land zu fördern?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(21. August 1992)

Die Kommission stimmt der Ansicht des Herrn Abgeordneten über die Notwendigkeit der Einkommensstützung für landwirtschaftliche Erzeuger, insbesondere in den weniger entwickelten Gebieten der Gemeinschaft, uneingeschränkt zu.

In diesem Sinne hat die Kommission dem Rat eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mit direkten Beihilfen an die Erzeuger vorgeschlagen, die vom Rat auch angenommen worden ist. Den wenig wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Gebieten wurde insofern Rechnung getragen, als die Schwellen für die Definition der Kleinerzeuger, die von der Verpflichtung zur Flächenstilllegung freigestellt sind, auf der Grundlage des Produktionsvolumens und nicht der Betriebsfläche festgelegt wurden. Diesem Produktionsvolumen entspricht in den vom Herrn Abgeordneten erwähnten Gebieten eine größere Betriebsfläche als in der übrigen Gemeinschaft.

Im Rahmen der Umweltmaßnahmen, die in der Reformpolitik für die Landwirtschaft geplant sind, beschränken sich die Extensivierungshilfen nicht auf die Erzeuger, die zu einer extensiveren Bewirtschaftung übergehen, sondern gelten auch für diejenigen, die diese extensiven Bewirtschaftungsverfahren beibehalten. Letztgenannte befinden sich in der Regel in den Gebieten, für die sich der Herr Abgeordnete einsetzt.

Die Kommission ist jedoch überzeugt, daß die Zukunft des ländlichen Raums und insbesondere die der rückständigen landwirtschaftlichen Gebiete nicht mehr ausschließlich von der landwirtschaftlichen Erzeugung ab-

hängen kann. Im Rahmen der Reform der Strukturfonds wurden die unterschiedlichsten Maßnahmen getroffen, um etwa die Diversifizierung der Erzeugung, die Aufforstung, den Tourismus in ländlichen Gebieten, die Gründung kleiner und mittlerer Betriebe und die Stützung endogener Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

Die Kommission will in diesem Sinne fortfahren und hat zu diesem Zweck in ihrem Dokument „Die Einheitliche Akte zu der Zeit nach Maastricht: Ausreichende Mittel für unsere ehrgeizigen Ziele“⁽¹⁾ ihre diesbezüglichen Vorstellungen dargelegt, über die das Europäische Parlament und der Rat nunmehr beschließen müssen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 2000.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 749/92

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1992)

(92/C 285/40)

Betrifft: Europäisches Jahr der Ernährung

Kann die Kommission mitteilen, warum die Gemeinschaftsinitiative zur stärkeren Popularisierung der Bedeutung der Ernährungsweise durch die Idee eines Europäischen Jahres der Ernährung 1995 eingegrenzt wurde? Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß diese Entscheidung sehr kurzfristig ist, und wäre sie bereit, diese Entscheidung nochmals zu überprüfen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(28. Juli 1992)

Die Kommission hat sich mit der Entschließung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend Ernährung und Gesundheit⁽¹⁾ eingehend befaßt.

Nach Auffassung der Kommission müssen Gemeinschaftsinitiativen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit anhand der Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union überprüft werden, sobald dieser Vertrag ratifiziert ist. In diesem Zusammenhang kommt den im Vertrag verankerten Prinzipien der Subsidiarität und der Additionalität eine besondere Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung des Additionalitätsprinzips muß ermittelt werden, ob ein Eingreifen der Gemeinschaft im Ernährungsbereich tatsächlich eine sinnvolle Ergänzung nationaler Maßnahmen darstellt.

Das Jahr 1992 sollte als Übergangsfrist genutzt werden, um die Rolle der Kommission bei der Ergänzung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Gesundheitsförderungsmaßnahmen zu überdenken. Die vorgeschlagene Initiative könnte diesen Diskussionsprozeß beeinflussen und unbeabsichtigte Folgen nach sich ziehen. Der Frau

Abgeordneten wird jedoch versichert, daß die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen einleiten wird, sobald die genannten Diskussionen abgeschlossen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 329 vom 31. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 780/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1992)

(92/C 285/41)

Betrifft: Schutz von Ökosystemen vor einer Erdgasleitung

Große Änderungen in der Bodennutzung und eine Verschlechterung für empfindliche Ökosysteme Griechenlands bringt der Bau und Betrieb einer Erdgasleitung mit sich, die aus den Strukturfonds der Gemeinschaft finanziert wird. Die Leitung, so nimmt man an, wird Feuchtbiotope, die nach dem Ramsar-Abkommen unter Schutz stehen, sowie besondere Schutzzonen (Richtlinie 79/409/EWG)⁽¹⁾ zerteilen. Eine Studie der Direktion Umweltplanung des Ministeriums für Umwelt und Raumplanung weist nach, daß vier sehr wertvolle Biotope unmittelbar bedroht sind: der Fluß Peneios mit dem schönen Waldbestand im Tempe-Tal, der Fluß Axios und das Delta Axios-Loudia-Aliakmon, der Fluß Strymon und der See Kerkini sowie schließlich der Fluß Nestos.

Gedenkt die Kommission, der griechischen Regierung den Schutz der obengenannten empfindlichen Ökosysteme besonders nahe zu legen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(4. August 1992)

Vorhaben zum Bau von Erdgasleitungen, wie das aus den Strukturfonds finanzierte Vorhaben der griechischen Regierung, sind in Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ aufgelistet. Diese Vorhaben sind gemäß Artikel 4 Absatz 2 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, falls beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Kommission hat die griechische Regierung im Rahmen der Folgemaßnahmen des Operationellen Programms „Erdgas“ aufgefordert, eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ist geschehen.

Die Kommission wird sicherstellen, daß die in dieser Prüfung vorgesehenen Schutzmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 836/92
von Herrn Eolo Parodi (PPE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (14. April 1992)
 (92/C 285/42)

Betrifft: Anerkennung der Internationalen Freien Universität für Touristik- und Gemeinschaftswissenschaften in San Remo (Imperia)

Im Jahre 1989 gemäß Artikel 33 der italienischen Verfassung und gemäß Gesetz 168 vom 9. Mai 1989 ohne Erwerbszweck und ohne Kosten für den Staat mit Notariatsakte in Mailand gegründet, arbeitet die von Professor Quirino Franchella geleitete Internationale Freie Universität für Touristik und Gemeinschaftswissenschaften auf der Grundlage einer Studienordnung, die sich wirtschaftlich-sozialen (Tourismus), humanistisch-linguistischen und gemeinschaftsrechtlichen Themenbereichen widmet.

Die Initiative, angesiedelt im westlichsten Zipfel Liguriens, in einem touristisch geprägten Gebiet mit der Zielsetzung, den Jugendlichen auch im Hinblick auf 1993 weitere Studien- und Arbeitsmöglichkeiten zu bieten, wartet bislang vergeblich darauf, daß der italienische Minister für das Hochschulwesen und die wissenschaftliche Forschung den am 7. Oktober 1990 gemäß Artikel 8 des Gesetzes 245 eingereichten Antrag der Freien Universität auf Anerkennung und die Genehmigung zur rechtmäßigen Vergabe von Studientiteln billigt.

Hält es der Rat aufgrund dieser Fakten und angesichts der Tatsache, daß die Initiative unter der Schirmherrschaft des italienischen Ministeriums für Fremdenverkehr steht, daß sie am 1. Oktober 1990 die Unterstützung des Provinzrates von Imperia gefunden hat, daß sie unterstützt wird vom Gemeinderat von San Remo, der sich in seiner Debatte vom 18. Oktober 1991 sehr lobend geäußert hat, sowie in dem Schreiben des Präfekten von Imperia vom 14. Februar 1991 an den zuständigen Minister, nicht für zweckmäßig, beim italienischen Ministerium für das Universitätswesen und die wissenschaftliche Forschung um den erwarteten Beschluß nachzusehen, da die Lehr- und Forschungstätigkeit auf soliden Grundlagen steht und vom sozio-ökonomischen Umfeld des Gebietes ihre Bedeutung und Kompetenz gewürdigt wird?

Antwort
 (1. Oktober 1992)

Es ist nicht Sache des Rates, bei einem Mitgliedstaat in einer Angelegenheit vorstellig zu werden (Ermächtigung einer Hochschule zur Vergabe rechtmäßiger Studientitel), für die allein dieser Mitgliedstaat zuständig ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 873/92
von Lord O'Hagan (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (14. April 1992)
 (92/C 285/43)

Betrifft: Sozialpartner

1. Inwieweit haben die Sozialpartner in jedem der Mitgliedstaaten Legislativbefugnisse außerhalb des Parlaments?
2. Wie werden derartige Rechtsakte von den Gerichten durchgesetzt?
3. Bedarf eine derartige Rechtsetzung der Zustimmung der Regierung? Wenn ja, kann die Regierung diese Rechtsakte abändern?
4. Inwieweit gelten derartige Rechtsakte im internationalen Recht als bindend?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
 (5. August 1992)

1. Die Sozialpartner schließen in allen Mitgliedstaaten Tarifverträge ab. Zu manchen Tarifverträgen können Rechtsakte erlassen werden (ausgenommen im Vereinigten Königreich, in Dänemark und in Italien). Die Tarifverträge können behördlich durch Verwaltungsvorschriften „ergänzt“ werden.
2. Mit Konflikten anlässlich der Anwendung der Tarifverträge können entsprechend den einzelstaatlichen Verfahrensbestimmungen die Gerichte befaßt werden.
3. Alle Rechtsakte bedürfen eines Beschlusses des Parlaments oder — sofern dies gesetzlich vorgesehen ist — der zuständigen staatlichen Behörde, doch ist zu unterscheiden zwischen einem Gesetz und einem zwischen Sozialpartnern geschlossenen Tarifvertrag, zu dessen Ergänzung nicht immer die Zustimmung der Regierung oder des Parlaments erforderlich ist.
4. Alle Tarifverträge, gleich ob sie durch Verwaltungsvorschriften ergänzt wurden oder nicht, und alle einschlägigen Rechtsakte, gleich ob ein Tarifvertrag vorausgegangen ist oder nicht, haben normalerweise einen räumlich begrenzten Geltungsbereich. Soweit das internationale Privatrecht betroffen ist, können diese Tarifverträge durch Anwendung der Kollisionsnormen angewandt werden.

Artikel 6 des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht bestimmt, welches Recht auf Arbeitsverträge von Einzelpersonen anzuwenden ist ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 9. 10. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 894/92
von Herrn Yves Verwaerde (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1992)

(92/C 285/44)

Betrifft: Bilanz der Maßnahmen im Bereich der ständigen beruflichen Weiterbildung der europäischen Beamten für das Jahr 1991

Kann die Kommission für das Jahr 1991 die Zahl der europäischen Beamten — aufgegliedert nach Beschäftigungskategorien — angeben, die an Maßnahmen der ständigen beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission

(16. Juni 1992)

An den Maßnahmen der Kommission für die berufliche Weiterbildung ihrer Beamten haben 1991, nach Laufbahnen gegliedert, teilgenommen:

- Beamte der Laufbahn A: 2 214,
- Beamte der Laufbahn B: 1 499,
- Beamte der Laufbahn C: 2 092,
- Beamte der Laufbahn D: 119.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 895/92

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1992)

(92/C 285/45)

Betrifft: Öffnung der Geschäfte am Sonntag

Kann die Kommission mitteilen, wie weit ihre Arbeiten im Hinblick auf eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Öffnung der Geschäfte am Sonntag gediehen sind?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission

(10. Juli 1992)

Was die Öffnung der Geschäfte an Sonntagen betrifft, plant die Kommission aus zwei wesentlichen Gründen keinerlei Harmonisierungsmaßnahmen.

Einerseits spielen bei der Entscheidung für einen Ruhetag historische, kulturelle, touristische, soziale und religiöse Aspekte eine Rolle, die in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt sind. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich hervorgehoben, als er zu prüfen hatte, ob ein einzelstaatliches Gesetz in seinem angestrebten Ziel rechtmäßig war (Urteil vom 23. November 1989). Im übrigen hat der Gerichtshof in zwei Urteilen vom 28. Februar 1991 bekräftigt, daß die Entscheidung für einen obligatorischen Ruhetag in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Andererseits hat der Gerichtshof in dem Urteil C-312/89 vom 28. Februar 1991 erklärt, daß die beschränkenden Wirkungen auf den Handel, die sich möglicherweise aus einer solchen Regelung ergeben, im Hinblick auf das verfolgte Ziel nicht als unverhältnismäßig erscheinen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 948/92

von Herrn Bryan Cassidy (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(92/C 285/46)

Betrifft: Alkoholbestände in der Gemeinschaft

Kann die Kommission Menge und Wert der Alkoholbestände in der gesamten Gemeinschaft unter Angabe des landwirtschaftlichen Erzeugnisses, aus dem er hergestellt ist, mit Stand vom 31. Dezember 1991 mitteilen?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(30. Juni 1992)

In Ermangelung einer gemeinsamen Marktorganisation für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs erhält die Kommission keine regelmäßigen und umfassenden Mitteilungen über die Alkoholbestände aus landwirtschaftlichen Rohstoffen aller Art.

Bei Weinalkohol haben die Mitgliedstaaten sowohl für die obligatorischen als auch die freiwilligen Destillationen alle zwei Monate die in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 (*) vorgeschriebenen Angaben zu übermitteln, d. h. die erzeugten Alkoholmengen sowie die Übernahme-, die Absatz- und die Bestandsmengen der Interventionsstellen. Die Verkäufe der aus freiwilligen Destillationen hervorgegangenen Weinalkoholbestände unterliegen der finanziellen Verantwortung der Mitgliedstaaten, in denen der Alkohol erzeugt wurde.

Die aus obligatorischen Destillationen stammenden Weinalkoholbestände mit bereits erteiltem Zuschlag beliefen sich zum 31. Dezember 1991 gemeinschaftsweit auf rund 4,7 Millionen Hektoliter entsprechend einem Buchwert von 24 Millionen ECU. Zum gleichen Zeitpunkt standen weniger als eine halbe Million Hektoliter Weinal-

kohol in Interventionsbeständen noch zum Absatz im Rahmen von Ausschreibungsverfahren an.

(¹) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 951/92

von Herrn Alexandros Alavanos (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(92/C 285/47)

Betrifft: Situation der Olivenölerzeuger in Griechenland

Mehrere Hunderttausend griechische Olivenölerzeuger stehen vor einer dramatischen Verschlechterung ihrer Situation. Die Olivenölverkäufe sind minimal, und die Preise liegen unter dem Niveau der Gemeinschaftsintervention. Verantwortlich für diese Lage sind drei Hauptfaktoren:

- die diesjährige Überproduktion,
- die Lagerbestände aus dem Vorjahr und
- die massiven Einfuhren aus Spanien und Tunesien.

In bestimmten Regionen fehlt es darüber hinaus an sicheren Lagerräumen, so daß auch die Gefahr einer Qualitätsminderung des Olivenöls besteht. Ferner sei darauf hingewiesen, daß das System der privaten Lagerhaltung in Griechenland nicht funktioniert und die Einkommen der Olivenölerzeuger nicht im geringsten schützen kann.

Gedenkt die Kommission, Maßnahmen zu treffen, damit:

1. die Gemeinschaftsintervention zugunsten der Olivenölerzeuger besser funktioniert;
2. die Frist für die Auszahlung an die Erzeuger auf ein Mindestmaß verkürzt wird;
3. Systeme und Mechanismen geschaffen werden, die die Transparenz im Olivenölhandel auf Gemeinschaftsebene gewährleisten und die Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs, der Spekulation und des Betrugs zum Schaden der Verbraucher und der kleinen und mittleren Erzeuger ebenso wie zum Schaden der Gemeinschaft verhindern?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(7. August 1992)

1. und 2. Die Kommission ist sich der Probleme bewußt, die sich seit Beginn des Wirtschaftsjahres im Olivenölsektor stellen, und hat rechtzeitig Maßnahmen getroffen, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen.

Sie hält jedoch die vom Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Maßnahmen zur öffentlichen Intervention insofern

nicht für durchführbar, als sie der jetzigen Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik zuwiderlaufen, da diese auf eine Lockerung der Interventionspflicht abzielt und den Marktgesetzen mehr Raum geben will.

Ein längerer Interventionszeitraum oder eine Kürzung der Zahlungsfrist für das an die Interventionsstellen verkaufte Olivenöl würden nicht nur im Widerspruch zu den bisherigen Bemühungen im Olivenölsektor sondern auch zu den neuen Leitlinien der GAP-Reform stehen.

3. Die Kommission möchte hierzu bemerken, daß ein gemeinsamer Markt ohne freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft nicht denkbar ist. Der Kommission sind keine Fälle von Spekulation oder Betrug im innergemeinschaftlichen Verkehr bekannt geworden.

Für die Einfuhren aus Tunesien gilt eine Präferenzregelung im Rahmen eines Jahreskontingents. Die Anwendung dieser Regelung wie auch etwaige Einfuhrgenehmigungen im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs fallen unter die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Verwaltungen.

Die Kommission wacht darüber, daß diese Einfuhrregelungen von den Mitgliedstaaten korrekt angewandt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 959/92

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(92/C 285/48)

Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

In dem vor kurzem veröffentlichten Gesetz Nr. 2000 (griechisches Amtsblatt Nr. 206 vom 24. Dezember 1991) werden mit den Artikeln 34 bis 43 Änderungen am System der öffentlichen Lieferaufträge (Gesetz Nr. 1797 vom 4. August 1988) vorgenommen, wobei den Bestimmungen der Richtlinie 88/295/EWG (¹) zur Änderung der Richtlinien 77/62/EWG (²) und 80/767/EWG (³) über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nicht Rechnung getragen wird. Es wird darauf verwiesen, daß die Griechische Republik ihre Bestimmungen zu keinem Zeitpunkt an die Richtlinien für öffentliche Lieferaufträge angepaßt hatte, obwohl sie bezüglich der Anwendung der jüngsten Änderung eine Verlängerung um 26 Monate beantragt hatte (1. März 1992). Sie erläßt dagegen weiterhin mit dem Vertrag unvereinbare Rechtsvorschriften (im Verstoß gegen Artikel 29a der Richtlinie 88/295/EWG) und trägt der Richtlinie 89/665/EWG (⁴) über die Anwendung der Nachprüfungsverfahren nicht Rechnung.

Kann die Kommission mitteilen:

1. wie sie die genannten Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2000 bewertet und welche Maßnahmen sie ange-

sichts der systematischen Weigerung der griechischen Regierung, sich uneingeschränkt an die genannten Richtlinien zu halten, treffen will und

2. welche Maßnahmen die Kommission bis heute in bezug auf das griechische System der öffentlichen Lieferaufträge getroffen hat?

(¹) ABl. Nr. L 127 vom 20. 5. 1988, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 33.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(14. August 1992)

Die Griechische Republik hat bisher weder die Richtlinie 88/295/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, die in Griechenland am 1. März 1992 in Kraft getreten ist, noch die Richtlinie 89/665/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, die in allen Mitgliedstaaten am 21. Dezember 1991 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag ist bereits angestrengt worden.

Ferner führt die Kommission derzeit eine gründliche Prüfung des neuen griechischen Gesetzes Nr. 2000 vom 24. Dezember 1991 durch, über deren Ergebnisse sie den Herrn Abgeordneten in jedem Fall unterrichten wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 997/92

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(92/C 285/49)

Betrifft: Vergabe von Aufträgen des Übersetzungsdienstes der Kommission

Könnte die Kommission als Ergänzung zur Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2806/91 (¹) betreffend die Vergabe von Aufträgen des Übersetzungsdienstes nach außen für die Jahre 1989 und 1990 zu folgenden Punkten nähere Angaben machen:

1. die Firma, den Firmensitz des wichtigsten Dienstleistungsunternehmens;
2. die für jede betroffene Firma in Rechnung gestellten Beträge?

(¹) ABl. Nr. C 159 vom 25. 6. 1992, S. 44.

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(20. Juli 1992)

Im Falle von Deckungslücken bei übermäßigem Arbeitsanfall kann der Übersetzungsdienst auf eine große Anzahl von Übersetzungsfirmen und einzelnen Übersetzern zurückgreifen. Insgesamt enthält das Verzeichnis unabhängiger Übersetzer die Namen von rund 800 natürlichen und juristischen Personen, von denen in den Jahren 1989 und 1990 etwa 400 zum Einsatz kamen. Generell ist zu sagen, daß ungefähr 80 % der nach außen vergebenen Übersetzungsarbeiten von einzelnen Übersetzern und 20 % von Übersetzungsfirmen angefertigt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1028/92

von Herrn Filippas Pierros (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1992)

(92/C 285/50)

Betrifft: Gemeinschaftszuschüsse für Paprika

Der agroindustrielle Sektor, der sich mit der Herstellung und Ausfuhr von Sauerkonserven beschäftigt, ist bekanntlich ein dynamischer Wirtschaftszweig. In Griechenland und insbesondere in Nomos Elis arbeiten über 15 Unternehmen dieser Branche. Die Unternehmen exportieren 95 bis 97 % ihrer Produktion, und die jährlichen Ausfuhren liegen in der Größenordnung von 12 Millionen US-Dollar. Zur ständigen Belegschaft der Unternehmen der Branche gehören 280 bis 300 Personen, wobei diese Zahl in den Sommermonaten, wenn Erntezeit ist, 400 Personen erreicht. Die Rohstoffe sind landwirtschaftliche Erzeugnisse (Paprika, Gurken, Blumenkohl, Möhren usw.), mit deren Anbau zahlreiche landwirtschaftliche Familienbetriebe (etwa 2 500) insbesondere in den Hügelgebieten von Elis beschäftigt sind.

Nachdem in den letzten Jahren wegen der geringen Arbeitskosten und der gewährten Exportzuschüsse ausländische Konkurrenzprodukte vor allem türkischer Herkunft auf dem Markt aufgetaucht sind, ist die weitere Entwicklung eines vielversprechenden gemeinschaftlichen Wirtschaftszweiges bedroht. In die Anstrengungen zur Stützung dieses wichtigen Sektors einzubeziehen ist die unverzügliche Bezuschussung des Grunderzeugnisses und Rohstoffes Paprika aus Gemeinschaftsmitteln. Wie steht die Kommission hierzu, und welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(20. August 1992)

Der Handel mit Sauerkonserven ist tatsächlich ein dynamischer Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft.

Der innergemeinschaftliche Handel beläuft sich auf rund 100 000 Tonnen jährlich. 1991 lagen die Einfuhren aus Drittländern bei etwa 135 000 Tonnen und die Ausfuhren der Gemeinschaft in diese Länder bei ca. 41 000 Tonnen.

1991 stand dem Anstieg der gemeinschaftlichen Einfuhren um 40 % nur eine Zunahme der Ausfuhren in die übrige Welt um 3 % gegenüber; auch der innergemeinschaftliche Handel nahm nur um etwa 11 % zu.

Die Konkurrenz durch Drittländer hat sich somit im letzten Jahr verschärft. Auf die Türkei entfallen etwa 26 % der Gemeinschaftseinfuhren, wenn auch ihr Anteil in einem Jahr um etwa 4 % zurückgegangen ist.

Diese Konkurrenz betrifft vor allem Salat- und Einlegegurken, die 64 % der Gesamteinfuhren ausmachen und deren Anteil sich in den letzten Jahren noch erhöht hat.

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Handelsentwicklung in diesem Sektor. Sie ist jedoch der Auffassung, daß zusätzlich zu den zahlreichen bereits bestehenden Strukturmaßnahmen keine weitere besondere Stützung für Paprika vorzusehen ist. Eine solche Stützung könnte als Präzedenzfall für andere Erzeugnisse desselben Sektors herangezogen werden, bei denen ein noch schärferer Wettbewerb besteht. Überdies würde hiermit die Verpflichtung unterminiert, die die Gemeinschaft im Rahmen der GATT-Verhandlungen im Sinne eines Abbaus der Stützung des Agrarsektors eingegangen ist.

Selbstverständlich hat die Kommission bei Störungen des Gemeinschaftsmarktes stets die Möglichkeit, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1046/92

von Frau Anne André (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1992)

(92/C 285/51)

Betrifft: Regionen von Ziel 2

Wie wird die Kommission das von acht Regionen ⁽¹⁾ von Ziel 2 im Rahmen der für nach 1993 vorgesehenen Revision der Strukturfonds eingereichte Memorandum weiterbehandeln?

⁽¹⁾ Katalonien, Groningen-Drente, Nord-Pas-de-Calais, Nordrhein-Westfalen, Nord-Jütland, Strathclyde, Toskana, Wallonien.

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(17. Juli 1992)

Das Memorandum, auf das sich die Frau Abgeordnete bezieht, wurde der Kommission, dem Parlament und dem

Rat von acht Regionen im Namen sämtlicher Regionen übermittelt, die im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds förderungswürdig sind.

Die meisten der im Memorandum behandelten Punkte entsprechen durchaus dem Standpunkt der Kommission. Sie sind daher im Delors-II-Paket weitgehend berücksichtigt worden. Darin wird gefordert, die finanziellen Mittel für umfangreichere Umstellungsmaßnahmen in den Ziel-2-Regionen real erheblich aufzustocken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1063/92

von Herrn Ferruccio Pisoni (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1992)

(92/C 285/52)

Betrifft: Endgültiges Ausscheiden von Beschäftigten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

Die Verordnung (EWG) Nr. 3518/85 ⁽¹⁾ des Rates sah aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals die Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst vor.

Diese Verordnung, deren Gültigkeit am 31. Dezember 1990 ausgelaufen ist, wurde nicht verlängert. Indessen hat es den Anschein, als ob die Kommission einen neuen Vorschlag für eine Verordnung unterbreiten wollte, um eine ähnliche Regelung dauerhaft einzuführen. Auf diese Weise könnte es Beamten mit höherem Dienstalter ermöglicht werden, unter bestimmten Bedingungen in den Genuß einer Vorruhestandsregelung zu kommen, um den Austausch mit jüngeren Beamten zu fördern und auch die Einstellung von Beamten aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und später aus Ländern wie Österreich, die der Gemeinschaft beitreten wollen, zu ermöglichen.

Dieser neue Vorschlag wurde nie von der Kommission eingereicht.

Könnte die Kommission nähere Angaben darüber machen, wie weit ihre diesbezüglichen Arbeiten gediehen sind und ob sie beabsichtigt, demnächst einen Vorschlag zu unterbreiten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56.

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission

(17. Juni 1992)

Anlässlich der drei Erweiterungen der Gemeinschaft seit 1972 konnten die Beamten und Bediensteten auf Zeit der Gemeinschaftsorgane Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Volontariat) in Anspruch nehmen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß der Herr Abgeordnete die Einführung einer dauerhaften Regelung betreffend das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst befürwortet.

Im Rahmen ihrer im Anschluß an den „Screening“-Bericht aufgenommenen Arbeiten über die Organisation ihrer Dienststellen und den effizienten Einsatz ihres Personals prüft die Kommission, wie sie sicherstellen kann, daß die Qualifikation ihres Personals den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben entspricht. Dabei schließt sie auch eventuelle Volontariatsregelungen nicht aus.

Künftige Erweiterungen werden dahin gehend untersucht werden müssen, inwieweit sie sich auf die künftige Zusammensetzung des Personals der Kommission und der anderen Gemeinschaftsorgane auswirken.

Die Kommission wird die Überlegungen des Herrn Abgeordneten bei ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1069/92

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(30. April 1992)

(92/C 285/53)

Betrifft: Gegenseitige Anerkennung der Diplome

Zur gegenseitigen Anerkennung ihres Fortbildungsdiplooms — Empfangsdame (2 Jahre Studien an der IMOV in Afsnee-Gent) verlangt das Ministerium von Granada, Spanien, von einer Belgierin (die mit einem Spanier verheiratet ist) nicht nur alle Angaben ihrer höheren Bildung außerhalb der Universität, sondern auch über die von ihr besuchte Oberschule (vom 12. bis 18. Lebensjahr).

Mir scheint ein solches Vorgehen im Widerspruch zu den dazu vorgesehenen EG-Vorschriften zu stehen. Kann die Kommission mir mitteilen, ob auch sie diese Meinung teilt?

Teilt der Rat meine Auffassung, daß das Anfordern aller vorangegangenen Zeugnisse zusätzliche Kosten für die Betroffenen verursacht, was als eine Behinderung bei der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit betrachtet werden muß?

Was gedenkt der Rat unternehmen zu können und zu müssen, um dieses Problem in Zukunft vermeiden zu können?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Da das Diplom „Empfangsdame“, auf das sich die Anfrage bezieht, kein mindestens dreijähriges Hochschulstudium abschließt, fällt es nicht in den Anwen-

dungsbereich der Richtlinie 89/48/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (¹).

Der Rat hat jedoch kürzlich die Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (²) angenommen; diese Richtlinie bezieht sich auf Berufsausbildungen auf niedrigerem Ausbildungsniveau als die von der ersten Regelung erfaßten. Anhand dieser Richtlinie könnte das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem möglicherweise geprüft werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die beiden genannten Richtlinien sich ausschließlich auf die Anerkennung solcher Diplome beziehen, die zur Ausübung eines reglementierten Berufs berechtigen.

(¹) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

(²) Diese Richtlinie wurde am 18. 6. 1992 angenommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1083/92

von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. April 1992)

(92/C 285/54)

Betrifft: Vorschläge der Gemeinschaft zur Berufsausbildung

Es scheint notwendig zu sein, die Berufsausbildung in den Mitgliedstaaten zu aktualisieren, damit sie besser den Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt in den 90er Jahren entsprechen.

Der Prozentsatz der Arbeitnehmer mit einer technischen Ausbildung beträgt 39% unter der aktiven Bevölkerung der Gemeinschaft, 77% in den Vereinigten Staaten und 76% in Japan.

Unabhängig von der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wie gedenkt die Kommission vorzugehen, um Vorschläge zu unterbreiten, um dieses Gemeinschaftsdefizit im Bereich der Berufsausbildung in naher Zukunft zu beseitigen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(27. Juli 1992)

Die Kommission ist sich sehr wohl der Unterschiede bewußt, die im Bereich der technischen und beruflichen Ausbildung zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten bzw. Japan bestehen; das Thema wurde bereits eingehend vom Beratenden Ausschuß für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC-Standpunkt zu Ausbildungsmängeln in Europa vom November 1990) sowie im Rahmen einer großangelegten Studie über die

Auswirkung von Informations- und Kommunikationstechnologien auf den Arbeitsmarkt und die Ausbildung untersucht, die 1991 im Auftrag der Kommission durchgeführt wurde. Die Kommission erkennt an, daß die Entwicklung der Humanressourcen durch Berufsausbildung eines der wesentlichen Elemente für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die Vollendung des Binnenmarktes ist.

Die Frage der technischen und beruflichen Ausbildung wurde in den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungsfragen vom 14. Dezember 1989 behandelt. Die Hauptprobleme der Gemeinschaft im Bereich der Berufsausbildung waren ferner Thema des Memorandums der Kommission über Berufsausbildungspolitik der Gemeinschaft für die 90er Jahre, in dem einige Bereiche umrissen wurden, in denen die Gemeinschaft hauptsächlich tätig werden muß, um den sozioökonomischen und wettbewerbspolitischen Herausforderungen des kommenden Jahrzehnts begegnen zu können. Dieses Memorandum soll in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene eine Debatte über die künftige Rolle der Ausbildungspolitik in Gang setzen.

In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß die Rolle der Gemeinschaft im Bereich der Berufsausbildung darin besteht, eine Gemeinschaftspolitik durchzuführen, mit der die eigenen Politiken der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt werden und die gemeinschaftliche Dimension erhalten bleibt. Einer der Grundsätze der Gemeinschaftstätigkeit im Bereich Berufsausbildung ist es, die Entwicklung einer technischen und beruflichen Ausbildung sowie die Anpassung dieser Ausbildung an den technologischen Fortschritt zu fördern.

In den letzten Jahren hat die Kommission eine Reihe von Programmen geschaffen, die der technischen und beruflichen Ausbildung hohe Bedeutung beimessen; dazu gehören COMETT für fortgeschrittene Ausbildung in den neuen Technologien, PETRA für die Berufsbildung Jugendlicher, FORCE für die berufliche Weiterbildung in den Unternehmen und EUROTECNET für die Anpassung der Berufsbildungssysteme an den technologischen Wandel. Nach Auffassung der Kommission ist die intensive Nutzung der bereits bestehenden Programme die beste Möglichkeit, um die von dem Herrn Abgeordneten genannten Ziele zu erreichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1109/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Mai 1992)

(92/C 285/55)

Betrifft: Fusion der Aktiengesellschaften PIRKAL und EBO

Vor kurzem entschied die griechische Regierung, daß die Aktien der Gesellschaft PIRKAL von der AG EBO übernommen werden, so daß die AG PIRKAL zur

Tochtergesellschaft der AG EBO wird und im folgenden von dieser einverleibt werden kann. Die die Gesellschaft PIRKAL übernehmende AG EBO jedoch steht vor riesigen finanziellen und produktionsbedingten Problemen, die sie objektiv zu einer verschuldeten Gesellschaft machen, die den Herausforderungen des Marktes nicht gewachsen ist. Aus einem einfachen Vergleich der Bilanzen der beiden Gesellschaften ergibt es sich nämlich, daß die Vermögenslage der AG EBO eindeutig schlechter (wahrscheinlich in den roten Zahlen) als die Vermögenslage der AG PIRKAL (in den schwarzen Zahlen) ist. Beabsichtigt die Kommission angesichts der Tatsache, daß die Fusion dieser beiden Gesellschaften die Aktieninhaber der AG PIRKAL schädigt, die griechische Regierung auf den offensichtlichen Widerspruch zwischen der von ihr geplanten Regelung und dem Gemeinschaftsrecht sowohl in wettbewerbs- als auch in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht hinzuweisen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1992)

Die Kommission kann die Bedenken des Herrn Abgeordneten nicht teilen. Aufgrund des den Gemeinschaftsbehörden mitgeteilten griechischen Gesetzes Nr. 2000/1991 über die Privatisierung des staatlichen Sektors, insbesondere von Artikel 4 Absatz 2, erfolgt der Zusammenschluß von Unternehmen und Organisationen, die die Form einer Aktiengesellschaft haben, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des kodifizierten Gesetzes Nr. 2190/1990; kraft dieses Gesetzes, mit dem die dritte gesellschaftsrechtliche Richtlinie über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften bereits umgesetzt wurde, wird eine derartige Fusion immer von der Hauptversammlung der Aktionäre beschlossen.

Was das Wettbewerbsrecht betrifft, ist die Kommission nicht befugt, den geplanten Zusammenschluß zu prüfen, da dieser Vorgang keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽¹⁾ hat.

Nach der dieser Verordnung zugrunde liegenden Regelung für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten obliegt es grundsätzlich den zuständigen einzelstaatlichen Behörden, einen Zusammenschluß ohne gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht ihres Staates zu würdigen.

Bei einem derartigen Zusammenschluß kann die Kommission nur auf Antrag des Mitgliedstaats unter den in Artikel 22 Absätze 3 bis 6 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen tätig werden.

Generell kann das Marktverhalten der neuen durch einen Zusammenschluß entstehenden Gesellschaft gegebenenfalls gemäß Artikel 85 und 86 des Vertrages von Rom geprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1130/92**von Herrn Ib Christensen (ARC)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(11. Mai 1992)**(92/C 285/56)**Betrifft: Artikel 235 des EWG-Vertrags*

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, wie viele Male in der Geschichte der Gemeinschaft Rechtsakte aufgrund von Artikel 235 allein und wie viele Rechtsakte aufgrund von Artikel 235 in Verbindung mit einem anderen Artikel des EWG-Vertrags angenommen wurden?

Kann die Kommission ferner veranlassen, daß ich eine Übersicht über die Rechtsakte bekomme, die auf der obengenannten Rechtsgrundlage fußen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(19. Juni 1992)

Mit den Möglichkeiten im Bereich der Dokumentensuche wurden 677 Rechtsakte ermittelt, die aufgrund von Artikel 235 (alleine bzw. in Verbindung mit einer anderen oder mehreren anderen Rechtsgrundlagen) angenommen wurden. Von diesen Rechtsakten sind zum 15. Mai 1992 407 Rechtsakte in Kraft, davon wurden 226 ausschließlich auf der Grundlage von Artikel 235 (und gegebenenfalls aufgrund des vergleichbaren Artikels 203 des EAG-Vertrags) und 181 aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen, darunter Artikel 235, angenommen.

Die Kommission erachtet sich, dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments die Verzeichnisse der geltenden, nach ihrer Art aufgeschlüsselten Rechtsakte (ein Verzeichnis betreffend Artikel 235 und ein Verzeichnis betreffend Artikel 235 und weitere Rechtsgrundlagen) wegen des Umfangs der betreffenden Dokumentation direkt zuzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1133/92**von Herrn Klaus Hänsch (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(11. Mai 1992)**(92/C 285/57)**Betrifft: Rentenzahlungen aus Portugal an EG-Bürger*

Ein Bürger aus Duisburg bezieht eine monatliche Rente aus Portugal. Diese Rentenzahlung, angewiesen durch das „Centro Nacional de Pensões“, erreicht ihn in der Regel erst mit einer zeitlichen Verzögerung von zwei Monaten. Die Rentenzahlung für Dezember, weitergeleitet über eine französische Bank, erreichte ihn zum

Beispiel erst Anfang Februar. Die Bank berechnet bei der Einreichung des Rentenschecks bis zu 6 % Gebühren, wodurch sich die ausgezahlte Rente reduziert.

Nach meinen Erkundigungen sind auch andere EG-Bürger häufig von solchen Verspätungen und Gebührenerhebungen bei Rentenbezügen aus Mitgliedstaaten betroffen.

1. Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, daß Rentenzahlungen aus Portugal einen deutschen Bürger erst mit zwei Monaten Verspätung erreichen? Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, daß Rentenzahlungen aus Portugal durch Bankgebühren reduziert werden?
2. Welche Möglichkeit hat ein Bürger der Gemeinschaft, in der Zukunft seine Rente zu dem Zeitpunkt zu erhalten, zu dem sie ihm zusteht, und hat er nicht einen Anspruch auf die vollständige Rente ohne Gebührenabzug?
3. Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um sicherzustellen, daß Bürger der Gemeinschaft in der Zukunft Rentenzahlungen aus Portugal ohne Gebührenabzüge in dem Monat erhalten, in dem sie ihnen zustehen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(22. Juli 1992)

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ⁽¹⁾ über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 stützen sich auf Artikel 51 der Römischen Verträge. Mit Hilfe dieser Verordnungen soll vermieden werden, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch Unterschiede bei den Systemen der sozialen Sicherheit eingeschränkt wird. Einer der Grundsätze, auf denen diese Verordnungen gegründet sind, ist die Berücksichtigung erworbener Rentenansprüche innerhalb der Gemeinschaft.

Im besonderen Fall der Übertragung von Rentenansprüchen sind die vorgenannten Verordnungen insofern eingeschränkt, als daß sie die nationalen Rechtsvorschriften koordinieren und nicht harmonisieren. Dies hat zur Folge, daß die Festlegung des Rentenzahlungsmodus und der Höhe der Bankgebühren im Zusammenhang mit der Rentenzahlung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden fallen.

Die Kommission hat den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fall geprüft; sie konnte jedoch keinen Verstoß gegen die einschlägigen Verordnungen feststellen. Die Kommission wird sich mit dem „Centro Nacional de Pensões“ in Verbindung setzen, um gemeinsam eine Lösung für das Problem der mit zeitlicher Verzögerung gezahlten Renten zu finden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89; ABl. Nr. L 331 vom 16. 11. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1146/92**von Lord O'Hagan (ED)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(11. Mai 1992)**(92/C 285/58)***Betrifft:** Föderalismus

Der Begriff „Föderalismus“ scheint in den einzelnen Mitgliedstaaten zu sehr unterschiedlichen Auslegungen Anlaß zu geben.

Was versteht die Kommission unter „Föderalismus“?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(16. Juni 1992)

In den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften und den Verträgen zu ihrer Änderung bzw. Ergänzung, insbesondere im Vertrag über die Europäische Union, der derzeit den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorliegt, wird der Begriff „Föderalismus“ nicht verwendet. Daher obliegt es der Kommission nicht, einen Terminus — den das Gemeinschaftsrecht nicht kennt — auszulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1151/92**von Lord O'Hagan (ED)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(15. Mai 1992)**(92/C 285/59)***Betrifft:** Standort des Europäischen Parlaments

Zur Zeit verschwenden die Kommissionsmitglieder und Beamten der Kommission viel Zeit und Geld mit ihren Reisen von und nach Straßburg.

Würde die Kommission die vollständige Verlegung des Europäischen Parlaments nach Brüssel unterstützen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(22. Juli 1992)

Die Regelung der vom Herrn Abgeordneten angeschnittenen Frage fällt in den Kompetenzbereich der Regierungen der Mitgliedstaaten, die allein befugt sind, über die endgültige Festlegung des Sitzes des Organs zu entscheiden. Für seine interne Organisation ist ausschließlich das Europäische Parlament selbst zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1158/92**von Lord O'Hagan (ED)****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(15. Mai 1992)**(92/C 285/60)***Betrifft:** Konzertierungssitzungen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments

Die Häufigkeit von Konzertierungssitzungen, an denen sich das Europäische Parlament beteiligt, wird wahrscheinlich zunehmen:

1. Wer führt über diese Sitzungen Protokoll?
2. Wo werden die Protokolle aufbewahrt?
3. Wer hat Zugang zu diesen Protokollen?

Antwort*(1. Oktober 1992)*

In Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten zu dem mit der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission von 1975 eingeführten Konzertierungsverfahren erklärt der Rat folgendes:

1. Die Entwürfe der Protokolle über die Sitzungen des Konzertierungsausschusses erstellt das Generalsekretariat des Rates. Nach ihrer Billigung durch das Europäische Parlament werden die Entwürfe dem Rat zur förmlichen Genehmigung vorgelegt.
2. Nach ihrer Genehmigung durch den Rat werden die Protokolle im Archiv des Generalsekretariats des Rates verwahrt.
3. Für den Zugang zu den Protokollen über die Sitzungen des Konzertierungsausschusses gelten dieselben Bestimmungen wie für den Zugang zu den Protokollen über Ratstagungen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1168/92**von Herrn Luigi Vertemati (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(15. Mai 1992)**(92/C 285/61)***Betrifft:** Fristen zur Umsetzung der Richtlinie über den Geräuschpegel von Fahrzeugen

Der Richtlinienentwurf zum zulässigen Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen (Dok. KOM(91) 51) sieht vor, daß

die neuen Grenzwerte für neue Modelle ab 1. Oktober 1994 und für alle anderen Modelle ab 1. Oktober 1995 verbindlich werden.

Dieser Zeitplan stimmt nicht mit dem für den „zweiten Emissionsschritt“ für Kraftfahrzeuge vorgesehenen Zeitplan überein, worin der 1. Oktober 1995 bzw. der 1. Oktober 1996 für Industriefahrzeuge als Termine festgelegt wurden (frühere Richtlinie 91/542/EWG ⁽¹⁾). Für Personenkraftwagen wurde hingegen noch kein Datum festgelegt; es wird jedoch nicht vor 1996/97 liegen (Richtlinie 91/441/EWG ⁽²⁾).

Durch diese zeitliche Inkongruenz entsteht infolge des doppelten Zulassungsverfahrens die Gefahr einer übermäßigen Arbeitsbelastung der Verwaltung sowie erheblicher Kosten für die Hersteller.

Hält es die Kommission daher nicht für geboten, die Fristen der Richtlinie über den Geräuschpegel und die für die Gasemissionen vorgesehenen Fristen einander anzupassen?

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß vor allem die Fristen zur Umsetzung der Richtlinie über den Geräuschpegel hinsichtlich der Personenkraftwagen und der Transportfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 Tonnen in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der durch die Richtlinie 91/441/EWG geänderten Richtlinie 70/220/EWG ⁽³⁾ vorgesehenen Fristen für das Inkrafttreten der neuen Grenzwerte für Gasemissionen derselben Fahrzeugklassen festgesetzt werden sollten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 295 vom 25. 10. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 242 vom 30. 8. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 1.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(20. August 1992)

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß eine Anpassung der Fristen für das Inkrafttreten der Richtlinien über den zulässigen Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen (Dok. KOM(91) 51 endg.) und der Richtlinien über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe durch verschiedene Fahrzeugkategorien unter anderem ermöglichen würde, die Zulassungskosten und den Arbeitsaufwand für die Laboratorien zu senken.

Es gibt jedoch andere Prioritäten, wie z. B. kohärente Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen von Kraftfahrzeugen auf die Umwelt, die auf jeden Fall vorrangig durchzuführen sind.

Zur Erreichung des genannten Ziels muß der Vorschlag der Kommission über den zulässigen Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen so bald wie möglich angenommen und angewandt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1189/92

von Herrn Kenneth Stewart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1992)

(92/C 285/62)

Betrifft: Illegale Einwanderung von Seeleuten aus der Dritten Welt

Ist die Kommission darüber im Bilde, daß Seeleute aus der Dritten Welt angeheuert werden, um in europäischen Häfen an Bord zu gehen? Nachdem sie einmal auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags der Reederei die Erlaubnis zur Einreise in einen Mitgliedstaat erhalten haben, um an Bord zu gehen, tauchen sie unter und werden zu illegalen Einwanderern in dem Land, in dem sie auf ihr Schiff hätten gehen sollen.

Diese Gewohnheit weitet sich immer mehr aus. Einige Seeleute heuern auf dem Schiff an und fahren auch tatsächlich zur See. Viele jedoch bleiben auf dem Festland und benutzen diese Hintertür, um in die Gemeinschaft zu gelangen.

Was wird die Kommission unternehmen, um diesen Schlichen in Zukunft einen Riegel vorzuschieben?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1992)

Die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Staatsangehörige aus Drittländern werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema Einwanderung ⁽¹⁾ hat die Kommission jedoch erklärt, daß sie „im Bestreben um Effizienz geneigt wäre, parallel zur Durchführung des Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen ihren Vorschlag zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der damit verbundenen Schwarzarbeit in adäquater Form wieder aufzugreifen“.

⁽¹⁾ Dok. SEK(91) 1855 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1203/92

von den Abgeordneten Francisco Lucas Pires,
John Cushnahan, Panayotis Lambrias und
Leopoldo Ortiz Climent (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1992)

(92/C 285/63)

Betrifft: Kohäsionsfonds

Wird die Kommission im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Maastricht (Dezember

1991) zu dem Kapitel über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt die Kriterien nennen, wonach sie eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung aus den Strukturfonds (Verdoppelung der Mittel, Einbeziehung der neuen deutschen Bundesländer, Einbeziehung des Kohäsionsfonds in die Berechnungen ...) sowie die Art ihrer Finanzierung (neue Mittel) vorzuschlagen beabsichtigt?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(7. August 1992)

Die Kommission weist die Herrn Abgeordneten darauf hin, daß erste Antworten auf ihre Fragen in folgenden Dokumenten enthalten sind:

- *Dokument KOM(92) 2000*: Von der Einheitlichen Europäischen Akte zu der Zeit nach Maastricht;
- *Dokument KOM(92) 84*: Die gemeinschaftlichen Strukturpolitiken: Bilanz und Perspektiven.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1207/92
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(21. Mai 1992)

(92/C 285/64)

Betrifft: Einsetzung des Ausschusses der Regionen

In Maastricht wurde eine Einigung über die Schaffung eines Ausschusses der Regionen (Artikel 198a, b und c) erzielt:

- Hat der Rat in Anbetracht dieser Einigung mit den Arbeiten für die praktische Einsetzung dieses Ausschusses begonnen?
- Wie wird sich dieser Ausschuß in das institutionelle System der Union einfügen?
- Wird der Rat dafür sorgen, daß die Mitglieder des Ausschusses der Regionen gewählte Vertreter der einzelnen Regionen sind, damit der demokratische Charakter des neuen Organs sichergestellt wird?
- Wie wird der Rat die politische Unabhängigkeit des Ausschusses der Regionen gegenüber dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sicherstellen?
- Sieht der Rat eine Beteiligung des Europäischen Parlaments und der Kommission bei der Einsetzung des Ausschusses der Regionen vor?

Antwort

(1. Oktober 1992)

1. Der Rat vertritt die Auffassung, daß der neue Ausschuß der Regionen in der Lage sein sollte, seine

Zuständigkeiten mit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union auszuüben. Daher hat er auf seiner Tagung vom 15. Juni 1992 mit der Prüfung einer Reihe von praktischen Leitlinien begonnen, mit denen die Einsetzung dieses Ausschusses erleichtert werden soll. Diese Prüfung wird in den kommenden Monaten fortgesetzt.

2. Wie aus den Artikeln 198a bis c hervorgeht, wird der Ausschuß der Regionen vom Rat oder der Kommission in den im Vertrag vorgesehenen Fällen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser beiden Organe dies für zweckmäßig erachtet. Ferner kann der Ausschuß von sich aus an den Rat oder die Kommission gerichtete Stellungnahmen abgeben, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

3. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen sowie ihre Stellvertreter werden vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten ernannt; es obliegt also den einzelnen Mitgliedstaaten, die Vertreter ihrer regionalen und lokalen Körperschaften zu benennen, ohne daß im Vertrag hierfür besondere Kriterien vorgesehen sind.

4. Der Rat hat die politische Unabhängigkeit des Ausschusses der Regionen gegenüber dem Wirtschafts- und Sozialausschuß nicht sicherzustellen, da aus dem Vertrag selbst hervorgeht, daß die Mitglieder ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft ausüben.

5. Die Kommission nimmt an den Tagungen des Rates sowie an den Sitzungen der mit der Vorbereitung der einschlägigen Arbeiten des Rates beauftragten Gruppe der persönlichen Beauftragten der Minister für auswärtige Angelegenheiten teil. Der Rat würde jeden etwaigen Standpunkt des Europäischen Parlaments zu den praktischen Einzelheiten der Einsetzung des neuen Ausschusses aufmerksam prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1223/92

von Herrn Freddy Blak (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1992)

(92/C 285/65)

Betrifft: Informationskampagne zum Thema sexuelle Belästigung

Die kürzlich angenommene Empfehlung betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz war bitter nötig, wie u. a. neuere dänische Untersuchungen ⁽¹⁾ erweisen. Daher ist es auch erforderlich, daß der Empfehlung an die Mitgliedstaaten eine intensive Informationskampagne folgt. Eine solche Kampagne kostet Geld. Kann die Kommission mitteilen, ob sie, und, wenn ja, in welchem Umfang, Mittel für diesen Zweck vorgesehen hat?

⁽¹⁾ *Det fri Aktuelt* vom 26. 3. 1992, S. 11.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1992)

Die Kommission ist sich der Bedeutung, die einer möglichst breitangelegten Bekanntmachung ihrer Empfehlung betreffend den Schutz von Frauen und Männern am Arbeitsplatz sowie des beigefügten Verhaltenskodex zukommt, wohl bewußt.

Ihre derzeitige Priorität gilt daher der Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Handbuchs, in dem die anschaulichsten Beispiele für die in den einzelnen Mitgliedstaaten praktizierten Verhaltensregeln zur Bekämpfung von sexueller Belästigung aufgeführt werden:

Um eine möglichst umfassende Verbreitung zu gewährleisten, soll dieses Handbuch (das auch den Wortlaut der obengenannten Empfehlung und des dazugehörigen Verhaltenskodex enthält) ab Anfang 1993 im Rahmen einer großangelegten Werbekampagne in allen Mitgliedstaaten lanciert werden.

Bis dieses Handbuch erscheint, soll zur Überbrückung eine Textsammlung zum Thema „Schutz der Menschenwürde am Arbeitsplatz“ (Entschließung des Rates, Empfehlung der Kommission usw...) in allen Gemeinschaftssprachen erstellt und ebenfalls in möglichst hoher Auflage herausgegeben werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1252/92

von Lord O'Hagan (ED)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juni 1992)

(92/C 285/66)

Betrifft: Tollwut

Im Vereinigten Königreich ist die Sorge weit verbreitet, daß die britischen Tollwutkontrollen möglicherweise lässiger gehandhabt werden.

Könnte der Rat klarstellen, was es damit auf sich hat?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Mit der Richtlinie 90/425/EWG ist der Grundsatz der Beseitigung der veterinärrechtlichen Kontrollen an den Grenzen beim Handel mit lebenden Tieren im Sinne des Anhangs II des Vertrages festgelegt worden; dafür wurden verstärkte Kontrollen am Ursprungsort und nichtdiskriminierende Kontrollen am Bestimmungsort eingeführt, wohingegen Kontrollen während des Transports

nur im Verdachtsfall oder im Rahmen von Routinekontrollen seitens der für die Anwendung der Gesetze zuständigen Behörden vorgesehen sind.

In der Konsequenz dieses Beschlusses hat der Rat die Gesundheitsvorschriften in bezug auf den Ursprungsort harmonisiert, um den Bestimmungsmitgliedstaaten — insbesondere denjenigen, in denen ein hoher Gesundheitsstandard besteht — hinreichende Garantien zu bieten.

Im Hinblick darauf erwies es sich als notwendig, einschneidende Änderungen vorzunehmen, um in diesem Bereich die Voraussetzungen für die Vollendung des Binnenmarktes Ende 1992 zu schaffen.

Eine derartige Änderung bestand z. B. in der — von der Mehrheit der Delegationen im Interesse eines Kompromisses gebilligten — Abschaffung der Impfung gegen klassische Schweinepest und gegen Maul- und Klauen-seuche.

Was die Tollwut anbelangt, so ist dank der Tatsache, daß in Europa generell ein — von der Weltgesundheitsorganisation anerkannter — Impfstoff aus inaktivierten Erregern zum Einsatz kommt, ein risikoloses Zusammenleben von geimpften und nichtgeimpften Tierpopulationen möglich, wie dies insbesondere die Praxis in Dänemark zeigt, wo nicht geimpft wird, geimpfte Tiere jedoch ohne Quarantäne zugelassen werden.

Außerdem stellt sich bei der Quarantäne, abgesehen von der artgerechten Haltung der Tiere bei sechsmonatiger Isolierung, das Problem der Wirksamkeit: Bei den in jüngster Zeit im Vereinigten Königreich aufgetretenen Fällen handelte es sich nämlich ausschließlich um Tiere aus einer Quarantänestation, in der diese gegen Tollwut geimpft worden waren.

Die Kommission hat sich stets gegen die Beibehaltung eines Quarantänesystems — ausgenommen im Bestimmungsbetrieb — ausgesprochen. Sie hat dem Rat vorgeschlagen, bei tollwutanfälligen Tieren die Grundsätze der Richtlinie 90/425/EWG anzuwenden, d. h. zur Auflage zu machen, daß die betreffenden Tiere aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Tollwut festgestellt worden ist, und gegebenenfalls eine Quarantäne im Bestimmungsbetrieb vorzusehen.

Das Europäische Parlament hat diesen Ansatz befürwortet.

Im Lichte einer kürzlich vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuß abgegebenen Stellungnahme ist der Rat am 15. und 16. Juni zu einem Kompromiß über anderweitige Garantien gelangt, die Irland und das Vereinigte Königreich bei für diese beiden Mitgliedstaaten bestimmten Zuchtkatzen und Zuchthunden verlangen können (Impfung mit einem Impfstoff aus inaktivierten Erregern und serologischer Test vor Versand).

Die Frage der Heimtiere muß später auf der Grundlage eines spezifischen Vorschlags gelöst werden, zu dem das Europäische Parlament Stellung zu nehmen haben wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1255/92**von Lord O'Hagan (ED)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(4. Juni 1992)**(92/C 285/67)***Betrifft:** Richtlinienentwurf über die Arbeitszeit

Wie viele Arbeitsplätze in jedem Mitgliedstaat gehen nach Berechnungen der Kommission verloren, falls der Richtlinienentwurf über die Arbeitszeit in seiner derzeitigen Form in Kraft tritt?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(28. Juli 1992)

Bevor die Auswirkungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ⁽¹⁾ auf die Arbeitsplätze beurteilt werden können, sind zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen.

Hierzu gehören:

- die unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten;
- die Art und Weise, wie die Richtlinie nach ihrer Verabschiedung von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird, insbesondere inwieweit diese von den im Vorschlag vorgesehenen Ausnahmeregelungen Gebrauch machen;
- der Aspekt eines möglichen Ausgleichs von Arbeitszeitverkürzungen durch Lohnerhöhungen und
- mögliche Vorteile aufgrund von Produktivitätssteigerungen, da Verkürzungen der individuellen Arbeitszeit zu einer effizienteren Nutzung von Anlagen, Ausrüstungen und Personal führen und langfristig die Arbeitskräfte weniger schneller ermüden und somit unter gesünderen und sichereren Bedingungen arbeiten.

Insgesamt dürften sich nach Ansicht der Kommission positive Auswirkungen auf die Arbeitsplätze ergeben, obwohl es äußerst schwierig sein dürfte, diese in Zahlen auszudrücken.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 254 vom 9. 10. 1990 und ABl. Nr. C 124 vom 14. 5. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1258/92**von Lord O'Hagan (ED)****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(4. Juni 1992)**(92/C 285/68)***Betrifft:** Weinerzeugung im Vereinigten Königreich

Seit 1951 wird Wein in modernen Weinbergen in ständig steigender Qualität kommerziell produziert.

1. Werden die Weine aus dem Vereinigten Königreich durch den Rat diskriminiert?
2. Welches sind die Schlußfolgerungen der Debatte über das Qualitätsweinprogramm?
3. Tragen die Weinerzeuger des Vereinigten Königreichs zur Vergrößerung des Weinsees in der Gemeinschaft bei?
4. Was beabsichtigt der Rat zu unternehmen, um den Weinerzeugern im Vereinigten Königreich zu bestätigen, daß sie weiterhin produzieren können und daß sie in der Gemeinschaft auf fairer Grundlage konkurrieren können?

Antwort*(1. Oktober 1992)*

Die gemeinschaftlichen Vorschriften für die Weinerzeugung sind im wesentlichen in den Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und (EWG) Nr. 823/87 über Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete enthalten.

Diese Verordnungen beinhalten keinerlei Diskriminierung bestimmter Erzeuger, berücksichtigen jedoch die unterschiedlichen Bedingungen hinsichtlich Qualität und Quantität im Weinbau innerhalb der Gemeinschaft.

So ist z. B. für den Absatz der Überschüsse im Rahmen der Marktverwaltung eine obligatorische Destillation vorgesehen; diese gilt jedoch nicht für Mitgliedstaaten, deren Gesamtweinerzeugung besonders gering ist.

Bei Qualitätsweinen b. A. sieht die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 eine Reihe von Vorschriften vor, die die besonderen Bedingungen der verschiedenen Anbaugebiete berücksichtigen; so gelten insbesondere unterschiedliche Werte für den Mindestgehalt an natürlichem Alkohol, die von 6,5 % vol. in den nördlichen Gebieten der Gemeinschaft (mit Ausnahmeregelungen für bestimmte Anbaugebiete, in denen 6 % zulässig sind) bis 10 % vol. in den südlichen Gebieten reichen. 1991 hat der Rat entschieden, daß für die Gebiete „England“ und „Wales“ die Sechs-Prozent-Ausnahmeregelung gilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1271/92**von Herrn Yves Verwaerde (LDR)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(4. Juni 1992)**(92/C 285/69)***Betrifft:** Von den Gemeinschaften genutzte Räumlichkeiten in Luxemburg

Könnte die Kommission eine Liste der von den Gemeinschaften in Luxemburg genutzten Räumlichkeiten erstellen?

Kann die Kommission im übrigen Auskunft über die Art der Nutzung dieser Räumlichkeiten geben?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(22. Juli 1992)

Gemietete Gebäude

- Gebäude Jean Monnet: Büros.
- Gebäude Cube: Büros.
- Zentrum Albert Wagner: Büros.
- Erweiterung des Gebäudes BAK: In diesem vom Europäischen Parlament belegten Gebäude wurden zweieinhalb Büroetagen angemietet.
- Gebäude Tour: In diesem vom Europäischen Parlament belegten Gebäude wurden Büros für die Tagungen des Rates angemietet.
- Kleinkindertagesstätte: Sozial genutztes Gebäude für die Unterbringung der Kinder der Beamten der Gemeinschaftsorgane; die Kommission leistet einen Mietzuschuß in Höhe von 31,16 %.
- Haus in der Rue Neyen: Kulturell genutztes Gebäude, das vorübergehend teilweise das europäische Foyer ersetzt, nachdem dieses auf Antrag des luxemburgischen Staates in seiner Eigenschaft als Besitzer und Vermieter aufgegeben wurde.
- Lager Howald: Lagerung von Mobiliar und Bürobedarf.

Zur Verfügung gestellte Gebäude

- Frühere Schule von Weimershof: Sozial genutztes kleines Gebäude, in dem acht Gruppen der Kleinkindertagesstätte untergebracht sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1276/92

von Herrn Rogério Brito (CG)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juni 1992)

(92/C 285/70)

Betrifft: Liberalisierung der Luftkobotage für die Azoren und Madeira

Der Mitteilung an die Presse über die letzte Tagung des Rates der Verkehrsminister (26. und 27. März 1992) ist zu entnehmen, daß sich der Rat für die Liberalisierung der Flugverkehrstarife im Rahmen des dritten Liberalisierungspakets für den Luftverkehr und für den Grundsatz des allgemeinen Zugangs zu allen Strecken ausgesprochen hat. Ferner heißt es in der Mitteilung, daß Einver-

nehmen über die Liberalisierung der Kobotage besteht, daß zur Zeit aber noch offen ist, wie der Übergangszeitraum für die Liberalisierung aussehen wird.

Da zur Zeit auch die Abschaffung der Staatsbeihilfen für die nationalen Luftfahrtunternehmen zur Debatte steht, möchte ich vom Rat wissen, welcher Übergangszeitraum für die Liberalisierung der Kobotage in bezug auf die Azoren und Madeira erwogen wird und wie sich die Abschaffung der Kobotage und der Staatsbeihilfen voraussichtlich für die Bewohner dieser Inseln auf die derzeitigen Tarife auswirken wird?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Auf der Tagung vom 22. Juni 1992 erklärte sich der Rat grundsätzlich mit den drei Verordnungsentwürfen über das dritte Liberalisierungspaket auf dem Gebiet des Luftverkehrs, d. h. über Betriebsgenehmigungen, Flugpreise und den Zugang zum Markt, einverstanden. Die förmliche Annahme dieser Verordnungen durch den Rat sowie deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften werden so bald wie möglich erfolgen.

Die Verordnung über den Zugang zum Markt sieht in Artikel 1 Absatz 4 vor, daß die Flugplätze auf den griechischen Inseln und den Atlantikinseln, die die autonome Region Azoren bilden, von der Anwendung dieser Verordnung bis zum 30. Juni 1993 ausgenommen werden. Sofern der Rat auf Vorschlag der Kommission nicht anders bestimmt, gilt diese Ausnahme für weitere fünf Jahre und kann danach nochmals um fünf Jahre verlängert werden. Dessenungeachtet sieht die vorgenannte Verordnung ganz allgemein vor, daß die Einführung der Kobotage mit einer Übergangszeit bis zum 1. April 1997 verbunden ist, während der die Anschlußkobotage mit Kapazitätsbeschränkung (50 %) erlaubt ist.

Was den Teil der Anfrage über die Flugpreise anbelangt, so wird der Herr Abgeordnete auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß, wie in der Präambel angegeben, die Verordnung über die Flugpreise auf dem allgemeinen Prinzip beruht, daß das freie Spiel der Marktkräfte die Höhe der Flugpreise bestimmt in Verbindung mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Interessen der Industrie und der Verbraucher. Bezüglich der Verbindungen mit den Inseln wird in der Verordnung über den Zugang zum Markt in Artikel 4 jedoch als allgemeine Regel der Grundsatz aufgestellt, daß ein Mitgliedstaat eine gemeinschaftliche Verpflichtung auferlegen kann, die zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Flugverkehrsanbindung bestimmter Gebiete in den Mitgliedstaaten, insbesondere der Inseln, erforderlich ist. Diese Vorschrift sieht unter gewissen Bedingungen vor, daß ein Mitgliedstaat einem Luftverkehrsunternehmen für die Einhaltung von Standards im Rahmen gemeinschaftlicher Verpflichtungen Entschädigungen zahlt. Was im übrigen die derzeitige Lage in einigen Mitgliedstaaten anbelangt, so bestimmt die Verordnung über den Zugang zum Markt in Artikel 5, daß auf Inlandstrecken, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung durch Gesetz

oder Vertrag eine ausschließliche Konzession erteilt wurde und auf denen durch andere Verkehrsarten eine angemessene und ununterbrochene Bedienung nicht gewährleistet werden kann, diese Konzession bis zu ihrem Erlöschen bzw. drei Jahre lang, wenn ihre Laufzeit diese Frist überschreiten würde, weiterhin in Anspruch genommen werden darf.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1288/92

von Herrn Ernest Glinne (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juni 1992)

(92/C 285/71)

Betrifft: Die Notwendigkeit politischer und wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Afrika und Haltung der Gemeinschaft

Der afrikanische Kontinent, ein sehr wichtiger Partner der Gemeinschaft, ist sich der Notwendigkeit politischer und wirtschaftlicher Zusammenschlüsse, allerdings nicht ganz ohne Mißerfolge oder teilweise Mißerfolge, bewußt geworden. Die „Southern African Development Coordination Conference“ (SADCC), die eine makro-ökonomische Politik im Südlichen Afrika befürwortet, die „Preferential Trade Area“ (PTA), die „Economic Community of the West African States“ (ECOWAS) — vormals „East African Community“ — und andere haben mit sehr unterschiedlichem Erfolg das Ziel einer vertieften regionalen Zusammenarbeit verfolgt, in dem sie in der gegenwärtigen Situation durch die Furcht vor einem „Abdriften“ vom europäisch-afrikanischen Nord-Süd-Dialog zu Ost-West-Sonderbeziehungen auf dem europäischen Kontinent erneut bestärkt werden.

Es ist bekannt, daß diesen zwingenden Erfordernissen Afrikas der Wunsch nach Wahrung anfälliger nationaler Identitäten sowie der Argwohn entgegenstehen, es könnte seitens der Zwölf ein Neokolonialismus aufflackern. Die militärischen, zivilen und zwischenstaatlichen Konflikte in Afrika geben paradoxerweise dem bisweilen nicht unbegründeten außenpolitischen Bestreben der Afrikaner, ihre territoriale Integrität zu wahren, Auftrieb.

Der Rat wird um folgende Auskünfte gebeten:

1. Wird unseren Partnern die wünschenswerte Hilfe und das wünschenswerte „Recht auf Einmischung“ im Sinne einer Ablehnung jedweder „bevormundenden Einmischung“ verständlich gemacht?
2. Die kürzlich mittels Vertrag errichtete „African Economy Community“ sieht die Einsetzung eines gesamt-afrikanischen Parlaments vor: „Um die uneingeschränkte Teilhabe der Völker Afrikas an der wirtschaftlichen Entwicklung und der Integration des Kontinents zu gewährleisten, wird ein gesamt-afrikanisches Parlament geschaffen. Seine Zusammensetzung, seine Aufgaben und seine Organisation (...) werden in einem entsprechenden Protokoll festgelegt werden.“ Welche Haltung nimmt die Gemeinschaft in

dieser Frage im Hinblick auf das zweifache Ziel ein, Vertrauen zu schaffen und dieses Vorhaben in Anbetracht des institutionellen Gefüges von Lomé IV in dem gewünschten Umfang unter unumgänglicher Mitwirkung des Europäischen Parlaments und in geeigneter bilateraler Form zu unterstützen?

Antwort

(1. Oktober 1992)

1. Eines der Ziele des Lomé-Abkommens ist es, die regionale Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten zu fördern. Die gemeinschaftliche Hilfe in diesem Bereich wie in allen anderen Bereichen kommt in Abstimmung mit den Kooperationspartnern auf der Grundlage eines gegenseitigen Dialogs und unter voller Wahrung der Souveränität der betreffenden Länder zum Tragen.

2. Im Einklang mit der Entschließung des Rates „Entwicklungsfragen“ vom November 1991 über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung würde der Rat die Schaffung eines panafrikanischen Parlaments, das aus freien und ordnungsgemäß abgehaltenen Wahlen hervorgeht, sowie den Beitrag eines solchen Parlaments zur Förderung der Menschenrechte, der pluralistischen Demokratie und der regionalen Integration in Afrika begrüßen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1321/92

von Herrn Juan de Dios Ramírez-Heredia (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(92/C 285/72)

Betrifft: Schengener Übereinkommen

Ist der Rat über die Erklärungen des deutschen Finanzministers Theo Waigel unterrichtet, wonach dieser das Schengener Übereinkommen nur dann unterzeichnen will, wenn das deutsche Grundgesetz in dem Sinne geändert wird, daß das Asylrecht eingeschränkt wird?

Ist der Rat der Ansicht, daß einige Staaten bei der Gewährung dieses Menschenrechts eine restriktivere Politik verfolgen können als andere?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Es ist nicht Sache des Rates, Erklärungen eines Ministers eines Mitgliedstaats zum Schengener Übereinkommen zu kommentieren, das außerhalb des Rahmens der Europäischen Gemeinschaften angesiedelt ist.

Der Rat weist jedoch auf die Debatte zum Schengener Übereinkommen in der Vollsitzung des Europäischen Parlaments am 20. Februar 1991 hin.

Was die Asylfrage betrifft, so sei auf die diesbezügliche Erklärung im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union sowie auf Titel VI Artikel K.1 Absatz 1 und Artikel K.2 Absatz 1 dieses Vertrages verwiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1346/92

von Herrn José Gil-Robles Gil-Delgado (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(92/C 285/73)

Betrifft: Verminderter Schutz für Behinderte

In Spanien wird gemäß den Bestimmungen im Königlichen Dekret Nr. 1723/81 betreffend die Rechte, Vorteile oder Dienstleistungen, die sich daraus ergeben können, der Status des Behinderten jedermann zuerkannt, der zu mindestens 33 % in seiner organischen und funktionellen Tätigkeit behindert ist.

Vor dem Gesetz Nr. 26/90 vom 20. Dezember hatten Behinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 33 % und mit einem Mindestalter von 18 Jahren Anspruch auf Finanzbeiträge aus der Sozialversicherung. Doch seit Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes wird ein Behinderungsgrad von mindestens 65 % bzw. Minderjährigkeit (unter 18 Jahren) verlangt, um in den Genuß einer Rente zu gelangen.

Ist die Kommission der Auffassung, daß dieses Gesetz mit Punkt 26 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vereinbar ist? Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um zu verhindern, daß Behinderte durch diesen Sachverhalt ungeschützt bleiben?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(23. Juli 1992)

Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ist eine feierliche Erklärung, in der die Grundprinzipien des europäischen Arbeitsrechtsmodells festgelegt werden. In dieser Charta ist ein „Sockel“ sozialer Rechte verankert, die — je nach Fall — auf Ebene der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Kompetenzen garantiert und verwirklicht werden.

Die auf Artikel 51 des EWG-Vertrags gestützten Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ⁽¹⁾ haben nicht die Harmonisierung, sondern vielmehr die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der Gemeinschaft zum Ziel. Der Begriff der Invalidität — eine

Voraussetzung für Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit — ist daher von den einzelnen Mitgliedstaaten zu definieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1358/92

von Herrn Ernest Glinne (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(92/C 285/74)

Betrifft: Unstimmigkeit zwischen der SADCC und der „Nordic/SADCC Initiative“

Die „Nordic/SADCC Initiative“, die 1986 gegründet wurde, um die Zusammenarbeit zwischen den skandinavischen Ländern und der SADCC zu fördern, beschloß auf ihrer Tagung 1991 in Windhoek, die allgemeine Zusammenarbeit von ihrem Programm zur Förderung der Investitionstätigkeit, der Handelsbeziehungen und der Entwicklung von Unternehmen und Geschäften zu trennen. Die Geschäftswelt beider Seiten schien mehr Vertrauen in eine direktere Beziehung zu setzen.

Auf der jährlichen Konsultationstagung, die vor kurzem in Maputo stattfand, zeigte man sich nicht sehr erfreut über die Änderung, und ein skandinavischer Berater übte in seiner Bewertung — wenn auch unter Einhaltung der diplomatischen Regeln — scharfe Kritik an der SADCC. Der dänische Staatssekretär für auswärtige Beziehungen Henrik Wohlk kritisierte sowohl unter Ausschluß der Öffentlichkeit als auch in einer Pressekonferenz die fehlende Koordinierung, die Bürokratie, die unnötig langen Sitzungen, in denen viele nichtssagende Reden gehalten werden, das Übermaß an Formalitäten und die unzulänglichen Mechanismen, Vorwürfe, die, wie Simba Makoni, Generalsekretär der SADCC, verlegen zugab, nicht unbegründet sind.

Für Juni 1992 ist eine Sitzung vorgesehen, in der versucht werden soll, die Differenzen, die die gesamte Gemeinschaft und die gesamte SADCC betreffen, beizulegen.

Wie stellt sich der Rat zu dieser Frage, insbesondere zu dem Vorwurf einer übertriebenen Politisierung?

Wie hoch sind — nach Ländern aufgeschlüsselt — die Zuschüsse, die die „Nordic/SADCC Initiative“ seit ihrem Bestehen an die SADCC geleistet hat, und wie hoch sind seine eigenen Zuschüsse?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Es ist nicht Sache des Rates, zu den Beziehungen zwischen den nordischen Ländern und der SADCC oder zu den Erklärungen, die ein Minister eines Mitgliedstaats abgegeben hat, Stellung zu nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1396/92**von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Juni 1992)**(92/C 285/75)**Betrifft: Krebs bei Haustieren*

Krebs bedroht nicht mehr ausschließlich den Menschen. Nach medizinischen Untersuchungen ist während der letzten Jahre ein erheblicher Anstieg sowohl der Fälle als auch der Formen krebsartiger Wucherungen bei Haustieren und insbesondere bei Hunden zu beobachten. Es ist Wert auf die Feststellung zu legen, daß bis zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei dokumentierte epidemiologische Untersuchung vorliegt, die die Zunahme von Krebs bei kleinen Haustieren zu klären in der Lage ist. Was gedenkt die Kommission zur Eindämmung von Krebs bei Haustieren zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(18. August 1992)

Die Kommission hat nicht die Absicht, Vorhaben zur epidemiologischen Untersuchung des Vorkommens von Tumoren bei Hunden und kleinen Haustieren zu finanzieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1415/92**von Herrn Ernest Glinne (S)****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(16. Juni 1992)**(92/C 285/76)**Betrifft: Illegales Fischen in den Gewässern vor Mosambik*

Piratenschiffe, hauptsächlich südafrikanischer Herkunft, fischen illegal — vor allem Garnelen — in den Gewässern vor Mosambik. Die lokalen Küstenbehörden sind machtlos, da die Regierung nur über ein einziges Schiff verfügt, das patrouillieren und abfangen kann, und da ihre Hubschrauber für den Bürgerkrieg, der immer noch im Lande wütet, eingesetzt werden. Die südafrikanische Wochenzeitschrift *The Weekly Mail* schreibt in ihrer Ausgabe vom 23. April 1992, daß das illegale Fischen vor allem in der Bucht von Machungule, 25 km südlich von Maputo, erfolgt. In Ermangelung von materiellen Möglichkeiten bleibt die Regierung von Mosambik machtlos. Sie verstärkt jedoch indessen ihre legislativen und rechtlichen Maßnahmen, stellt strengere Bedingungen für die Gewährung der Fischereikonzession in einem übrigens geänderten Zeitplan und trifft noch andere Vorkehrungen. Die obengenannte Zeitschrift veröffentlicht insbesondere wichtige Erklärungen von Ernesto Nhambe, dem Direktor des Seeamts in Maputo, und von Luis Martins, Biologe im Staatssekretariat für Fischereiwesen.

Während im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 107 vom 24. April 1992 ein Beschluß des Rates und der Text des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Mosambik veröffentlicht wird, möchte ich gerne erfahren, wie der Rat die an die Regierung der Republik Südafrika gerichteten Proteste unterstützt und sich bemüht, sehr wichtige Ressourcen für Mosambik zu erhalten?

Antwort*(1. Oktober 1992)*

Da der Vertrag von Rom für Stellungnahmen des Rates zu dieser Frage keine Rechtsgrundlage bietet, kann der Rat lediglich betonen, daß die Fischereitätigkeit in den Gewässern vor Mosambik mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sowie mit anderen völkerrechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen muß.

Die zuständigen mosambikanischen Behörden könnten diese Frage jedoch, sofern sie dies wünschen, im Rahmen des mit der Gemeinschaft geschlossenen Abkommens über die Fischereibeziehungen sowie in den gemäß dem Lomé-Abkommen eingesetzten gemischten Gremien aufwerfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1417/92**von Herrn Ernest Glinne (S)****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(16. Juni 1992)**(92/C 285/77)**Betrifft: „Verheimlichen“ von Informationen über den Rauschgifthandel und Waschen von Geldern aus dem Drogenhandel in der Schweiz*

Die Journalisten Pascal Auchlin und Frank Garbely haben im Verlag Favre ein sehr wichtiges Buch mit dem Titel „Gegenermittlung“ veröffentlicht, dessen Lektüre selbst nach dem Buch von Jean Ziegler mit dem Titel „Die Schweiz wäscht noch weißer“ verblüfft.

Das Buch der beiden genannten Autoren ist praktisch unauffindbar: Nachdem das Verlagshaus unter Druck gesetzt wurde, hat es den Anschein, daß die gedruckten Bücher durch sehr verdächtige massive Aufkäufe, deren Urheber niemand anders sein dürfte als die Drogenmafia selbst, aus dem normalen Handelsverkehr gezogen wurden.

Kann der Rat die folgenden Fragen beantworten:

1. Hat der Rat sich das Buch besorgt? Wenn nicht, weshalb, wenn ja, zu welcher Schlußfolgerung er gelangt?
2. Von dem umstrittenen Fehlen in den Regalen der Buchhandlungen einmal abgesehen, auf welche sonstigen Hindernisse ist der Rat noch gestoßen?

3. Welche Schlußfolgerungen zieht man aus den Affären Adams, Ziegler und Auchlin-Garbely betreffend die offensichtliche Einschränkung der Meinungsfreiheit in der Schweiz und folglich betreffend die Beratungen über einen eventuellen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Europäischen Gemeinschaft?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Der Rat ist für die Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten nicht zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1435/92

von Herrn James Ford (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(92/C 285/78)

Betrifft: Dr. Jane Rauch

Kann der Rat bitte erklären, weshalb Frau Dr. Rauch eine Aufenthaltsgenehmigung in den Niederlanden aus wirtschaftlichen Gründen verweigert wurde, trotz der Tatsache, daß sie der niederländischen Sozialversicherung nicht zur Last fallen würde? Weshalb dauert es sechs Monate, bis sie ein Antwortschreiben erhielt, anstelle der üblichen sechs Wochen? Stehen diese Begleitumstände im Zusammenhang mit der früheren Mitgliedschaft von Frau Dr. Rauch in der Deutschen Kommunistischen Partei?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Der Rat ist für die Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten nicht zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1460/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(92/C 285/79)

Betrifft: Griechische Fernseh-Glücksspiele

Die meisten Fernsehsender in Griechenland verstoßen gegen Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags, in denen aufgrund der Wettbewerbsbestimmungen die Verbote und die Grenzen des Erlaubten zwischen Unternehmen und darüber hinaus Bedingungen zur Gewährleistung

eines fairen Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgelegt werden. Heute überfluten zahlreiche und verschiedenartigste Fernseh-Glücksspiele die Fernsehschirme der Griechen. In diesen Sendungen wird in den meisten Fällen nur wenig geboten, dafür werden aber großzügig Luxushäuser und -autos, Haushaltsgeräte und vieles andere im Werte von Millionen Drachmen versprochen. Allwöchentlich zeigen die griechischen Fernsehkanäle über 50 mehr oder weniger harmlose Telespiele, und zwar ausschließlich in der Zeit zwischen 18 und 20.30 Uhr. Beabsichtigt die Kommission, die griechischen Behörden zur Einschränkung der Glücksspiele gemäß den Richtlinien und Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft aufzufordern?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(17. August 1992)

Der Herr Abgeordnete spricht von Verstößen gegen Artikel 85 und 86 des Vertrages, ohne näher zu erklären, worin diese Verstöße bestehen. Ohne nähere Angaben hierzu erscheinen die weiteren Ausführungen die Behauptung nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus scheint hier, so wie die Frage gestellt wurde, nur der griechische Markt betroffen zu sein, das Gemeinschaftsrecht aber nicht unbedingt. Die Kommission ist jedoch bereit, weiteren Informationen nachzugehen, die auf einen Verstoß gegen einen der beiden Vertragsartikel hinweisen können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1479/92

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(92/C 285/80)

Betrifft: Rassismus und Ausländerfeindlichkeit

1. Wann werden nach Auffassung der Kommission die Ergebnisse ihrer Erhebung über die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Rechtsmechanismen zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit vorliegen?

2. Wird sie das Europäische Parlament vor dem Hintergrund der Untersuchung von Herrn Ford über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit unverzüglich über die Ergebnisse dieser Erhebung unterrichten?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1992)

Die Kommission wird das Europäische Parlament über die Ergebnisse ihrer Erhebung über die Rechtsmechanismen zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländer-

feindlichkeit unterrichten, sobald der zusammenfassende Bericht zu dieser Erhebung, der ihr Ende Juli übermittelt werden soll, in allen Sprachfassungen vorliegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1483/92

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(92/C 285/81)

Betrifft: Privatisierungen in Portugal

Der Privatisierungsprozeß in Portugal wurde mitunter als beispielhaft oder mustergültig bezeichnet.

Wir haben schon immer gegen die Ziele wie auch gegen die Form dieses Privatisierungsprozesses Vorbehalte geltend gemacht. Die Praxis hat diese Vorbehalte bestätigt.

Vor allem bei den letzten Transaktionen war es offenkundig, daß alle tatsächlichen und potentiellen Beteiligten die Absicht hatten, geheime Verabredungen über die Veräußerung von Unternehmen an bereits bestehende oder im Entstehen begriffene Unternehmensgruppen zu treffen.

Die Presse spricht von Kollusion — laut Wörterbuch „geheime Verabredung, vorherige Absprache (...) unter Käufern bei Auktionen, mit dem Ziel, die Preise zu drücken oder zu beeinflussen, alles aufzukaufen und die Gewinne unter sich aufzuteilen“ — und zögert nicht, im Zusammenhang mit der Privatisierung der staatlichen Busunternehmen die Schlagzeile „Schluß mit dem Wettbewerb“ zu verwenden.

Hält die Kommission als Garant für die Einhaltung der Wettbewerbsregeln in der Gemeinschaft es nicht für notwendig, einzuschreiten oder zumindest darauf hinzuweisen, wie wenig erstrebenswert und mustergültig die Privatisierungen in Portugal sind?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(14. August 1992)

Für die Privatisierung von Staatsunternehmen sind nach Artikel 222 des Vertrages allein die Mitgliedstaaten zuständig, und es ist ganz ihre Sache, wo sie die Grenzen für den öffentlichen Sektor ziehen und wie sie ihn organisieren.

Das Vorgehen, das von dem Herrn Abgeordneten zur Sprache gebracht wurde, verstößt nicht gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages in Artikel 85—86, 90 und 92, sofern sich die Vorwürfe bewahrheiten, könnten aber unter Landesrecht fallen.

Wohl hat die Kommission dafür zu sorgen, daß bei der Privatisierung der Vertrag beachtet wird, das gilt für

das Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit wie für die Wettbewerbsregeln, insbesondere in Artikel 92 für staatliche Beihilfen.

Konkret zu der Privatisierung von Rodoviária Nacional besitzt die Kommission keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß es zu Unregelmäßigkeiten gekommen wäre, wie sie von dem Herrn Abgeordneten beanstandet wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1489/92

von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(92/C 285/82)

Betrifft: Alternative Strafverfahren für drogenabhängige Häftlinge

Die Inhaftierung von Straftätern, die aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit zu Kriminellen werden und zudem keine soziale Integration mehr erfahren, erschwert die Lage der Kranken und führt so zu großem Leid, das nur von Menschen, die sich in derselben Situation befinden, nachvollzogen werden kann.

Aus diesem Grund fordert ein großer Teil der Gesellschaft als Voraussetzung für die Rehabilitation eines Drogenabhängigen eine ärztliche Behandlung seiner Krankheit. Denn in diesem Fall wiegt die Tatsache, daß es sich um einen Kranken handelt, stärker als der Umstand, daß es ein Krimineller ist.

Ist die Kommission angesichts der Tatsache, daß hier ein Problem vorliegt, mit dem alle Staaten der Gemeinschaft konfrontiert sind, der Meinung, daß sie diesbezüglich eine gesetzliche Regelung vorschlagen sollte, damit für drogenabhängige Häftlinge alternative Strafverfahren angewandt werden, so daß in der Zeit ihres Entzugs eine gesellschaftliche Rehabilitation gefördert werden kann, und sie wieder ein Leben als normale Bürger führen können?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(27. Juli 1992)

Die Kommission mißt den von dem Herrn Abgeordneten genannten Problemen große Bedeutung bei.

Sie ist bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1856/91 ⁽¹⁾ auf diese Frage eingegangen.

Seither haben der Rat und die im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten am 11. November 1991 eine Entschließung zur Behandlung und Wiedereingliederung von drogenabhängigen Häftlingen angenommen ⁽²⁾.

Darin heißt es, daß die Kommission zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über den in dieser Anfrage angesprochenen Problemkomplex aufgefordert ist.

(¹) ABl. Nr. C 66 vom 16. 3. 1992.

(²) ABl. Nr. C 304 vom 23. 11. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1520/92

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(92/C 285/83)

Betrifft: Schutz der Gesundheit des Personals der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften

In den letzten Jahren wurden bei den einzelnen Dienststellen des Sekretariats des Europäischen Parlaments in Luxemburg, Brüssel und Straßburg eine Menge neuer Geräte installiert, deren hohes technisches Niveau einerseits zwar die Arbeiten erleichtert, andererseits sicherlich aber auch die Gesundheit der Beamten stark beeinträchtigt hat.

Die Fotokopiergeräte und Laserdrucker produzieren zum Beispiel Ozon, ein Gas, das in der Stratosphäre nützlich ist, das aber in den Büros verschiedene Infektionen der Atemwege und schwere nachweisliche Formen von Tumoren verursacht. Einige Computer z. B. scheiden Vinylchlorid, ein Gas, das durch Erhitzung der Plastikteile des Computers entsteht, sowie elektromagnetische Strahlen, darunter auch Röntgenstrahlen, aus.

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Fälle von Tumoren beim Personal der europäischen Institutionen festgestellt worden sind? Wie gedenkt sie vorzugehen, um die Gesundheit des Personals zu schützen, von dem verlangt wird, an den Computern, den Laserdruckern und den Fotokopiergeräten zu arbeiten?

Weshalb schreibt sie den einzelnen Herstellerfirmen nicht die von unabhängigen Experten und gemäß den strengsten ergonomischen Normen überprüfte Bestätigung der Emissionen, von Ozon, schädlichen Gasen, Strahlungen usw. der einzelnen Geräte vor, die in den Büros des Personals der Gemeinschaft installiert sind? Kann die Kommission schließlich mitteilen, worin die Kontrollen der Klimaanlage in den einzelnen Gebäuden bestehen, die zum Sitz des Sekretariats gehören, und wie häufig diese Kontrollen durchgeführt werden?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission

(30. Juli 1992)

Die Dienststellen der Kommission verwenden im Bereich der Büroautomation und der Vervielfältigung von Dokumenten die Geräte, die ihren Bedürfnissen entsprechen, insbesondere auch Laserdrucker und Fotokopiergeräte.

Für die Aufstellung dieser Geräte gibt es bei der Kommission Vorschriften. Vor allem größere Installationen (Printshops) werden von zugelassenen externen Kontrollorganen überprüft.

Allgemein läßt sich feststellen, daß

- die Wirkungen der beim Betrieb von Fotokopiergeräten entstehenden Gase durch die Belüftungssysteme und durch einen Austausch der entsprechenden Filter vermindert werden;
- die Laserstrahlung beim Öffnen der Drucker unterbrochen wird;
- Vinylchloridemissionen durch die Kühlsysteme dieser Geräte ausgeschlossen sein sollten;
- es keine Röntgenstrahlung gibt;
- die elektromagnetischen Abstrahlungen von den Herstellern überprüft werden und die Werte handelsüblicher Haushaltsgeräte nicht überschreiten.

Dem ärztlichen Dienst der Kommission sind keine Fälle bekannt, in denen Benutzer dieser Geräte an schweren Infektionen der Atemwege oder Tumoren erkrankt sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1527/92

von Herrn Hugh McMahon (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(92/C 285/84)

Betrifft: Anhörung von Nichtregierungsorganisationen (NGO) durch die Kommission zu sozialpolitischen Maßnahmen

Inwieweit beeinflusst die neue europäische Koordinationsgruppe für Nichtregierungsorganisationen im Bereich ältere Menschen die Pläne und Maßnahmen der Kommission in bezug auf das Europäische Jahr der älteren Menschen und das entsprechende EG-Programm? Sind gemeinsame Treffen zwischen der Koordinationsgruppe für die NGO und dem Beratenden Ausschuss der Gemeinschaft für nationale Staatsbedienstete geplant? Durch welche Verfahren wird sichergestellt, daß die Ansichten der Koordinationsgruppe von den Kommissionsdienststellen berücksichtigt werden?

Beabsichtigt die Kommission, die europäischen NGO in bestimmter Weise an den Vorarbeiten für das Europäische Jahr der älteren Menschen zu beteiligen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(23. Juli 1992)

Die Verbindungsgruppe „Ältere Menschen“ tritt zwei- bis dreimal jährlich zu Beratungen über die Durchführung

des Aktionsprogramms für ältere Menschen und die Vorbereitung des Europäischen Jahres der älteren Menschen zusammen.

Eine gemeinsame Sitzung mit dem Beratenden Ausschuß ist im Herbst dieses Jahres geplant.

Die Sitzungsberichte werden den Mitgliedern der Verbindungsgruppe zur Billigung und zur Vorbereitung von Folgemaßnahmen übermittelt. Die Kommission hat die in der Verbindungsgruppe vertretenen Verbände aufgefordert, mit Unterstützung ihrer nationalen Mitglieder einen aktiven Beitrag zu diesem Jahr zu leisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1546/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(92/C 285/85)

Betrifft: Werbung für Tabakerzeugnisse

Vor kurzem wurde während einer Sitzung der Fachgruppe Umweltschutz des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) der Europäischen Gemeinschaften eine Entschlieung gegen den Richtlinienvorschlag der Kommission KOM(91) 111 ⁽¹⁾ betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse in der EG angenommen. In dieser Entschlieung wird die Einführung von Selbstbeschränkungen der Hersteller bei der Werbung für Tabakerzeugnisse, die Ablehnung des Richtlinienentwurfs, die Aufschiebung eines diesbezüglichen neuen Vorschlags der Kommission bis Januar 1994 und die Ausarbeitung einer neuen Gesamtrahmenregelung empfohlen. Welche Position vertritt der Rat zu dieser wichtigen Frage? Gedenkt er, den Richtlinienentwurf KOM(91) 111 der Kommission abzulehnen oder nicht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1991, S. 3.

Antwort

(1. Oktober 1992)

Es ist nicht Sache des Rates, sich zu Standpunkten zu äußern, die im Rahmen interner Beratungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses vertreten wurden.

Wenn der Wirtschafts- und Sozialausschu seine Stellungnahme abgegeben hat, was bislang nicht geschehen ist, wird der Rat beurteilen, inwieweit er dieser Stellungnahme Rechnung tragen kann; sollte sie in die von dem Herrn Abgeordneten genannte Richtung gehen, so stünde sie im Gegensatz zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1554/92

von Herrn Jacques Tauran (DR)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(92/C 285/86)

Betrifft: Sommerzeit

Die Sommerzeit wurde im März 1975 in Frankreich beschlossen und in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeführt.

Entgegen der ursprünglichen Begründung für eine Zeitumstellung sind die erhofften Energieeinsparungen nicht eingetreten bzw. haben sich durch zusätzliche Ausgaben in anderen Bereichen aufgehoben. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen bei der Zeitumstellung sowohl von Lehrern als auch von Arbeitgebern und Ärzten (wie beispielsweise Müdigkeit, verschiedenartige Störungen, Reduzierung der Schlafdauer, Nachlassen der Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit usw.) festgestellt worden.

Desgleichen sind festzustellen:

- Zunahme von Verkehrsunfällen,
- Zunahme der Belastung durch Photo-Oxydantien in Ballungsräumen,
- Verschlechterung der Verkehrsbedingungen zu Arbeitsbeginn,
- Probleme bei der Viehzucht und in der Landwirtschaft.

Wird der Rat angesichts dieser Lage über das Thema Sommerzeit nochmals beraten? Wenn ja, wann und in welcher Form?

Falls nicht, könnte der Rat die Gründe für seine Ablehnung erläutern?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Als erstes möchte der Rat den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß aufgrund der bisher durchgeführten Studien über die Auswirkungen der Sommerzeit und der hierzu erstellten Berichte nicht die kategorischen Schlußfolgerungen gezogen werden können, auf die er seine Anfrage stützt.

Dies vorausgeschickt, darf ich hier mitteilen, daß der Rat auf seiner Tagung vom 26. und 27. März 1992 im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament die sechste Richtlinie des Rates über die Sommerzeit erlassen hat.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß der Rat am 27. Januar 1992 einen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erla dieser sechsten Richtlinie festgelegt und dabei dem Kommissionsvorschlag, ohne hieran Änderungen vorzunehmen, zugestimmt hatte.

Was die vom Europäischen Parlament in der ersten Lesung vorgeschlagenen Abänderungen anbelangt, so hat der Rat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission beabsichtigt, ihre bereits unternommenen Untersuchungen — namentlich im Gesundheits- und Umweltbereich — möglichst bald weiterzuführen und gegebenenfalls ihr erforderlich erscheinende Untersuchungen in Zusammenarbeit mit Vertretern der einschlägigen Kreise und Sachverständigen aus den einzelnen Mitgliedstaaten in die Wege zu leiten, um sich ein möglichst umfassendes Urteil über den gegenwärtigen Stand und die Perspektiven bei diesem Dossier bilden zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1562/92
von Herrn Juan de Dios Ramírez-Heredia (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (16. Juni 1992)
 (92/C 285/87)

Betrifft: Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Kürzlich hat sich Kommissionspräsident Jacques Delors entschieden gegen die Armut und die soziale Ausgrenzung vieler Millionen Bürger in der Gemeinschaft ausgesprochen und u. a. vorgeschlagen, die Mechanismen zur Konsultation von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu verstärken, um ihre Beteiligung an den einschlägigen Programmen öffentlicher Stellen zu gewährleisten.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zur Sicherstellung einer derartigen Beteiligung zu ergreifen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
 (31. Juli 1992)

Wie Kommissionspräsident Delors anlässlich der Konferenz vom 2. und 3. April 1992 zum Thema „Die Ausgrenzung bekämpfen, die Eingliederung fördern“ erklärt hat, beabsichtigt die Kommission, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Mittel aktiv an der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu beteiligen.

Zu diesem Zweck plant sie unter anderem einen ständigen Dialog mit den Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Bekämpfung der Armut einsetzen.

Dieser Dialog ist bereits im Gange. Die Kommission hat die Schaffung eines Europäischen Netzwerks Kampf gegen die Armut (European Anti-Poverty Network) gefördert, in dem die in den Mitgliedstaaten und europaweit in diesem Bereich arbeitenden Nichtregierungsorganisationen zusammengeschlossen sind. Die Kommission gewährt dieser Einrichtung finanzielle Unterstützung und trifft regelmäßig mit ihren Vertretern zusammen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1570/92
von Herrn Juan de Dios Ramírez-Heredia (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (16. Juni 1992)
 (92/C 285/88)

Betrifft: Gemeinschaftssprachen am Internationalen Zentrum für Wissenschaft und Technologie in Moskau

Der Rat hat den Wortlaut der Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Internationalen Zentrums für Forschung und Technologie in Moskau gebilligt, wofür die Gemeinschaft einen Beitrag von 20 Millionen ECU leisten wird.

Zu Recht hat der Rat beschlossen, seine Unterschrift davon abhängig zu machen, daß der Text der Vereinbarung nicht nur auf französisch und englisch, sondern auch in den übrigen Gemeinschaftssprachen vorliegt.

Gedenkt der Rat in Zukunft diese Forderung in seinen Beziehungen zum Internationalen Zentrum für Forschung und Technologie in Moskau beizubehalten?

Antwort
 (1. Oktober 1992)

Auf Antrag der Gemeinschaft ist der Text des Übereinkommens über die Gründung eines Internationalen Zentrums für Forschung und Technologie in allen Gemeinschaftssprachen sowie in Russisch und Japanisch vorgelegt worden, wobei jeder Text gleichermaßen verbindlich ist.

Der von den Vertretern der Gemeinschaft im Verwaltungsrat des Zentrums (Vorsitz und Kommission) einzunehmende Standpunkt in bezug auf die allgemeine Politik des Zentrums, seine Geschäftsordnung, die Kriterien und Prioritäten für die Genehmigung von Projekten, der Beitritt neuer Mitglieder und die Einrichtung von Zweigstellen in anderen Republiken wird vom Rat festgelegt, der auf der Grundlage von Dokumenten in allen Amtssprachen der Gemeinschaft berät.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1610/92
von Herrn Yves Verwaerde (LDR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (24. Juni 1992)
 (92/C 285/89)

Betrifft: Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten beim Katastrophenschutz

Kann der Rat im Anschluß an die Entschließung des Rates vom 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen

Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen ⁽¹⁾ konkrete und aussagekräftige Beispiele für die Verbesserung der diesbezüglichen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft anführen?

(¹) ABl. Nr. C 198 vom 27. 7. 1991, S. 1.

Antwort

(1. Oktober 1992)

Beim Rat gibt es keine Stelle, die regelmäßig über die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Entwicklung informiert wird.

In der Praxis findet ein solcher Informationsaustausch im Rahmen des permanenten Netzes von Korrespondenten der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes statt, das von der für Katastrophenschutz zuständigen Stelle der Kommission verwaltet wird; dies wird auch in der Entschließung des Rates, die der Herr Abgeordnete anführt, erwähnt.

Als Beispiele für die allgemeine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten können jedoch genannt werden:

- Der zweite Workshop über Waldbrandbekämpfung (Mai 1992);
- die Einsetzung einer Gruppe von Kooperationsbeamten, die insbesondere zwischen den mit einer Notlage konfrontierten Behörden und den Behörden ihres Herkunftslands eine Verbindung herstellen, um für die Bereitstellung der für die jeweilige Situation geeignetsten Mittel zu sorgen.

Der Herr Abgeordnete wird gebeten, sich für ausführliche Informationen an die für Katastrophenschutz zuständige Stelle der Kommission zu wenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1624/92

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(92/C 285/90)

Betrifft: Ausschuß der Regionen

Gemäß Berichten von der Pressekonferenz zum Abschluß des inoffiziellen Treffens der Minister für Regionalpolitik im Mai 1992 in Lissabon, an dem auch Kommissar Bruce Millan teilnahm, wurde während dieses Treffens über Maastricht, Delors II, den Kohäsionsfonds und die Schaffung eines Rates für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Raumordnung und die eventuelle formelle Einsetzung eines Ausschusses für räumliche Entwicklung bzw. die formelle Gründung eines Ausschusses mit dieser Bezeichnung gesprochen. Dage-

gen war nicht die Rede von einem Ausschuß der Regionen, der zufällig sogar in dem neuen Vertrag von Maastricht erwähnt wurde.

Hat der Rat kein Interesse mehr am Ausschuß der Regionen, abgesehen davon, daß die Regierungen die Verpflichtung ihrer Mitglieder aufgehoben haben, gewählte Vertreter zu sein — wie es die Kommission zu Recht vorgeschlagen hatte? Dabei sollte man bedenken, daß es nicht die Mühe lohnt, eine lediglich beratende Struktur zu schaffen, in der gegebenenfalls Beamte der nationalen Verwaltungen konsultiert werden müßten, was die Regierungen direkt tun können und aus diesem Grunde können sie auf verworrene und kostspielige Strukturen verzichten.

Antwort

(1. Oktober 1992)

Die pessimistische Haltung des Herrn Abgeordneten ist nicht gerechtfertigt. Die Regierungskonferenz über die Politische Union hat ja die Errichtung eines beratenden Ausschusses aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (Ausschuß der Regionen) gerade deshalb beschlossen, weil sie erkannt hat, wie wichtig es ist, daß diese Gebietskörperschaften eng am Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft mitwirken.

Nach Auffassung des Rates, dessen Interesse am Ausschuß der Regionen in keiner Weise nachgelassen hat, sollte dieser Ausschuß in der Lage sein, die ihm übertragenen Zuständigkeiten mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union wahrzunehmen; deshalb arbeitet der Rat jetzt bereits verschiedene praktische Leitlinien aus, damit der Ausschuß fristgerecht eingesetzt werden kann.

Schließlich hat der Rat mehrfach — insbesondere in der Fragestunde im April, im Mai und im Juni 1992 — dem Europäischen Parlament mitgeteilt, aus welchen Gründen die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union nichts darüber aussagen, ob es sich bei den künftigen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen um gewählte Vertreter handeln muß.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1634/92

von Herrn Giacomo Porrazzini (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(92/C 285/91)

Betrifft: Hinterbliebenenversorgung für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Im Rahmen der Beschlüsse über die „Methode“ für die Revision der Gehälter der Beamten und übrigen Angestellten der Europäischen Gemeinschaften hatte sich der

Rat dazu verpflichtet, ernsthaft und aufgeschlossen die Vorschläge der Kommission betreffend die Hinterbliebenenversorgung zu prüfen.

Am 7. November 1991 übermittelte die Kommission dem Rat die zu prüfenden Vorschläge, dem Rat gelang es jedoch nicht, eine Einigung in dieser Frage zu erzielen.

Kann die Kommission mitteilen, was sie im Hinblick auf das Ausbleiben einer Entscheidung von Seiten des Rates zu unternehmen beabsichtigt, um den Rat zur Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber den übrigen Institutionen und den Gewerkschaftsvertretern der Beamten und übrigen Beschäftigten der Europäischen Gemeinschaften zu bewegen?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(4. September 1992)

Die Kommission ist der Ansicht, daß die dem Rat im Rahmen der Revision der „Methode“ übermittelten Vorschläge nicht voneinander getrennt werden können.

Bei allen Erörterungen in den Ratsgremien war die Kommission darum bemüht, eine Einigung über den Vorschlag für die Hinterbliebenenversorgung zu erleichtern.

Der Vorschlag liegt beim Rat noch stets vor; die Kommission wird sich auch in Zukunft für eine Verbesserung in diesem Bereich einsetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1635/92

**von Herrn Giacomo Porrazzini (GUE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(24. Juni 1992)

(92/C 285/92)

Betrifft: Hinterbliebenenversorgung für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Im Rahmen der Beschlüsse über die „Methode“ für die Revision der Gehälter der Beamten und übrigen Angestellten der Europäischen Gemeinschaft hatte sich der Rat dazu verpflichtet, ernsthaft und aufgeschlossen die Vorschläge der Kommission betreffend die Hinterbliebenenversorgung zu prüfen.

Am 7. November 1991 übermittelte die Kommission dem Rat die zu prüfenden Vorschläge, dem Rat gelang es jedoch nicht, eine Einigung in dieser Frage zu erzielen.

Kann der Rat mitteilen, aus welchen Gründen die Bildung einer Mehrheit für die Vorschläge der Kommission scheiterte, und was er zu unternehmen beabsichtigt, um seinen Verpflichtungen gegenüber den übrigen Institutionen und den Gewerkschaftsvertretern der Beamten und übrigen Beschäftigten der Europäischen Gemeinschaften nachzukommen?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, daß er die Vorschläge der Kommission zur Anhebung der Sätze der Hinterbliebenenversorgung gründlich geprüft und dabei insbesondere eine vergleichende Analyse der in den Mitgliedstaaten und der im Gemeinschaftssystem geltenden Sätze des Witwen- bzw. Witwergeldes vorgenommen hat. Auf der Grundlage dieser Analyse ist er zu der Auffassung gelangt, daß die vorgeschlagene Anhebung nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Rat hat jedoch die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, nach Wegen für andere Initiativen zu suchen, die sie nach erneuten Überlegungen zu diesem Fragenkreise gegebenenfalls ergreifen könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1681/92

**von Herrn Bernard Antony (DR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(1. Juli 1992)

(92/C 285/93)

Betrifft: Wirksamkeit von Subventionen der Gemeinschaft

Bekanntlich wurde auf Kreta eine Reihe von Hotelanlagen nicht fertiggestellt, und heute scheint man sie aufgegeben zu haben. Liegt hier eine Verschwendung von schlecht geplanten oder schlecht zugeteilten Subventionen der Gemeinschaft vor?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 obliegt die Verwaltung der Strukturfonds der Kommission sowie bei Vorhaben in Griechenland dem griechischen Staat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1720/92

**von Herrn Louis Lauga (RDE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(1. Juli 1992)

(92/C 285/94)

Betrifft: Freizügigkeit für das „fahrende Volk“

Im Zusammenhang mit dem herannahenden Binnenmarkt und der Anwendung des Vertrags von Maastricht erscheint es angebracht, den materiellen und immateriellen

Interessen des „fahrenden Volkes“ (Nomaden, Schausteller) in der Gesamtheit aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ernsthafte Beachtung zu schenken.

Welche Maßnahmen plant die Kommission, damit diese Gruppe von Bürgern ihre Tätigkeit ausüben kann und ihre Würde in einem Gesamtrahmen der Freizügigkeit sowie des Niederlassungsrechtes für Güter und Personen wahren kann?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Die Reisebedingungen für das „fahrende Volk“ innerhalb der Gemeinschaft sind dieselben wie für andere Personen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1777/92

von Herrn Ernest Glinne (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1992)

(92/C 285/95)

Betrifft: Verwendung von Kerntechnologie im Weltraum

Aufgrund der Unfälle bei den Kernreaktoren von Challenger und Topaz haben die NASA und die DOE im Juli 1991 das sogenannte Space Nuclear Power Agreement unterzeichnet, demzufolge die Haftung der Vereinigten Staaten bei Nuklearunfällen im Weltraum für Personen- und Sachschäden, die US-Bürgern durch radioaktive Strahlen entstehen, auf 7,3 Milliarden US Dollar und für die gesamte übrige Weltbevölkerung auf 1 Milliarde US Dollar begrenzt wird. Seit Anfang Januar 1991 wird der Richtlinienentwurf der UNO über die Verwendung nuklearer Antriebe im Weltraum von der amerikanischen Regierung nicht mehr unterstützt, da das Verteidigungsministerium und die NASA dadurch eine Beeinträchtigung des noch immer laufenden „Krieg der Sterne“-Projekts fürchten.

Wie steht der Rat zu den höchst unterschiedlichen Schadensersatzsummen, die das obengenannte Abkommen vorsieht, und zu dem UNO-Entwurf?

Warum bzw. in welchen Punkten wurde der UNO-Entwurf nicht von den Regierungen unserer Mitgliedstaaten unterstützt? Ließe sich dies ändern?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Der Rat ist sich der Problematik der zivilrechtlichen Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie bewußt. Deshalb bekräftigt er, daß er den Arbeiten verschiedener internationaler Gremien zur Verbesserung der diesbezüglichen internationalen Rechtsakte ⁽¹⁾ große Bedeutung beimißt und ihre Entwicklung aufmerksam verfolgt.

Es ist allerdings anzumerken, daß die zu Antriebszwecken verwendeten Kernreaktoren nicht in den Geltungsbereich dieser Rechtsakte einbezogen sind.

Was die erste Frage anbelangt, so obliegt es nicht dem Rat, zu Entscheidungen eines Drittlandes Stellung zu nehmen.

Bezüglich des von dem Herrn Abgeordneten erwähnten UNO-Richtlinienentwurfs liegen dem Rat keine Informationen vor.

Er wird es nicht versäumen, Stellung zu nehmen, sobald ihm die Kommission diesbezügliche Vorschläge unterbreitet.

⁽¹⁾ Es bestehen folgende Rechtsakte:

- a) im Rahmen der OECD — Kernenergie-Agentur (NEA):
 - das Pariser Übereinkommen von 1960,
 - das Brüsseler Zusatzübereinkommen von 1963,
 - die 1982 angenommenen Zusatzprotokolle zu diesen beiden Übereinkommen;
- b) im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO): das Wiener Übereinkommen von 1963;
- c) das Gemeinsame Protokoll, das am 21. September 1988 in Wien angenommen wurde, um eine Verbindung zwischen diesen beiden Regelungen sicherzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1779/92

von Frau Marguerite-Marie Dinguirard (V)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1992)

(92/C 285/96)

Betrifft: Funkverkehr auf Handelsschiffen

Ist der Rat nicht der Ansicht, daß trotz der Änderungen bei den Funkverkehrssystemen auf Handelsschiffen der Funkoffizier in Ergänzung zu allen anderen Funkverkehrssystemen für die Sicherheit nach wie vor unerlässlich ist (gemäß der Resolution A 420 der WOM)?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Die für Fragen der Funkverkehrssysteme auf Handelsschiffen zuständigen internationalen Organisationen IMO und ITU haben abschließend entschieden, daß auf Handelsschiffen für die Aufrechterhaltung des Funkverkehrs im Gegensatz zur Vergangenheit nunmehr keine besonderen Personen wie z. B. Funkoffiziere erforderlich sind. Zwischen 1992 und 1999 wird weltweit das sogenannte Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) eingeführt. Die hierfür einschlägigen IMO-Entscheidungen fordern, daß der Funkverkehr auf Handelsschiffen von Besatzungsangehörigen ausgeübt wird, die über ein Funksprechzeugnis verfügen. Die ITU hat festgelegt, welche Bedingungen an den Erwerb dieses

„Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker“ geknüpft werden. Das Funksprechzeugnis sollen alle nautischen Schiffsoffiziere erwerben. In der Übergangszeit zwischen 1992 und 1999 sind auf Handelsschiffen sowohl das alte Verfahren (Funkoffizier als Spezialist) als auch das neue System zulässig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1805/92
von Frau Mechthild von Alemann (LDR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(6. Juli 1992)
(92/C 285/97)

Betrifft: Zollagenten und -spediteure; Binnenmarkt

Die Kommission hat am 6. Mai 1992 einen „Plan für flankierende Maßnahmen zur Anpassung des Gewerbes der Zollagenten und Zollspediteure an den Binnenmarkt“ vorgestellt. Ich frage den Rat:

Kann dafür gesorgt werden, daß den Verbänden sofort mitgeteilt wird, bei welchen Stellen in Deutschland Anträge gestellt werden können?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1807/92
von Frau Mechthild von Alemann (LDR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(6. Juli 1992)
(92/C 285/98)

Betrifft: Zollagenten und -spediteure; Binnenmarkt

Die Kommission hat am 6. Mai 1992 einen „Plan für flankierende Maßnahmen zur Anpassung des Gewerbes der Zollagenten und Zollspediteure an den Binnenmarkt“ vorgestellt. Ich frage den Rat:

Wird es nach diesem Plan besonders für ältere Mitarbeiter der betroffenen Firmen Entschädigungen oder Gehaltszuschüsse bei einem neuen Beschäftigungsverhältnis geben?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1809/92
von Frau Mechthild von Alemann (LDR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(6. Juli 1992)
(92/C 285/99)

Betrifft: Zollagenten und -spediteure; Binnenmarkt

Die Kommission hat am 6. Mai 1992 einen „Plan für flankierende Maßnahmen zur Anpassung des Gewerbes der Zollagenten und Zollspediteure an den Binnenmarkt“ vorgestellt. Ich frage den Rat:

Kann der Ministerrat bestätigen, daß die Gelder ab 1. Januar 1993 verbraucht werden können, da, wie bekannt, die Zollagenten bis zum 31. Dezember 1992 an ihrem alten Arbeitsplatz gebraucht werden?

Gemeinsame Antwort
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1805/92, 1807/92
und 1809/92
(1. Oktober 1992)

Dem Rat liegen keine Informationen vor, die es ihm ermöglichen würden, auf die Anfragen der Frau Abgeordneten im einzelnen einzugehen. Wie aus der von der Frau Abgeordneten erwähnten Mitteilung der Kommission hervorgeht, liegen die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten nämlich in erster Linie bei den Mitgliedstaaten, insbesondere was die Mitteilungen an die Berufsverbände der Zollagenten und -spediteure betrifft.

Die in der Mitteilung der Kommission enthaltenen flankierenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die sich über die Jahre 1992 und 1993 erstrecken sollen und der neuen Situation ab 1. Januar 1993 somit teilweise vorgreifen, setzen „seitens der Kommission und der ... Mitgliedstaaten eine nahtlose Koordinierung der erforderlichen Verfahren voraus“. Die von der Frau Abgeordneten beschriebenen Sachverhalte werden zweifellos Gegenstand dieser Koordinierung sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1816/92
von Herrn Peter Crampton (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(6. Juli 1992)
(92/C 285/100)

Betrifft: Fischerei; Zwölf-Meilen-Zone

In dem Bericht der Kommission an den Rat und das Parlament über die gemeinsame Fischereipolitik (1991) (Dok. SEK(91) 2288 endg.) heißt es betreffend die Zwölf-Meilen-Zone: „Abgesehen von etwaigen Änderungen auf der Grundlage dieses Berichts treten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 ⁽¹⁾ über den freien Zugang nach 2002 wieder in Kraft, sofern der Rat nichts anderes beschließt.“

Wird der Rat in seinen Beratungen über diese Angelegenheit die Vorstellung der Kommission von einer „Berechtigung“ (Wahrung des Besitzstandes) vollauf berücksichtigen, um die Zwölf-Meilen-Zone auch nach dem Jahre 2002 beizubehalten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 19.

Antwort
(1. Oktober 1992)

Der Rat ist unlängst nach eingehender Prüfung des Berichts 1991, auf den sich die Anfrage des Herrn

Abgeordneten bezieht, unter anderem zu der Schlußfolgerung gelangt, daß bestimmte Kernpunkte der gemeinsamen Fischereipolitik, wie z. B. die Ausnahmeregelung zum Grundsatz des freien Zugangs für die Zwölf-Meilen-Zone, beizubehalten sind.

Der Rat hat sich jedoch die Möglichkeit vorbehalten, auf Vorschlag der Kommission zu prüfen, ob und inwieweit bei dem einen oder anderen dieser Punkte Anpassungen vorgenommen werden können.

Der Rat wird alle diesbezüglichen Kommissionsvorschläge sorgfältig prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1820/92
von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (6. Juli 1992)
 (92/C 285/101)

Betrifft: Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft

Kann man, wie einige Mitgliedstaaten es anscheinend interpretieren, die Einheitliche Europäische Akte als „ausschließlich wirtschaftlichen Text“ verstehen, weshalb nur die Kontrollen von Personen als Wirtschaftssubjekte und nicht als Bürger abgeschafft werden könnten?

Antwort
 (1. Oktober 1992)

Der Rat ist für die Beantwortung der Frage des Herrn Abgeordneten nicht zuständig. Allein dem Gerichtshof obliegt es nämlich, bei der Auslegung und Anwendung der Verträge die Wahrung des Rechts zu sichern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1900/92
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (23. Juli 1992)
 (92/C 285/102)

Betrifft: Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise

Am 16. Juli 1985 traf der Rat die Entscheidung 85/368/EWG⁽¹⁾, die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für Facharbeiter (Stufe 2) in den einzelnen Mitgliedstaaten zu prüfen. Dieses Projekt ist nahezu abgeschlossen.

In Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung des Rates wird erwähnt, daß die Arbeiten sich vorrangig auf die beruflichen Befähigungsnachweise der Facharbeiter konzentrieren.

Beabsichtigt der Rat, diese Untersuchung auch für die Stufen 3 und 4 durchzuführen? Wurden bereits entsprechende Vorbereitungen getroffen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. 199 vom 31. 7. 1985, S. 56.

Antwort
 (1. Oktober 1992)

Der Rat erwartet einen die beruflichen Befähigungsnachweise betreffenden Vorschlag der Kommission, der an die Entscheidung 85/368/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 anschließt.

Der Rat wird diesen Vorschlag prüfen, sobald er ihm vorliegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1981/92
von Herrn Ernest Glinne (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (1. September 1992)
 (92/C 285/103)

Betrifft: Beförderung von Plutonium auf dem Seeweg

Die *Weekly Mail*, eine südafrikanische Wochenzeitschrift, greift in ihrer Nummer 16 vom 16. bis 23. April 1992 Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Schicksal von Millionen von Menschen und Lebewesen im Falle eines Unfalls an Bord eines Schiffes auf, das Plutonium am Kap der Guten Hoffnung vorbeitransportiert.

Der Rat wird um Berücksichtigung folgender Punkte ersucht:

1. In der genannten Veröffentlichung heißt es, daß anhand einer Computersimulation angenommen wird, daß bei einem Unfall in der Tokio-Bucht, bei dem 50 kg Plutonium (oder ungefähr 5 % der gesamten Ladung) freigesetzt würden, eine Evakuierung von bis zu 40 Millionen Menschen erforderlich werden könnte. Im Jahr 1984 wurde laut der gleichen Quelle die Beförderung von 250 kg Plutonium als so gefährlich angesehen, daß eine multinationale Eskorte von Schiffen aus Frankreich, Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Japan zusammengestellt und nach Angaben von Greenpeace eine Überwachung durch Helikopter organisiert wurde. Das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten empfahl damals, derartige Transporte nicht durchzuführen, da auch die bestmöglichen Vorkehrungen keine Sicherheitsgarantie bieten konnten. Die Regierung der Vereinigten

Staaten soll sich im übrigen im Hinblick auf das Kontaminierungsrisiko des Südostens der Vereinigten Staaten gegen den Beförderungsweg über den Panama-Kanal ausgesprochen haben.

2. Kanada hat eine Beförderung auf dem Luftweg abgelehnt, und die Exekutiven der Gemeinschaft, die beide dazu befragt wurden (s. meine schriftliche Anfrage Nrn. 2709/87 ⁽¹⁾ an den Rat und 2708/87 ⁽²⁾ an die Kommission) haben mitgeteilt, daß „die etwaigen Konsequenzen der verschiedenen Aspekte ... des Plans für eine Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und Japan für die Gemeinschaft im Rat auf der Grundlage verschiedener Kommissionsmitteilungen eingehend geprüft wurden“.

Zu welchen Ergebnissen kam man dabei bisher?

Welche Position vertritt der Rat zur Zeit hinsichtlich der beiden Beförderungsarten, ungeachtet des benutzten Beförderungswegs?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 229 vom 5. 9. 1988, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 114 vom 8. 5. 1989, S. 9.

Antwort

(1. Oktober 1992)

1. Der Rat ist nicht in der Lage, zu Entscheidungen von Drittländern und Veröffentlichungen in der Presse Stellung zu nehmen.

2. Der Rat ist sich der Gefahren bewußt, die bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen auftreten können. Unbeschadet der Aspekte der Nichtverbreitung (Kapitel VII des Euratom-Vertrags) und des Objektschutzes bei Kernmaterial, der durch ein internationales Übereinkommen geregelt ist, dem die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft als solche beigetreten sind, möchte der Rat noch einmal die Bedeutung unterstreichen, die er dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren aus ionisierenden Strahlungen beimißt. So hat er in den letzten Jahren im Rahmen von Kapitel III des Euratom-Vertrags eine Reihe von Rechtsakten zur Optimierung dieses Schutzes verabschiedet, der in der Gemeinschaft vor allem auf den Richtlinien zur Festlegung der diesbezüglichen Grundnormen beruht ⁽¹⁾.

3. Was den Standpunkt des Rates zur Beförderung von radioaktiven Stoffen betrifft, so sind die beiden folgenden Fälle zu unterscheiden:

- a) Der erste Fall bezieht sich auf Beförderung solcher Stoffe, für die die Regelungen der Gemeinschaft gelten (auch wenn dies nur teilweise bzw. indirekt zutrifft). Hier finden die einschlägigen gemeinschaftlichen Regelungen Anwendung (wie vorstehend unter Punkt 2 angegeben), und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, jegliche allgemeine oder besondere Maßnahme zu treffen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den einschlägigen gemeinschaftlichen Regelungen dient. Es ist Sache der Kommission, über die Anwendung dieser Regelungen zu wachen. Im übrigen

gelten auch bestimmte internationale Übereinkommen wie die IAEO-Regelungen (insbesondere die Regelungen von 1985 zur Festlegung einschlägiger technischer Vorschriften, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden).

Außerdem sei darauf hingewiesen, daß der Rat am 27. November 1989 Schlußfolgerungen verabschiedet hat, in denen er die Bedeutung dieses Tätigkeitsbereichs auch im Hinblick auf den Binnenmarkt hervorhebt. Er fordert insbesondere die Kommission auf, ihre Tätigkeit fortzusetzen, um innerhalb der Gemeinschaft weiterhin eine völlig sichere Beförderung radioaktiver Stoffe zu gewährleisten, und hält es für notwendig, die Vorarbeiten für den Aufbau einer gemeinsamen Datenbank über die auftretenden Gefahren sowie über die bei einem Unfall anzuwendenden Übereinkommen und Verfahren fortzusetzen.

- b) Zu allen anderen Fällen, die auf internationaler Ebene durch zahlreiche internationale Rechtsakte wie die internationalen Übereinkommen über bestimmte spezifische Verkehrssektoren oder die obengenannten IAEO-Bestimmungen geregelt sind, sei bemerkt, daß hierzu im Rahmen verschiedener internationaler Verkehrsorganisationen Beratungen im Gange sind.

Sollte der Herr Abgeordnete weitere Informationen in diesem Zusammenhang wünschen, wird er gebeten, sich an die Kommission zu wenden.

4. Was die Frage nach den etwaigen Konsequenzen des am 4. November 1987 unterzeichneten Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Japan über die friedliche Nutzung der Kernenergie für die Gemeinschaft betrifft, so fand sie ebenfalls Berücksichtigung im Rahmen des auf Artikel 101 Absatz 2 des Euratom-Vertrags gestützten Beschlusses des Rates vom 6. Dezember 1991, zur Erteilung von Direktiven an die Kommission für die Aushandlung eines neuen Kooperationsabkommens zwischen Euratom und den Vereinigten Staaten, das am 1. Januar 1996 in Kraft treten soll und unter anderem die Weitergabe von Stoffen und Ausrüstungen auf dem Kerngebiet betrifft.

⁽¹⁾ Insbesondere die Richtlinie 80/836/Euratom des Rates, ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1985/92

von Frau Carmen Díez de Rivera Icaza (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(92/C 285/104)

Betrifft: Altersbedingte Diskriminierung durch den Rat

Am 21. Juni 1992 veröffentlichte der Rat die Ausschreibung eines Auswahlverfahrens zur Aufstellung einer Reserveliste für spanischsprachige Übersetzer. Eine der Voraussetzungen bestand darin, daß man nach dem 31. Dezember 1942 geboren sein mußte.

1. Kann der Rat mitteilen, ob diese Ausschreibung sein Beitrag zur Abhaltung des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen (1993) ist?
2. Welche Gründe haben den Rat dazu gebracht, diese Altersgrenze festzulegen, da doch weltberühmte Schriftsteller, wie Borges, um nur ein Beispiel zu nennen, der neben vielen anderen Werken den „Orlando“ von Virginia Woolf übersetzt hat, mit ihrer Reife die besten Ergebnisse in diesem Beruf erzielten?
3. Sollte der Rat die Bedingungen der genannten Ausschreibung nicht überdenken und sie erforderlichenfalls rückgängig machen, da er alle europäischen Übersetzer, die 50 Jahre und älter sind, kategorisch zum Ausschluß verurteilt und damit die geistige Arbeit in einer der fruchtbarsten Schaffensperioden der mit dieser äußerst schwierigen Tätigkeit befaßten Personen diskriminiert, was darüber hinaus nur eine Verschlechterung der Qualität der Übersetzungen bedeuten kann?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Das Generalsekretariat des Rates hat Überlegungen darüber angestellt, welche Politik es in bezug auf die Altersgrenze für die Teilnahme an allgemeinen Auswahlverfahren im Hinblick auf die Einstellung von Beamten verfolgen soll.

Diese Überlegungen haben dazu geführt, daß die Altersgrenze versuchsweise für einige Auswahlverfahren von 35 auf 50 Jahre angehoben wurde. Das erste allgemeine Auswahlverfahren mit dieser neuen Altersgrenze ist das allgemeine Auswahlverfahren Rat/LA/333 (Übersetzer(-innen) spanischer Sprache), das im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 153A vom 18. Juni 1992 veröffentlicht worden ist. Für die nächsten Auswahlverfahren, die im September 1992 veröffentlicht werden, wird die Altersgrenze auch auf 50 Jahre festgesetzt.

Die zukünftige Politik des Generalsekretariats in dieser Frage wird dadurch nicht präjudiziert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2009/92

von Herrn Alex Smith (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(92/C 285/105)

Betrifft: Berücksichtigung von Auffassungen der Mitgliedstaaten bei der Beschlußfassung des Rates

Welche Informationen erhält der Rat routinemäßig zu Fragen der Umwelt, Verteidigung und Kernenergie, die von den Parlamenten der Mitgliedstaaten erörtert wurden? Berücksichtigt der Rat die dazu abgegebenen

Stellungnahmen von Abgeordneten der Mitgliedstaaten? Und informiert der Rat die Mitglieder dieser Parlamente darüber, wie die Interessen ihrer Wähler während Ratstagen vertreten werden?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Das aus den Verträgen hervorgehende institutionelle System sieht keine Beziehungen zwischen dem Rat und den nationalen Parlamenten vor.

Der Herr Abgeordnete sei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Mitglieder des Rates gemäß Artikel 146 des EWG-Vertrags Mitglieder der Regierungen der Mitgliedstaaten sind. Daher haben sie ihrer jeweiligen Verfassung entsprechend die Möglichkeit, bei Ausübung der Ratsbefugnisse dafür zu sorgen, daß die Auffassungen ihrer nationalen Parlamente berücksichtigt werden. Sie können auch die Mitglieder der Parlamente über den Ablauf der Beratungen des Rates unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2013/92

von Herrn Alex Smith (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(92/C 285/106)

Betrifft: Tagesordnung und Protokoll des Rates

Welche Vorschläge liegen dem Rat zur Beratung vor, um erstens die vollständige Tagesordnung vor Ratstagungen und zweitens die Protokolle der Beratungen des Rates frühzeitig nach den Tagungen zu veröffentlichen?

Antwort

(1. Oktober 1992)

Bisher liegen dem Rat keine dem Anliegen des Herrn Abgeordneten entsprechenden Vorschläge vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2016/92

von Herrn Alex Smith (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(92/C 285/107)

Betrifft: Einfuhr von Giftmüll und bestrahlten Kernbrennstoffen

Welche Vorschläge wird der Rat während der britischen Präsidentschaft erwägen, um die Einfuhren von erstens

gefährlichem, giftigem und radioaktivem Abfall und zweitens bestrahlten Kernbrennstoffen in die Europäischen Gemeinschaften zu kontrollieren?

Was wird er ferner tun, um den internationalen Handel mit für Atomwaffen verwertbaren Materialien wie z. B. Plutonium und hochangereichertem Uran einzuschränken?

Antwort

(1. Oktober 1992)

1. Dem Rat liegen zur Zeit keine Vorschläge der Kommission zu diesem Bereich vor.

2. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß für die Einfuhr bestrahlter Kernbrennstoffe im wesentlichen folgende Bestimmungen gelten:

a) im Bereich Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gelten Kapitel III des Euratom-Vertrags und vor allem die Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Strahlenschutz in der Gemeinschaft festgelegt werden ⁽¹⁾, sowie die daraus abge-

leiteten gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften,

b) im Hinblick auf die Nichtverbreitung unterliegt solches spaltbares Material in der Gemeinschaft gemäß Kapitel VII des Euratom-Vertrags der Euratom-Sicherheitsüberwachung wie auch der Sicherheitsüberwachung der IAEA; im weiteren internationalen Rahmen finden die IAEA-Sicherheitsüberwachung sowie die Empfehlungen der IAEA und anderer einschlägiger internationaler Gremien wie der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer Anwendung; darüber hinaus ist anzumerken, daß in diesem Bereich das Übereinkommen über den Objektschutz von Kernmaterial gilt (dem alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft als solche beigetreten sind).

3. Zur Frage der Nichtverbreitung im Bereich des Handels mit Kernmaterial wird, soweit es die Gemeinschaft betrifft, auf die Antworten in Nummer 2 Buchstabe b) verwiesen. Zur Problematik des Handels mit Kernmaterial außerhalb der Gemeinschaft kann möglicherweise die Europäische Politische Zusammenarbeit zusätzliche Informationen liefern.

⁽¹⁾ Insbesondere die Richtlinie Nr. 80/836/Euratom des Rates; ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.